

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

24. Sitzung vom 4. März 2014 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Art. 0337-0376)

Vorsitzender: Thierry Burkart, Baden

Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Präsenz: Anwesend 138 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 2 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Marianne Binder-Keller, Baden; Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen

Behandelte Traktanden	Seite
0337 Mitteilungen	853
0338 Hansueli Bühler, FDP, Stein; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	854
0339 Heinz Graf, BDP, Oberrohrdorf (anstelle von Lukas Wopmann, Würenlos) und Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (anstelle von Hansueli Bühler, Stein); Inpflichtnahme als Mitglieder des Grossen Rats	855
0340 Neueingänge	855
0341 Antrag auf Direktbeschluss der GLP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Kommission für Hochbauten; Einreichung und schriftliche Begründung	855
0342 Antrag auf Direktbeschluss Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Hochbaukommission; Einreichung und schriftliche Begründung	856
0343 Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 4. März 2014 betreffend Ergänzung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz, ELG-AG) mit einem Abschnitt über das betreute Wohnen; Einreichung und schriftliche Begründung	856
0344 Motion Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 4. März 2014 betreffend Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats; Einreichung und schriftliche Begründung	857
0345 Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Daniel Heller, Erlinsbach) vom 4. März 2014 betreffend Zweckmässigkeit der Vertretung von Exekutivmitgliedern und Spitzenbeamten in Führungsorganen (Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichem) von staatseigenen oder staatsnahen Betrieben; Einreichung und schriftliche Begründung	858
0346 Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecherin Monika Küng, Wohlen) vom 4. März 2014 betreffend Lebensmittelverluste im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	860

0347	Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 4. März 2014 betreffend Sicherheitsvorkehrungen Bünztalstrasse (K123) bei Einmündung Ammerswil und Hendschiken; Einreichung und schriftliche Begründung	861
0348	Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau vom 4. März 2014 betreffend Überprüfung von Förderprogrammen für ausländische Firmenansiedlungen und zu Einzonungen für ausländische Unternehmungen nach dem Volks-Ja gegen die Masseneinwanderung; Einreichung und schriftliche Begründung	862
0349	Interpellation Martin Christen, SP, Spreitenbach, vom 4. März 2014 betreffend Bedeutung, Unterstützung und Sicherheit des Bruno-Weber-Parks; Einreichung und schriftliche Begründung	862
0350	Interpellation Martin Christen, SP, Spreitenbach, vom 4. März 2014 betreffend Gefahren und Risiken der Altreaktoren Beznau 1 und 2; Einreichung und schriftliche Begründung	863
0351	Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 4. März 2014 betreffend Versteigerung von Kontrollschildern der Staatsverwaltung und angeschlossenen Anstalten; Einreichung und schriftliche Begründung	865
0352	Interpellation Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, vom 4. März 2014 betreffend "Neue Entsorgungssituation fordert dringlich einen aktuellen Abfallbericht"; Einreichung und schriftliche Begründung	865
0353	Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 4. März 2014 betreffend Patientenstelle Aargau/Solothurn in Aarau; Einreichung und schriftliche Begründung	866
0354	Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 4. März 2014 betreffend Schulraumbauten im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	867
0355	Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 4. März 2014 betreffend Nichtunterzeichnung der Pensions- und Betreuungsverträge von Pflegeheimen durch die Berufsbeistände sowie fehlender Zuständigkeiten bei Personen ohne finanzielle Reserven; Einreichung und schriftliche Begründung	868
0356	Interpellation Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg (Sprecherin), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Adrian Meier, FDP, Reinach, Bruno Rudolf, SVP, Reinach, und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 4. März 2014 betreffend Detailinformationen zum Projekt "Steuerung und Finanzierung der subventionierten Berufsfachschulen"; Einreichung und schriftliche Begründung	869
0357	Interpellation Ruedi Weber, Grüne, Menziken, vom 4. März 2014 betreffend Auswirkungen der Leistungsanalyse; Einreichung und schriftliche Begründung	870
0358	Interpellation der FDP-Fraktion vom 17. September 2013 betreffend Strafvollzug im Kanton Aargau; Beantwortung; Erledigung	871
0359	Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 17. September 2013 betreffend Aufhebung eines Teils der Swisscom-Dienste der Aktion "Schulen ans Netz"; Beantwortung; Erledigung	879
0360	Interpellation der CVP-Fraktion vom 12. November 2013 betreffend Sparbeitrag im Bildungsbereich; Beantwortung; Erledigung	881
0361	Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg; Fraktionserklärung	884
0362	Kommissionswahlen in ständige Kommissionen AWW, BKS, JUS, SIK, EBK und UBV; Kenntnisnahme	884
0363	Viktor Egloff, Würenlos, Oberrichter für den Rest der Legislaturperiode 2013–2018; Wahl	885
0364	Teufenthal IO; Kantonsstrassen K 242/250, Sanierung und Umbau Knoten in Kreisel; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung	885
0365	Suhr IO; Kantonsstrassen K 235/242, Knoten Bären–Kreuz, Tramstrasse; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung	889

0366	Postulat Thierry Burkart, FDP, Baden, vom 20. August 2013 betreffend Schaffung einer Spezialfinanzierung öffentlicher Verkehr; Überweisung an den Regierungsrat	892
0367	Postulat Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 17. September 2013 betreffend Wiederherstellung der vier möglichen zukünftigen Abbaugebiete der JCF (Jura Cement Fabrik Wildeggen) Hard, Grund, Homberg und Gisliflue-Ost (Bäumer) nach dem Abbau des Kalkmaterials; Rückzug	895
0368	Interpellation Benjamin Brander, SVP, Muri, vom 17. September 2013 betreffend Belagssanierung "Muristrasse" (K124) Bereich Boswil Süd (Abschnitt Rigiblick und Ritziziel); Beantwortung und Erledigung	897
0369	Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, vom 12. November 2013 betreffend Umsetzung des Agglomerationsprogramms Basel in Bezug zum Fricktal; Beantwortung und Erledigung	900
0370	Ersatz der Informatiklösung für die Rapportierung und Zeitwirtschaft der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien; Projekt "Ablösung RAPOL"; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung	905
0371	Motion Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 20. August 2013 betreffend Unterschriftenhürden für Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene im Kanton Aargau; Ablehnung	909
0372	Interpellation der SVP-Fraktion vom 3. September 2013 betreffend wirtschaftsstandortschädigende Aussagen eines Professors der Fachhochschule bezüglich Datencentern; Beantwortung und Erledigung	910
0373	Interpellation Adrian Meier, FDP, Reinach, vom 17. September 2013 betreffend Pressemitteilung der KAPO Aargau im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall in Gontenschwil; Beantwortung und Erledigung	912
0374	Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 3. September 2013 betreffend Umsetzung Ventilklausel im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	914
0375	Standesinitiative "Verzicht auf Abzockerei der Aargauer Pendler"; Bericht und Antrag der Kommission VWA vom 18. November 2013; Ablehnung	917
0376	Interpellation Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 25. Juni 2013 betreffend aktive Bewirtschaftung der Parkplätze im Kantonseigentum respektive alternative Umsetzung des am 1.1.2011 beschlossenen Mobilitätsmanagement der kantonalen Verwaltung § 15a des Lohndekrets (SAR 165.130); Beantwortung und Erledigung	922

0337 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 24. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

Ich habe Sie über den Hinschied eines ehemaligen Ratskollegen in Kenntnis zu setzen. Herr Valentin Stöckli-Kaufmann ist am 2. Januar 2014 verstorben. Er gehörte dem Grossen Rat von 1961 bis 1973 als Mitglied der CVP-Fraktion an. Er war Mitglied der ständigen Kommission für Strassenbau und für die Prüfung von Gemeindebauvorschriften sowie zahlreicher Spezialkommissionen. Der Trauerfamilie haben wir unser Beileid bekundet. Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Heute dürfen zwei Ratsmitglieder Geburtstag feiern. Die beiden Geburtstagskinder haben ihre Geschenke, eine CD von Simon Lipsig und "Badener Steine", an ihrem Platz vorgefunden. Wir gratulieren Ruedi Weber, Menziken, und Adrian Meier, Reinach, ganz herzlich.

Erlauben Sie mir, eine weitere Gratulation auszusprechen. Die Schweizer Eishockey-Frauen-Nationalmannschaft holte an den Olympischen Spielen in Sotschi Bronze! Es ist etwas Besonderes, dass gleich zwei Aargauerinnen, namentlich Julia und Stefanie Marty, diesem erfolgreichen Team angehören. Ich erwähne dies, weil es sich dabei um die Töchter unserer Ratskollegin Marie-Louise Nussbaumer Marty handelt. Frau Nussbaumer: Im Namen des Grossen Rats gratuliere ich der Familie Marty Nussbaumer ganz herzlich!

Während der Sportferienzeit wurde die Abstimmungsanlage einer technischen Erneuerung unterzogen. Weiter hat das Büro des Grossen Rats den Parlamentsdienst beauftragt, für die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne ein "Live-Video" des Ratsleitungsblocks auf Bildschirme im Bereich der Tribüne zu übertragen. Die Übertragung erfolgt ebenfalls in den Ratskeller. Der Ratsleitungsblock war für die Zuschauer bisher nur schwer oder gar nicht einsehbar. Dies verändert sich ab der heutigen Sitzung.

Auf Wunsch des Zentrums für Demokratie, Aarau, weise ich Sie gerne auf die 6. Aarauer Demokratietage vom 27. und 28. März 2014 im KUK hin. Das Thema lautet "Demokratie in der Gemeinde". Einladungen und Programme liegen für Interessierte auf dem Infotisch bei den Garderoben auf.

Es hat sich eingebürgert, dass die Abteilung Kultur die Schaukästen in unserer Lobby gestaltet. In der Kulturvitrine im Grossratsgebäude präsentiert sich das KiFF als "Maschinen-Installation". Das Schaufenster wurde von Freiwilligen des Kulturzentrums KiFF gestaltet. Mitarbeitende des KiFF stehen Ihnen während der Mittagspause ab 12.30 bis 14.00 Uhr für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Im Departement BVU ist kürzlich eine Mitarbeitende verstorben. Damit der Baudirektor heute Nachmittag an der Beerdigung teilnehmen kann, hat er mich gebeten, die Reihenfolge der Traktanden abzuändern. Ich gehe davon aus, dass Sie diesem Ansinnen Rechnung tragen. Die neue Traktandenliste wurde Ihnen letzte Woche zugestellt.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 15. Januar 2014
2. Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2); Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 15. Januar 2014

3. Änderung der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Energie vom 15. Januar 2014
4. Teilrevision der Registerverordnung MedBG (SR 811.117.3); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 15. Januar 2014
5. Entwurf der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 22. Januar 2014
6. Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken; Vollzugshilfemodul "Sanierung Wasserkraftanlagen - Finanzierung"; Vernehmlassung zuhanden Bundesamt für Umwelt vom 12. Februar 2014
7. Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 12. Februar 2014
8. 13.467 n Parlamentarische Initiative UREK-N. Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie. Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Energie vom 12. Februar 2014
9. Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (Schengen-Weiterentwicklung) sowie weitere Änderungen im Ausländer- und Asylrecht; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Migration vom 12. Februar 2014
10. Information zum Stationierungskonzept der Armee; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 18. Februar 2014
11. Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2): Neue Sonderbestimmung für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe /Art. 43a ArGV2); Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 19. Februar 2014
12. Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 14; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats vom 19. Februar 2014
13. 10.450 Parlamentarische Initiative. Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 27. Februar 2014

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden

0338 Hansueli Bühler, FDP, Stein; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzender: Ich habe Ihnen einen Rücktritt zu vermelden. Gestatten Sie mir, Ihnen das Rücktrittsschreiben von Hansueli Bühler vorzulesen:

"Ich trete auf Ende Januar 2014 von meinem Amt als Grossrat des Kantons Aargau zurück. "Mit 66 fängt das Leben an" singt Udo Jürgens. Ich habe dieses Alter vor wenigen Wochen erreicht und möchte jetzt testen, ob der Jürgens mit seinem Text richtig liegt. Dazu brauche ich etwas mehr Freiraum, als es die Aufgaben als Gemeindeammann, Repla-Präsident und Grossrat zulassen. Ich bin dankbar für die vielen interessanten Begegnungen, die ich in den letzten gut sechs Jahren erfahren durfte. Mit allen guten Wünschen für die Zukunft. Hansueli Bühler"

Hansueli Bühler trat am 20. November 2007 in den Grossen Rat ein. Er war stellvertretendes Mitglied in der ständigen Kommission GPK und Mitglied in der Kommission für Bildung, Kultur und Sport. Wir wünschen Hansueli Bühler für die Zukunft alles Gute.

0339 Heinz Graf, BDP, Oberrohrdorf (anstelle von Lukas Wopmann, Würenlos) und Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (anstelle von Hansueli Bühler, Stein); Inpflichtnahme als Mitglieder des Grossen Rats

Vom Grossen Rat werden gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgende neue Ratsmitglieder in Pflicht genommen:

- Heinz Graf, BDP, Oberrohrdorf (anstelle von Lukas Wopmann, Würenlos)
- Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (anstelle von Hansueli Bühler, Stein)

0340 Neueingänge

1. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG); Änderung (Zuweisung an die Kommission GSW)
2. Anpassung des Richtplans; Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Turbemoos" (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) in Seon und Aufnahme ins Zwischenergebnis des regionalen Deponiestandorts "Rönnfeld" (Kapitel A 2.1, Beschluss 3.1) in Egliswil/Seengen für unverschmutztes Deponiematerial (Zuweisung an die Kommission UBV)
3. Anpassung des Richtplans; Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Babilon" für unverschmutztes Deponiematerial (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) in Dietwil (Zuweisung an die Kommission UBV)
4. Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" (Zuweisung an die Kommission AVW)
5. Einführung einer Liste der säumigen Versicherten; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG); Änderung; 1. Beratung (Zuweisung an die Kommission GSW)
6. Massnahmen zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 1. Beratung (Zuweisung an die Kommission GSW)
7. Dekret über den Anspruch auf Prämienverbilligung (DAP); Änderung (Zuweisung an die Kommission GSW)

0341 Antrag auf Direktbeschluss der GLP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Kommission für Hochbauten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der GLP-Fraktion wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Dem Grossen Rat wird beantragt, eine neue ständige Kommission für "Hochbauten" einzusetzen.

Begründung:

Nicht nur seit der Rückweisung des Geschäftes Sporthallenneubau der Kantonsschule Wettingen, sondern bereits bei zahlreichen früheren Hochbauprojekten, wurde über Kosten und Nutzen solcher Projekte heftig diskutiert. Bei all diesen Geschäften wird der Grosse Rat als eigentlicher Bauherr viel zu spät in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Komplexität solcher Bauvorhaben erfordert meines Erachtens eine grossrätliche "Hochbaukommission". Diese soll schon frühzeitig bei Vorprojekten und den entsprechenden Planungsschritten der Baute informiert und mit einbezogen werden.

Es kann nicht angehen, dass vorab die Nutzer und Planer alleine ein Bauprojekt definieren und vorschlagen und dabei auch noch das Kostendach bestimmen. Nur eine Fachkommission kann solche Bauten kompetent und neutral beurteilen und dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Anschliessend soll diese Kommission von der Vergabe bis hin zur Realisation diese Baute begleiten. Nicht nur bei der Vergabe von Aufträgen sondern auch bei der späteren Bau- respektive Umsetzungsphase kann und soll die "Hochbaukommission", (oder ihre Subkommission) jeweils den Aspekt von Kosten - Nutzen fortlaufend überprüfen.

0342 Antrag auf Direktbeschluss Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Hochbaukommission; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, und 42 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Dem Grossen Rat wird beantragt, neu eine ständige grossrätliche Hochbaukommission einzusetzen.

Begründung:

Im Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) sind unter § 17 die ständigen Kommissionen definiert. Dabei ist festzustellen, dass es für die sehr investitionsintensiven Immobilien (Hochbauten) keine eindeutige Zuweisung an eine Fachkommission gibt. Je nach Departement ist die eine oder andere Kommission zuständig.

Die zuständige Abteilung Immobilien Aargau ist bei allen Bautätigkeiten von der gleichen Hochbaukommission zu begleiten. Nur so kann dem Wildwuchs zum Beispiel bei Standarddefinitionen den Riegel geschoben werden.

Zudem sind die einzelnen Fachkommissionen, wie es der Name sagt, auf ihren Fachbereich spezialisiert, sicher jedoch nicht auf Baufragen. Die Fachkommissionen sollen sich auf das Bedürfnis konzentrieren (allenfalls in Form eines Mitberichts).

Die neue Hochbaukommission soll vor Beginn von Projektwettbewerben, Submissionen etc. die Rahmenbedingungen wie z. B. Kostendach, Standards in Absprache mit den entsprechenden Departementen und der Abteilung Immobilien Aargau festlegen.

Mangels Fachkenntnis in der Vorbereitung von Immobiliengeschäften in den Fachkommissionen werden Immobilien manchmal zu überteuerten Preisen angeschafft oder mit zu längerfristigen Mietverträgen angemietet.

Deshalb sollen diese Bautätigkeiten (Neubau und Sanierungen) in einer spezialisierten Hochbaukommission beurteilt, beraten und diskutiert werden. Denn die Erfahrung der vergangenen Jahre hat klar gezeigt, dass die Komplexität und das Investitionsvolumen solcher Bauvorhaben eine grossrätliche Hochbaukommission zwingend erfordert. Nur ein speziell zusammengesetzter Ausschuss (Technik und Finanzen) kann derartige Projekte kompetent beurteilen.

Die Kosten der neuen Hochbaukommission werden durch die wegfallenden Kosten bei den anderen Fachkommissionen kompensiert. Der Mehrwert einer Hochbaukommission wird sich jedoch innert kurzer Zeit erkennbar zeigen und kommt allen Beteiligten zu Gute. Besonders mit Blick auf die angespannten Kantonsfinanzen wird sich diese neue ständige Kommission für den Kanton Aargau lohnen.

0343 Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 4. März 2014 betreffend Ergänzung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invali-

denversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) mit einem Abschnitt über das betreute Wohnen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) zu ergänzen mit einem Abschnitt über das betreute Wohnen.

Begründung:

Die CVP begrüsst die vom Regierungsrat beschlossene Strategie "ambulant vor stationär". Es ist nicht nur die von den meisten gewünschte Lebensform im Alter, sondern auch meistens die günstigere. Würde diese Strategie nicht verfolgt und all die Menschen würden stationär leben, so entstünde eine Kostenexplosion. Es müssten mehrere 1000 Pflegeplätze gebaut und betrieben werden.

Bei der stationären Langzeitpflege entstehen einerseits Kosten bei den Gemeinden durch die Restkostenfinanzierung. Andererseits sind viele Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims auf Ergänzungsleistungen angewiesen, was die Kosten in diesem Bereich erhöht.

Viele Träger von stationären Pflegeheimen haben deshalb beschlossen, neben dem klassischen Pflegeheim auch betreutes Wohnen anzubieten. Die Formen dieses betreuten Wohnens sind heute schon vielfältig und es werden weiter innovative Entwicklungen vorangetrieben: Es entstehen Alters-Wohngemeinschaften, Alterswohnungen mit unterstützender Technik und altersgerechten Einrichtungen etc. Hinsichtlich Finanzierung haben diese Formen etwas gemeinsam: Die entstehenden Kosten fallen in den Ergänzungsleistungen nicht unter den § 2 des Ergänzungsleistungsgesetz Aargau. Im § 2 des Gesetz ELG-AG ist der Leistungskatalog definiert zu Übernahme der Kosten. .

Die Ergänzungsleistung finanziert zwar Betreuungskosten zu Hause. Darunterfallen aber klassische Formen, wie z. B. durch die Spitex erbrachte konkrete Betreuungsleistungen mit einem Stundenansatz.

Die Praxis zeigt nun, dass diese neuen Angebote nur von wohlhabenden Personen genutzt werden können. Konkrete Beispiele aus Institutionen, die sowohl betreutes Wohnen als auch Pflegeheimplätze anbieten, zeigen auf, dass Personen ins Pflegeheim verlegt werden müssen, sobald sie ergänzungsleistungsberechtigt werden, weil die anfallenden Kosten im ELG-AG nicht anerkannt werden. Dies macht keinen Sinn, denn die Pflegeheim-Alternative ist eine wesentlich kostenintensivere Lösung.

Die Ergänzungsleistung anerkennt monatliche Taxen im Pflegeheim von maximal Fr. 6200.–. Im betreuten Wohnen werden keine Taxen anerkannt. Versuche von verschiedenen Trägern zeigen auf, dass mit einem Beitrag an das betreute Wohnen von ca. Fr. 500.– im Monat ein Eintritt ins Pflegeheim verhindert oder hinausgezögert werden kann.

Die CVP ist der Meinung, dass die Ergänzungsleistung an diese neuen Lebensformen schon alleine aus Kostengründen angepasst werden müsste.

0344 Motion Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 4. März 2014 betreffend Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage vorzulegen, welche (zumindest) eine Reduktion der Ruhegehälter gemäss bisherigen Dekrets (SAR 153.550) vorsieht. Dies betrifft

nicht bereits gewählte Regierungsrätinnen und Regierungsräte gemäss SAR 153.550 (§ 9 Besitzstandsgarantie).

Begründung:

1. Das Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats sieht lebenslängliche Ruhegehälter für die ausscheidenden Regierungsräte vor. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss. Die Tatsache, dass jemand ein Ruhegehalt erhält obwohl er/sie nicht in den Ruhestand tritt, ob freiwillig oder durch Abwahl, und weitere bezahlte Tätigkeiten nach der Amtszeit als Regierungsrat/Regierungsrätin annimmt, wird von den Steuerzahlenden weder verstanden noch goutiert. Dieser "goldene Fallschirm" kostet Millionen an Steuergelder.
2. Unter dem Aspekt des allgemeinen Spardruckes und der unsicheren Wirtschaftslage, ist es nicht verantwortbar, Amtsträgern eine lebenslange, monetäre Sicherheit zu bieten (ohne Gegenleistung). Dies auch nicht, wenn eine Regierungsrätin/Regierungsrat im Pensionsalter zurücktritt und keiner neuen Aufgabe nachgeht. Dieser Luxus kann und darf sich der Kanton Aargau nicht erlauben, (s. auch Motion Katharina Kerr Rüesch, Aarau, vom 14. März 2006 sowie Artikel vom 21. Februar 2014, Seite 9 NZZ).
3. Durch die, während der Amtsausführung bedingten, Vernetzungstätigkeit einer Regierungsrätin/eines Regierungsrats besteht die Möglichkeit, Beziehungen in nationalen und kantonalen Behörden und in der Wirtschaft aufzubauen. Zusätzlich erwerben sich Regierungsrätinnen und Regierungsräte während ihrer Amtszeit fachspezifisches Wissen, welches auf dem Markt dringend benötigt und auch nachgefragt wird. Somit besteht eine gute Möglichkeit, nach Amtsniederlegung eine neue, adäquate und gut honorierte Aufgabe zu finden.

0345 Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Daniel Heller, Erlinsbach) vom 4. März 2014 betreffend Zweckmässigkeit der Vertretung von Exekutivmitgliedern und Spitzenbeamten in Führungsorganen (Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichem) von staatseigenen oder staatsnahen Betrieben; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der FDP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat in einem Bericht die aktuelle Situation und seine Einschätzungen zur Zweckmässigkeit der Vertretung von Exekutivmitgliedern und Spitzenbeamten in Führungsorganen (Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichem) von staatseigenen oder staatsnahen Betrieben darzulegen. Nach den jüngsten Problemen mit umstrittenen Entschädigungen für derartige Mandate stellt sich die Grundsatz-Frage, ob Regierungsräte überhaupt in Verwaltungsräten staatsnaher Betriebe sitzen sollen. Standard ist heute, dass gemäss NZZ (16.1.2014) in rund 20 Prozent der Verwaltungsräte von öffentlichen Unternehmen immer noch Regierungsräte Einsitz haben.

Diese Frage dieser Doppelfunktionen wird unter Experten und unter dem Gesichtspunkt der Public Corporate Governance schon seit längerer Zeit diskutiert. Relevanter als die Diskussion um die Nebeneinkünfte und um andere Privilegien ist dabei die Frage der Vermeidung von Interessenkonflikten. Zwar gibt es immer noch Gründe dafür, Vertreter der Exekutive auf diese Weise in die Führung von Staatsbetrieben einzubinden: Die Wege sind kurz und direkt, das politische Sensorium ist gewährleistet, und wenn etwas schief läuft, sind die politischen Verantwortlichkeiten eindeutig. Doch unter dem Strich überwiegen nach Auffassung der meisten Fachleute – auch aus obligationsrechtlichen Gründen – die Vorteile einer klaren Trennung der Verantwortung als Eigentümer und Auftrag-

geber auf der einen und als Unternehmungsführung auf der anderen Seite. Auch die FDP-Fraktion tendiert eher zu dieser Auffassung.

Im Bericht geht es insbesondere darum:

- den Ist-Zustand zu erfassen (inkl. Anführung der rechtlichen Grundlagen) und auch bezüglich zeitliche Beanspruchung die Zusatzbelastung der Exekutivmitglieder durch diese Tätigkeiten aufzuzeigen;
- die Vor- und Nachteile der heutigen Situation darzulegen und zu erörtern, mögliche Interessenkonflikte antizipativ aufzuzeigen;
- dem Grossen Rat Massnahmen zu einer künftigen Vermeidung dieser Interessenkonflikte und zur Optimierung der staatlichen Einflussnahme ohne direkte Einsitznahme in die Führungsorgane aufzuzeigen.

Begründung:

Die Diskussion über Honorare und Sitzungsgelder für Mandate von Regierungsmitgliedern hat Folgen: In vielen Kantonen wurden Untersuchungen eingeleitet und die Aufarbeitung der Honorar-Affären intensiviert. Dabei wurden mancherorts durch die Finanzkontrollen auch rückwirkend überprüft, inwieweit neben den amtierenden Regierungsräten auch ehemalige Mitglieder sowie Kantonsangestellte mit einbezogen waren.

Fachleute, wie Kuno Schedler von der Universität St. Gallen (jüngst in der NZZ vom 16.1. 2014) plädieren schon länger dafür, dass Regierungsvertreter überhaupt nicht in Verwaltungsräten sitzen sollten. Auch im Aargau sollte die Diskussion um die (zusätzlichen) Entschädigungen von Exekutivpolitikern für Funktionen in Führungsorganen Gelegenheit bieten, diese Fragen grundsätzlich zu diskutieren.

Auch die FDP-Fraktion tendiert eher dazu, die Regierungsräte aus allen Verwaltungsräten zu entfernen. Folgende Gründe lassen sich dazu anführen:

Behauptung Informationsvorteil: Die Einsitznahme biete für Exekutiven und Organe beiderseitige Vorteile, da die Informationswege kurz sind und eine direkte Einflussnahme möglich sei. Im Kanton sind aber auch gerade Fälle bekannt geworden, wo dieser Informationsfluss nicht funktioniert hat (weil man einen Interessenkonflikt vermutet und an den Exekutivvertretern vorbei entschieden hat). Das war der Fall beim Kauf der AKB-Privatbank (2001) in Zürich sowie beim Ausstieg der AKB aus der vom Regierungsrat in den Jahren 2001/02 betriebenen Teilprivatisierung der Aargauischen Kantonalbank (AKB) in eine Aktiengesellschaft mit Staatsgarantie.

Behauptung leichtere Einflussnahme: Die Exekutivpolitiker könnten so direkt Einfluss auf die Führung der Betriebe nehmen. Auch das ist oft eine Illusion, da die Exekutiveleute in der Minderheit sind. Zudem gibt es andere Mittel, wie der Eigentümer führen kann: Die Exekutive muss eine klare und präzise *Eignerstrategie* haben und wissen, was sie mit einer Firma oder einer Beteiligung an einer Firma will. Steht diese Eignerstrategie fest, werden daraus Ziele für den Verwaltungsrat definiert. Das ist allerdings anspruchsvoller, als Sitzungsgelder abzusitzen. Zur Frage klarer Eigentümerstrategien liegen im Rat auch Vorstösse vor: *Interpellation Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, vom 5. März 2013 betreffend zeitgerechte Überarbeitung griffiger und klarer Beteiligungs- und Eigentümerstrategien der sich im (Mit-) Eigentum des Kantons befindlichen Firmen aufgrund von Vorgaben durch den Grossen Rat.*

Vermeidung von Interessenkonflikten: Der Kanton muss beispielsweise für den öffentlichen Verkehr oder die Energieversorgung sorgen. Es braucht deshalb einen Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und dem Unternehmen – das in vielen Fällen ja nicht nur das eigene Gemeinwesen mit Dienstleistungen versorgt. Zwar kann der Kanton dabei die Verantwortlichkeiten trennen, indem jene für die Anliegen des Eigentümers etwa beim Finanzdepartement liegen, jene für die Versorgungsfragen

beim entsprechenden Fachdepartement. Trotzdem gelingt eine Auflösung fundamentaler Interessenkonflikte oftmals eben gerade nicht: Als Bankrat müsste der Regierungsvertreter an der Stärkung der Reserven und des Eigenkapitals der Kantonalbank interessiert sein, als Finanzdirektor ist er andererseits an einer möglichst grossen Gewinnausschüttung interessiert. In solchen Situationen erweisen sich Ausstandsregeln für die Mandatsträger jeweils als zahnlöse Tiger: Ausgerechnet jenes Mitglied der Exekutive, das bei einem Entscheid über den notwendigen Sachverstand verfügt, muss dann in den Ausstand treten.

Es geht in der Landauf-Landab geführten Diskussion also nicht primär darum, ob da für irgendjemanden Zusatzaufwände entstehen und wie diese zu entschädigen sind. Im Zentrum die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, dass Exekutivpolitiker nebenbei noch Firmen führen. Unter dem Strich überwiegen nach unserer Auffassung heute die *Vorteile einer Trennung der Verantwortung als Eigentümer und Auftraggeber auf der einen und als Organ der Unternehmungsführung auf der anderen Seite*. Bevorstehende Vorlagen wie die AKB-Gesetzesrevision bieten Anlass, neben anderen Fragen (wer wählt den Bankrat?) auch die Vertretung der Regierung neu zu regeln.

0346 Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecherin Monika Küng, Wohlen) vom 4. März 2014 betreffend Lebensmittelverluste im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der Fraktion der Grünen wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, geeignete Massnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverluste im Kanton Aargau zu initiieren.

Dabei soll er die Zusammenarbeit suchen mit allen Akteuren der Lebensmittelkette, insbesondere mit den Konsumentinnen und Konsumenten.

Der Regierungsrat wird gebeten,

1. ...zusammen mit allen Beteiligten der Lebensmittelkette, u. a. mit den Grossverbrauchern, der Gastronomie, der Lebensmittelverarbeitung, dem Handel und den landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten, *geeignete Massnahmen zu ergreifen, welche im Kanton Aargau die Lebensmittelverluste reduzieren*.
2. ...Konsumentinnen und Konsumenten, welche sich in Haushalten und Restaurants im Kanton Aargau ernähren, *auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen der Lebensmittelverschwendung aufmerksam zu machen* und mit Sensibilisierungskampagnen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung zu motivieren. Langfristig sollen insbesondere die *Integration der Thematik in die schulischen Lehrpläne* und die praktische *Umsetzung der Massnahmen im Haushaltsunterricht* sichergestellt werden.
3. ...die *Zusammenarbeit mit Fachorganisationen* wie z. B. foodwaste.ch und mit *Organisationen der Lebensmittelhilfe* wie "Tischlein deck dich" zu suchen.

Begründung:

Laut aktuellen Schätzungen der ETH wird in der Schweiz ein Drittel der aus landwirtschaftlicher Produktion und Importen verfügbaren Lebensmittel weggeworfen, obwohl sie essbar wären (Beretta et al., 2013). Die Verluste entstehen in allen Gliedern der Lebensmittelkette. Fast die Hälfte der Verluste fallen in den Haushalten und in der Gastronomie an: Pro Person landen hier täglich 320 Gramm einwandfreie Lebensmittel im Abfall. Diese Kalorienmenge entspricht rund einer Mahlzeit.

Lebensmittelverluste bezeichnen alle Lebensmittel, die für die menschliche Ernährung produziert werden, aber irgendwo zwischen Feld und Konsum verloren gehen und folglich nicht verzehrt werden. Ungeniesbare Teile, wie Rüstabfälle, Knochen oder Kaffeesatz, sind dabei nicht inbegriffen. Die hohen Lebensmittelverluste haben weitreichende Auswirkungen auf Natur und Mensch. Die Produktion von Lebensmitteln verursacht *30 Prozent aller Umweltbelastungen*. Werfen wir Lebensmittel in den Abfall, werden knappe Ressourcen, wie Wasser, Böden und fossile Energieträger unnötig belastet. Weggeworfene Lebensmittel verursachen in der Schweiz *Mehrkosten in Milliardenhöhe* und belasten das Haushaltsbudget und die Staatsausgaben unnötig.

Gleichzeitig verknappt eine durch Verluste erhöhte Nachfrage das weltweite Angebot an Nahrungsmitteln und verschärft die *Welthungerproblematik* (siehe auch Ausstellung helvetas im Naturama Aarau resp. im Käfigturm Bern).

foodwaste.ch ist eine unabhängige Informations- und Dialogplattform zum Thema Lebensmittelverluste in der Schweiz. Sie unterstützt und fördert den gesellschaftlichen Dialog zur Verringerung der Verluste entlang der Lebensmittelkette und gibt Anstösse für innovative Lösungsansätze. Damit die Organisation einen signifikanten Einfluss zur Verringerung der Lebensmittelverluste machen kann, ist sie allerdings auf die Unterstützung durch die Politik angewiesen. Dass dies möglich ist, beweist das Beispiel England, wo die intensive Zusammenarbeit der Politik mit der Lebensmittelbranche sowie mit Fachorganisationen sowohl in der Lebensmittelindustrie als auch bei den privaten Verbrauchern innerhalb weniger Jahre signifikante, messbare Reduktionen der Lebensmittelverluste erreicht hat (siehe Waste Resource Action Program WRAP und Love-Food-Hate-Waste-Kampagne).

0347 Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 4. März 2014 betreffend Sicherheitsvorkehrungen Bünztalstrasse (K123) bei Einmündung Ammerswil und Hendschiken; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und 4 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Bünztalstrasse (K123) wird auch heute noch Todesstrasse genannt. Dies stammt zwar noch aus den 1960/70er Jahren, bevor die Unfälle durch bauliche Massnahmen stark reduziert werden konnten.

Heute passieren täglich rund 22'000 (die Prognose für 2025 liegt bei 26'000) Fahrzeuge diese Strasse. Auch wenn es durchschnittlich nur noch zu ca. 2 Unfällen im Jahr kommt, so verursachen diese doch meist Schwerverletzte. Als besonders neuralgische Punkte zeigen sich die Einmündungen von Ammerswil oder Hendschiken her. Will man von Ammerswil her kommend Richtung Lenzburg in die Bünztalstrasse einbiegen, so birgt dies im Berufsverkehr ein hohes Risiko. Das gleiche gilt, wenn man von Hendschiken kommend Richtung Wohlen in die K123 einbiegen will. Dass nicht mehr Unfälle geschehen, liegt wohl daran, dass manche diese Situation vermeiden und grossräumig umfahren, d. h. einen Umweg in Kauf nehmen.

Eine 100%ige Sicherheit gibt es nicht, keine Strasse ist ohne Risiko. Es ist aber doch auch erstaunlich, dass bei einer solch stark frequentierten Strasse im Bereich von Einmündungen noch keine weiteren Sicherheitsvorkehrungen erfolgt sind. An anderen Orten im Kanton mit weit weniger Verkehrsaufkommen und Unfallrisiko wurden z. B. durch Kreiselbau Vorkehrungen getroffen oder sind in Planung.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Wurden auf der K123 im Bereich Links-Einmündung Ammerswil und Hendschiken ergänzende Sicherheitsvorkehrungen geprüft?

Wenn ja, was wurde geprüft, und was ist der Grund, warum keine umgesetzt worden ist?

Wenn nein, besteht die Möglichkeit, auf dieser Strecke weitere Entschärfungen zu prüfen? Sollte dies nicht der Fall sein, was spricht dagegen?

Wie wird die Lage vom Kanton eingeschätzt, wenn das prognostizierte Verkehrsaufkommen (2025) Realität wird? Sind für diesen Fall allfällige Massnahmen geplant?

Wie wird der Einfluss auf die Strecke während und nach dem Bau des "A1-Zubringers bei Lenzburg, Projekt Neuhof" beurteilt?

0348 Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlaus vom 4. März 2014 betreffend Überprüfung von Förderprogrammen für ausländische Firmenansiedlungen und zu Einzonungen für ausländische Unternehmungen nach dem Volks-Ja gegen die Masseneinwanderung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ralf Bucher, CVP, Mühlaus, und 6 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das Volk hat sich insbesondere auch im Aargau relativ klar gegen die Masseneinwanderung ausgesprochen. Dabei brachte das Volk vor allem zum Ausdruck, dass die Schweiz nicht jedes Jahr um 80'000 Menschen wachsen könne. Das ist gut nachvollziehbar. Ob mit der vorgeschlagenen Kontingentslösung das richtige Instrument gewählt wurde, bleibe mal dahingestellt. Die Zuwanderung erfolgte dank dem Erfolg der Schweiz und dem damit verbundenen logischen Wachstum. So oder so müssen nun die staatlichen Förderprogramme, aber auch grossflächige Einzonungen für Gewerbe, welche vor allem ausländische Arbeitskräfte oder Grenzgänger beschäftigen und das Wachstum noch zusätzlich anheizen, hinterfragt werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass nun unklar ist, ob diese Gewerbebetriebe überhaupt noch ausländische Arbeitskräfte erhalten und deshalb zum Vornherein gar nicht in die Schweiz kommen wollen, auch wenn sie mit Steuergeldern umworben würden. Niemand macht eine teure Party und verschliesst danach die Türe für die Gäste.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Macht es Sinn, weiterhin Firmenansiedlungen aus dem Ausland zu fördern, wie dies auf der Homepage des Kantons propagiert wird, welche vor allem auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sind, obschon das Volk klar gesagt hat, dass man keine so hohe Zuwanderung mehr will?
2. Wie viele Steuergelder könnten eingespart werden, wenn diese Ansiedlungspolitik, welche ja nun mit dem Ausgang der Abstimmung sowieso unnötig wird, nicht mehr gefördert würde?
3. Gibt es steuerliche Anreize für Firmenansiedlungen? Wenn ja, aus dem Ausland und oder auch aus anderen Kantonen?
4. Werden grosse Einzonungen wie sie beispielsweise in Würenlingen mit über 10 ha für wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte geplant sind und Arbeitsplätze vor allem für Grenzgänger und ausländische Arbeitskräfte geschaffen werden, zurückgestellt, bis die Auswirkung der Initiative klar ist?

0349 Interpellation Martin Christen, SP, Spreitenbach, vom 4. März 2014 betreffend Bedeutung, Unterstützung und Sicherheit des Bruno-Weber-Parks; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Christen, SP, Spreitenbach, und 21 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau verfügt mit dem "Bruno-Weber-Park" in Spreitenbach über ein Gesamtkunstwerk von internationaler, europäischer Bedeutung.

Da der Künstler Bruno Weber während Jahrzehnten für seinen im Entstehen begriffenen "Weinrebenpark" gegen die Behörden und die öffentliche Meinung ankämpfen musste, werden hierzulande die Einzigartigkeit und die herausragende künstlerische und kulturelle Bedeutung des Bruno-Weber-Parks oftmals noch verkannt. Denn trotz ideeller und teilweise auch finanzieller Unterstützung durch den Kanton Aargau, die Gemeinde Spreitenbach, die Stadt Dietikon, an Kunst interessierte Unternehmen und Privatpersonen "kämpft der Park schon seit Jahren mit finanziellen Problemen, und das, obwohl die Besucherzahlen stetig steigen."

Wie der Aargauer Zeitung vom 26.2.2014 zu entnehmen war, ist nun aufgrund von "Bedenken an der Sicherheit des Parks" der Bruno-Weber-Stiftungsrat auf Ende Februar geschlossen zurückgetreten, so dass die Zukunft des Gesamtkunstwerks ungewiss zu sein scheint.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche künstlerische und kulturelle Bedeutung hat der Bruno-Weber-Park aus Sicht des Regierungsrates für den Kanton Aargau und die Schweiz? Erfüllt der "Bruno-Weber-Park" die "Kriterien zur Feststellung der kantonalen Bedeutung" gemäss Kultugesetz vom 31.3.2009?
2. Weshalb wird in der diesjährigen Ausgabe von AARGAU Tourismus "Kunst und Kultur im AARGAU" dieses Gesamtkunstwerk mit keinem Wort erwähnt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine bessere Anerkennung, Vernetzung und Vermarktung des Bruno-Weber-Parks einzusetzen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf der Basis von Verfassung und Kultugesetz für die notwendigen Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten im Bruno-Weber-Park einzusetzen resp. diese (mit) zu finanzieren?

0350 Interpellation Martin Christen, SP, Spreitenbach, vom 4. März 2014 betreffend Gefahren und Risiken der Altreaktoren Beznau 1 und 2; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Christen, SP, Spreitenbach, und 27 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES und Greenpeace Schweiz haben im Februar 2014 ihre Studie "Risiko Altreaktoren Schweiz" veröffentlicht, die von Dipl.-Ing. Dieter Majer verfasst wurde, einem ausgewiesenen, international anerkannten Sicherheitsexperten, der während über 30 Jahren in verschiedenen deutschen Ministerien in leitender Stellung im Bereich der Aufsicht über kerntechnische Anlagen tätig war (http://www.energiestiftunR.ch/files/ses_gp_Studie_risiko_altreaktoren_schweiz.pdf).

Im Kapitel "Fazit/Empfehlungen" zieht der Autor klar und unmissverständlich Bilanz:

"Insbesondere die Anlagen Mühleberg und Beznau sollten wegen der in dieser Studie sichtbar gewordenen Sicherheitsdefizite unverzüglich abgeschaltet werden."

Im Weiteren empfiehlt er,

- sämtliche sicherheitsrelevanten Unterlagen zu veröffentlichen und
- den Sicherheitsstandard aller Anlagen von ENSI-unabhängigen Experten überprüfen zu lassen.

Neben allgemeinen altersbedingten negativen Auswirkungen auf den Sicherheitsstandard von Altreaktoren wie

- stetige Reduktion der ursprünglichen Sicherheit,
- mehrfache Qualitätsreduktion durch mehrere gleichzeitig ablaufende Alterungsprozesse,
- Nichtüberprüfbarkeit der Robustheit einer Kernanlage
- falsche Annahmen in Bezug auf eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus durch Nachrüstungen,
- Verschleierung der existierenden Sicherheitsdefizite durch den Begriff "Stand der Nachrüsttechnik",
- sehr hohe Fehlerbandbreite bei Wahrscheinlichkeitsaussagen über schwere Störfälle listet die Studie folgende besonderen "Defizite des KKW Beznau" auf:
- "Korrosionsanfälliger Stahl für den Reaktordruckbehälterdeckel",
- "Korrosionserscheinung am Containment" sowie
- "Unzureichende Sicherheit des Brennelementlagerbeckens".

Ich bitte den Regierungsrat,

1. diese neueste Studie über die Sicherheit der aargauischen Atomkraftwerke Beznau 1 und 2 zur Kenntnis zu nehmen,
2. überprüfen zu lassen und
3. die folgenden Fragen zu beantworten
 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die in dieser Studie gemachten Aussagen über
 - a) die stets wachsende Gefahr eines schweren Störfalls, ausgelöst durch Alterungsprozesse,
 - b) die Nachrüstungen, die das Sicherheitsniveau nur unzulänglich verbessern,
 - c) die Unzulänglichkeit von Wahrscheinlichkeitsberechnungen über die Kernschadenhäufigkeit,
 - d) die Korrosionsanfälligkeit sicherheitsrelevanter Anlageteile,
 - e) die ungenügende Sicherheit des Brennelementlagerbeckens?
 2. Als wie glaubwürdig erscheinen dem Regierungsrat
 - a) der Autor dieser Studie,
 - b) die in dieser Studie gemachten Schlussfolgerungen?
 3. Ist der Regierungsrat bereit, sich ernsthaft Gedanken zu machen über
 - a) die sofortige Abschaltung von Beznau 1 und 2,
 - b) die verheerenden Auswirkungen einer möglichen Kernschmelze in Beznau 1 und/oder 2,
 - c) die Rolle des aargauischen Regierungsrates "im Exil" aufgrund der Unbewohnbarkeit des Kantons Aargau nach einer Kernschmelze,
 - d) die Umsiedlung von Hunderttausenden von Aargauerinnen und Aargauern nach einem GAU,
 - e) die Verantwortung des Regierungsrates des Kantons Aargau gegenüber der aargauischen Bevölkerung im Falle eines schweren AKW-Unfalls?
 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedlichen Risiken
 - a) durch die Nutzung der Geothermie ("Erdbebengefahr") im Vergleich zu
 - b) der Nutzung der Atomenergie durch die Altreaktoren Beznau 1 und 2?

0351 Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 4. März 2014 betreffend Versteigerung von Kontrollschildern der Staatsverwaltung und angeschlossenen Anstalten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau versteigert attraktive Kontrollschilder von Motorwagen und Motorrädern über das Internet. Im Jahr 2013 generierte der Kanton Einnahmen von über 1 Million Franken. Die Staatsverwaltung des Kantons Aargau oder angeschlossene Anstalten sind selbst in Besitz sehr attraktiver Kontrollschilder. Die Versteigerung dieser Kontrollschilder dürfte einen namhaften Beitrag an die Entlastungsmassnahmen leisten. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches waren seit Einführung der Versteigerung im Kanton Aargau die jeweils höchsten Gebote für die 1-, 2-, 3-, 4- und 5-stelligen Kontrollschilder?
2. Wie viele Fahrzeuge der Staatsverwaltung des Kantons Aargau oder angeschlossener Anstalten haben 1- bis 5-stellige Kontrollschilder, die sich zur Versteigerung eignen?
3. Wie viele davon sind 1, 2-, 3-, 4- oder 5-stellig?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Einnahmen aus der Versteigerung dieser Kontrollschilder, die der Staatsverwaltung des Kantons Aargau oder angeschlossener Anstalten gehören?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Kontrollschilder für die Versteigerung freizugeben?
6. Welche anderen Kantone haben ihre eigenen Kontrollschilder ebenfalls versteigert?

0352 Interpellation Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, vom 4. März 2014 betreffend "Neue Entsorgungssituation fordert dringlich einen aktuellen Abfallbericht"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss eidgenössischer Verordnung (TVA Art. 16) und kantonalem Einführungsgesetz Umweltrecht (EG UWR §7) verfasst der Regierungsrat unter Mitwirkung der Gemeinden, der Anlagenbetreibenden und der betroffenen Gemeindeverbände periodisch, mindestens aber alle 8 Jahre, einen Bericht zur Abfallentsorgung. Dieser ist dem Grossrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das EG UWR datiert aus dem Jahre 2007. Der Bericht soll vor allem die Entsorgungssituation (Bestandesaufnahme) darstellen, Mängel und Lücken identifizieren und aufzeigen, wie diese behoben werden können. Der aktuellste Bericht stammt noch aus dem Jahre 2001 und wurde in Zusammenarbeit mit den Innerschweizer Kantonen erstellt. Die Präsidentenkonferenz der Aargauischen Abfallverbände wurde am 7. März 2013 so orientiert, dass die "Kenntnisnahme" des neuen Abfallberichtes durch den Grossen Rat auf Dezember 2013 vorgesehen ist. Bis heute hat jedoch nicht einmal die Vernehmlassung bei den Gemeinden und den Anlagebetreibern begonnen.

Zurzeit werden in den drei Aargauer Kehrichtverbrennungsanlagen die Siedlungsabfälle aus dem Kanton Aargau sowie ein Teil aus den Innerschweizer Kantonen (ca. 40'000 t/a) verwertet. Als Ersatz für die KVA Ibach (LU) – Kapazität 90'000 t/a – geht im Jahre 2015 definitiv die KVA im luzernischen Perlen mit einer enormen Kapazität von 200'000 t/a in Betrieb. Zu diesem Zweck wurde die "renergia" gegründet, in welcher alle Abfallverbände der Innerschweizer Kantone beteiligt sind. Ab 2015 ist somit in den Aargauer Anlagen mit einer Reduktion des Abfallaufkommens von ca. 40'000 t zu rech-

nen. Trotz dieser massiven Veränderungen erachtet es der Regierungsrat scheinbar nicht als prioritär, im Sinne des EG UWR § 7 dem Grossrat einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Daher interessieren folgende Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat aufgrund dieser geänderten Ausgangslage bis heute keinen Bericht vorgelegt, der diese neue Entsorgungssituation beurteilt und Vorkehrungen aufzeigt?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die zukünftige Entsorgungssituation mit diesem massiven Kapazitätszubau in Perlen ein und wie wirkt sich das auf die Aargauer Kehrrechtverbrennungsanlagen aus?
3. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dieser geänderten Situation in der Abfallentsorgung von Siedlungsabfällen Rechnung zu tragen?
4. Welche Rollen sollen die Aargauischen Kehrrechtverbrennungsanlagen in der zukünftigen Energiestrategie einnehmen und welche Massnahmen sind angedacht, um dem Wertstoff Abfall besser zu nutzen?
5. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Investitionen in den Aargauer Kehrrechtverbrennungsanlagen langfristig zu sichern und welche finanziellen Auswirkungen wird das auf die Verbandsgemeinden haben?
6. Welchen Einfluss hätte eine allfällige Stilllegung der KVA Oftringen auf die Abfallplanung und wie wird verhindert, dass auf dieser Anlage wegen wegfallender Amortisation nicht zu Dumpingpreisen Siedlungsabfälle auf Kosten der KVA Buchs und KVA Turgi verbrannt werden.

0353 Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 4. März 2014 betreffend Patientenstelle Aargau/Solothurn in Aarau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Theres Lepori, CVP, Berikon, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In den meisten Kantonen werden Patientenstellen, welche der Bevölkerung für Beratungen im Gesundheitswesen zur Seite stehen, vom Kanton her offiziell finanziell unterstützt. Im Jahr 2002 hat der Verein Patientenstelle AG/SO ein Beratungsbüro in Aarau eröffnet und ist dabei auf ein sehr grosses Interesse gestossen. Die Hilfe zur Selbsthilfe steht im Vordergrund. Die Dienste (Fallbearbeitung, Fragen im Bereich des gesamten Gesundheitswesens, Beratung im Zusammenhang mit den stetig steigenden Krankenkassenprämien, Sparmöglichkeiten etc.) werden vor allem von Menschen beansprucht, welche sich keinen Anwalt leisten können. Es können Broschüren und Merkblätter bezogen werden, wie z. B. für Patientenverfügungen, "die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten" in 7 Sprachen u. a. in Albanisch, Spanisch, Türkisch etc. abgegeben, Merkblätter zur Krankenversicherung etc.

Die Patientenstelle finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Beratungs- und Fallbearbeitungsgebühren, dem Subventionsbeitrag des Kantons Solothurn und Leistungsverträgen betreffend Ombudsstellen in den Kantonen Aargau und Solothurn. Die Leistungsverträge betreffend Führung der Ombudsstellen beinhalten aber nur einen Beitrag an die erforderlichen Bürounkosten. Während einiger Jahre stellte der Kanton Aargau wenigstens ein Büro samt Infrastruktur zur Verfügung. Dieses wurde jedoch per Ende 2011 gekündigt. Die Arbeit ist wichtig und wird seriös von Fachpersonen (Pflegefachfrau und Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, einer Juristin und Erwachsenenbildnerin, sowie zwei Bürofachfrauen) sehr effizient erfüllt.

Die Beratungen entsprechen einem zunehmenden Bedürfnis und werden in ähnlicher Form in vielen Kantonen angeboten. Ohne Unterstützung – auch durch den Kanton Aargau – wird es künftig nicht mehr möglich sein, dieses soziale Angebot zur Klärung wichtiger Fragen aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Gründen erbitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum werden seit 2011 der Patientenstelle keine Büroräumlichkeiten kostenlos (im Kanton) zur Verfügung gestellt?
2. Warum erfährt die Patientenstelle vom Kanton Aargau keine finanzielle Unterstützung, obwohl sie eine wichtige Dienstleistung zur Klärung u. a. auch von Konfliktsituationen im Gesundheitsbereich erfüllt?
3. In welchen Deutschschweizer Kantonen existiert ein analoges kantonales Angebot und in welchen Kantonen nicht?
4. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat und welches Ziel verfolgt längerfristig der Kanton Aargau in dieser Angelegenheit; denn Tatsache ist, dass sehr viele Aargauerinnen und Aargauer diese Beratung in Anspruch nehmen.

0354 Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 4. März 2014 betreffend Schulraumbauten im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 24. August 2011 (11.277; S. 32) wurde der Anteil der Gemeinden am Aufwand Stärkung der Volksschule, übertragen auf Kalenderjahre, in Millionen Franken wie folgt angegeben:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Total Massnahmen			1,6	2,8	0,6	-0,7	-1,3

Die Schulreform Stärkung Volksschule Aargau hat aber nicht nur Betriebskosten zur Folge, welche sich Kanton und Gemeinden aufteilen. Wie bisher gilt, dass die Gemeinden die notwendigen Schulraumbauten zur Verfügung stellen. In vielen Gemeinden werden deshalb aktuell unter grossem Zeitdruck provisorische oder definitive Schulraumbauten erstellt, damit ab dem Schuljahr 2014/2015 namentlich der Wechsel von 5 Jahren Primär- und 4 Jahren Oberstufe (5/4) zu 6 Jahren Primär- und 3 Jahren Oberstufe (6/3) umgesetzt werden kann.

Aufgrund der (teilweise auch gescheiterten) Reformen in der Schullandschaft Aargau (z.B. Kleeblattprozess, dann Strukturreform) hatten die Gemeinden für die Schulraumbauten über Jahre keine Planungssicherheit; nun muss die umfassende Schul- und Schulraumorganisation im Eilzugstempo umgesetzt werden. Das belastet viele Gemeinden vorab personell und finanziell erheblich. Die Kosten für die Erweiterung oder den Neubau von Schulräumen müssen die Gemeinden vollumfänglich selber tragen. Zusätzlicher Schulraum wird auch benötigt aufgrund des Schulangebotes (z. B. IS/IHP, Halbklassenunterricht, Gruppenunterricht), teilweise auch durch das Bevölkerungswachstum. Es ist jetzt der Zeitpunkt, den Schulraum für die nächsten 15 bis 20 Jahre zu planen und zu organisieren, für pädagogisch sinnvolle Strukturen, die wirtschaftlich tragbar sind. Es entstehen langfristig erhebliche Kosten, nicht nur Investitionskosten, sondern auch Betriebskosten. Denn mehr Schulraum bedeutet auch mehr laufender Aufwand (Reinigung, Energie, usw.).

Die Investitions- und Betriebskosten müssen in die Gesamtbetrachtung der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

1. Wie viele Gemeinden müssen auf das Schuljahr 2014/2015 neue Schulräume erstellen, damit der Wechsel 5/4 auf 6/3 umgesetzt werden kann?
2. Wie hoch ist der Investitionsbedarf der Gemeinden in provisorische Schulraumbauten auf das Schuljahr 2014/2015 hin?
3. Wie hoch ist der Investitionsbedarf der Gemeinden in Schulraumbauten zur Umsetzung der Strukturreform Stärkung Volksschule insgesamt, provisorische und definitive Schulraumbauten und -umbauten zusammen gerechnet?
4. Wie hoch ist der Investitionsbedarf der Gemeinden in Schulraumbauten zur Umsetzung von IS/IHP und Halbklassenunterricht sowie Gruppenunterricht?
5. Welche zusätzlichen Betriebskosten lösen diese neuen Schulraumbauten bei den Gemeinden aus?
6. Wie wird der Regierungsrat diese erheblichen finanziellen Belastungen der Gemeinden für Schulraumbauten (Investition und Betrieb) im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden berücksichtigen?

0355 Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 4. März 2014 betreffend Nichtunterzeichnung der Pensions- und Betreuungsverträge von Pflegeheimen durch die Berufsbeistände sowie fehlender Zuständigkeiten bei Personen ohne finanzielle Reserven; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einem Pflegeheim betreut wird, ist das Pflegeheim gemäss den Bestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechts verpflichtet, schriftlich in einem Betreuungsvertrag festzuhalten, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist (Art. 382 ZGB). Diese Praxis war – auch bei urteilsfähigen zu betreuenden Personen – in den Pflegeheimen im Aargau mit Ausnahmen bereits vor der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 Standard.

Die Pflegeheime reichen die Pensions- und Betreuungsverträge bei Urteilsunfähigkeit der zu betreuenden Bewohnerin/des zu betreuenden Bewohners bei den Berufsbeiständen zur Unterzeichnung ein (Art. 382 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 378 Abs. 2 ZGB). Interessanterweise ist nun das Gegenteil des Erwarteten eingetroffen: Anstelle einer vollständigen Einführung der schriftlichen Verträge für alle Bewohnerinnen und Bewohner verweigern die Berufsbeistände die Unterschrift für ihre Anvertrauten. Es entstehen so rechtswidrige Zustände, Unklarheiten und finanzielle Verluste für die Pflegeheime.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat, die folgenden Fragen zur Situation in den Pflegeheimen des Kantons Aargau zu beantworten:

1. Welches sind die Gründe, wieso die Berufsbeistände die Pensions- und Betreuungsverträge mit den Pflegeheimen nicht unterzeichnen?
2. Wer ist zuständig für Kostengutsprachen oder Vorauszahlungen, die in den Pensions- und Betreuungsverträgen festgehalten sind, um grössere Debitorenverluste aufzufangen, und von den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht selber bezahlt werden können?

0356 Interpellation Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg (Sprecherin), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Adrian Meier, FDP, Reinach, Bruno Rudolf, SVP, Reinach, und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 4. März 2014 betreffend Detailinformationen zum Projekt "Steuerung und Finanzierung der subventionierten Berufsfachschulen"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Adrian Meier, FDP, Reinach, Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, und 45 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In naher Zukunft wird die Anhörung zum Projekt "Steuerung und Finanzierung der subventionierten Berufsfachschulen" gestartet. Die im Vorfeld einberufenen Sitzungen mit den Anspruchsgruppen liessen zu viele Fragen, insbesondere zu Detailzahlen, offen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Unklarheiten im Anhörungsbericht ausgeführt werden, sie aber wichtig für eine Gesamtbeurteilung sind, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der untenstehenden Fragen:

1. Wie ist die Entwicklung der Bundesbeiträge für die berufliche Grundbildung im Kanton Aargau seit 2008 bis heute (pro Jahr)?
 - a) Insgesamt
 - b) Nach Kostenstellen (Berufsfachschulen, QV, üK, weitere)
2. Wie ist die Entwicklung der Kantonsbeiträge an die berufliche Grundbildung seit 2008 bis heute?
 - a) Insgesamt
 - b) Nach Kostenstellen (Berufsfachschulen, QV, üK, weitere)
3. Wie ist die Entwicklung der Beiträge des Kantons Aargau an die Fachhochschulen seit 2008 bis heute?
4. Wurden für die Berufsbildung bestimmte Gelder statt für die Berufsfachschulen für die Fachhochschulen verwendet? Wenn ja, welche Beträge?
5. Wie ist die Entwicklung der Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung an den Kanton Aargau seit 2008 bis heute?
6. An welche Institutionen und in welcher Höhe wurden die Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung im Kanton Aargau seit 2008 bis heute ausgerichtet?
7. Welches sind die Gründe, weshalb der Kanton Aargau die höhere Berufsbildung nicht fördert und neue, berechnete Lehrgänge nicht unterstützt (Liste interkantonale Fachschulvereinigung)?
8. Wie haben sich die Personalschlüssel und die Personalkosten der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen innerhalb der letzten 12 Jahre entwickelt?
9. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Einsparungspotential bei den Berufsfachschulen?
10. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Einsparungspotential bei der Abteilung BM?
11. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Mehrkosten für das Controlling der Berufsfachschulen durch die Vorgaben des Finanz- und Rechnungswesens?
 - a) Mehraufwand seitens des Kantons
 - b) Mehraufwand seitens der Berufsfachschulen
12. Wie stark will der Regierungsrat die Steuerung der Berufsfachschulen ausbauen?
13. Kann das Risiko von Mehrkosten durch übergeordnete Instanzen (bisher sind es schlanke schnelle Entscheidungswege) ausgeschlossen werden?

14. Weshalb braucht es weitere Finanzsteuerungsinstrumente, nachdem Swiss GAAP Fer 21 durch die Berufsfachschulen umgesetzt wurde und Fachleute bestätigen, dass eine verstärkte Steuerung auch mit diesem System und viel günstiger möglich wäre?
15. Wieviel kostet das Projekt S + F inklusive extern zugezogene Experten?
 - a) Interne Kosten BKS
 - b) Externe Kosten Experten
 - c) Externe Kosten für Mehraufwand der Partner (Berufsfachschulen)
16. Wie soll bei der geplanten 100%-Finanzierung (Pauschalbeiträge von Bund und Kanton + evtl. fixe Wohnortsbeiträge) den unterschiedlichen Kostenstrukturen (Betrieb und Gebäude) Rechnung getragen werden – z. B. aufgrund Schwergewichtsbildungen, Gebäudekosten, Innovation und Entwicklung u.a.m.?
17. Bei einer vollständig kantonalen Finanzierungslösung müssten diese Kostendifferenzen mit grösserem administrativem Aufwand erhoben werden. Wie hoch ist der geschätzte Mehraufwand?
18. Wie wird sichergestellt, dass die (Wohnorts)Gemeinden, als ein Hauptfinanzierer der BFS, ihr Mitspracherecht auch zu Finanzfragen gesichert haben?
19. Inwieweit ist das angedachte Finanzierungsmodell eine Voraussetzung für die Umsetzung des Projekt ALV (Aufgaben- und Lastenverteilung)?

0357 Interpellation Ruedi Weber, Grüne, Menziken, vom 4. März 2014 betreffend Auswirkungen der Leistungsanalyse; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ruedi Weber, Grüne, Menziken, und 1 mitunterzeichnenden Ratsmitglied wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Sparanstrengung im Rahmen der Leistungsanalyse betreffen etliche kantonale Posten, welche *kostenrelevant* im Zusammenhang mit *Bundesbeiträgen* stehen.

Voraussetzung für die Auslösung von Bundesbeiträgen ist vielfach die Kostenbeteiligung des Kantons, die sogenannte Co-Finanzierung.

Einerseits entgehen der Staatskasse bei fehlender Co-Finanzierung direkte Projektzuschüsse des Bundes, andererseits wirkt sie sich auf die aargauische Volkswirtschaft aus.

Welche Budgetposten werden im Rahmen der vorgeschlagenen Sparmassnahmen vom Verlust dieser Co-Finanzierung durch den Bund betroffen sein und wie hoch sind die Bundesgeld-Ausfälle:

1. in direkter Folge, wo der Bund Projekte und kantonale Ausgaben mitfinanzieren würde? (Bsp. Hochwasserschutz Möhlinbach 2013: An den Gesamtkosten von rund 11,5 Mio. beteiligt sich der Bund mit stattlichen 4 Mio., Kanton und Gemeinden mit je rund 3,7 Mio.)
2. welche indirekt in volkswirtschaftlichem Sinne relevant werden? (Bsp. Landwirtschaft: wo bei kantonomer Trägerschaft von 10 % an den Vernetzungsbeiträgen bis zu 90 % Bundesbeiträge in die Aargauer Volkswirtschaft fliessen würden)

Ferner interessiert uns die Frage, wie viele Kosten insgesamt durch die "leistungsanalytischen" Sparmassnahmen *vom Kanton auf die Gemeinden* abgewälzt werden. In der Anhörung wird der Regierungsrat nicht konkret:

3. Wie hoch beziffert der Regierungsrat die konkreten Kosten, die im Rahmen der geplanten Sparmassnahmen auf die Gemeinden verlagert werden?

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung der obigen 3 Fragen.

0358 Interpellation der FDP-Fraktion vom 17. September 2013 betreffend Strafvollzug im Kanton Aargau; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0195)

Mit Datum vom 20. November 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

1. Einleitung

Der Justizvollzug erfüllt eine klassische Kernaufgabe des Staats. Seiner Aufgabenerfüllung werden durch das Gesetz klare Leitlinien und Grenzen gesetzt.

Zu den gesetzlichen Leitlinien und Grenzen kommen für den einzelnen Vollzug konkrete verbindliche Vorgaben hinzu. Jedem Auftrag an den Justizvollzug seitens der Gerichte gehen eine Strafuntersuchung, eine Anklage der Staatsanwaltschaft und ein Gerichtsurteil voraus. Je nach Beurteilung seitens der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft werden zur Entscheidungsfindung zusätzlich forensisch-psychiatrische Gutachten eingeholt. Das Ergebnis wird im Strafurteil festgehalten und der Vollzugsbehörde der Auftrag erteilt, die rechtskräftig angeordnete Sanktion gesetzeskonform zu vollziehen. Der Justizvollzug hat sich bei seiner Aufgabenerfüllung somit auch auf die dem Vollzug vorausgehende Arbeit seiner Partnerorganisationen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, forensische Psychiatrie) abzustützen.

2. Generelle Fragen

Zur Frage 1: "Wie stellt sich der Regierungsrat generell zum Prinzip der Resozialisierung im Strafvollzug?"

Der Grundsatz der Resozialisierung ist als allgemeines Vollzugsziel in Art. 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) ausdrücklich festgehalten. Gemäss dieser Bestimmung hat der Strafvollzug das soziale Verhalten der Gefangenen, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben, zu fördern. Der zu diesem Zweck festzulegende Vollzugsplan hat Angaben über den Arbeitseinsatz, die Wiedergutmachung, die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung zu enthalten. Die inhaftierte Person hat dabei aktiv mitzuwirken.

Das Prinzip der Resozialisierung im Strafvollzug steht damit im Zentrum der Bemühungen des Strafvollzugs und entspricht einem klaren bundesgesetzlichen Auftrag. Der Regierungsrat ist darüber hinaus der Überzeugung, dass die Resozialisierungsbemühungen während des Straf- und Massnahmenvollzugs sinnvoll sind. Die Rückfallverhütung ist ein wichtiges Ziel. Ebenso sind den Inhaftierten Kompetenzen zu vermitteln, damit sie nicht erneut straffällig werden. Diese Bemühungen sind vor allem deshalb zentral, weil die meisten Verurteilten mit einer Zeitstrafe belegt werden; sie kommen spätestens bei Strafbefehl wieder in Freiheit. Würden die Inhaftierten ohne Besserungsbemühungen einfach über eine längere Dauer im Gefängnis weggesperrt, wäre die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie sich erneut deliktisch verhalten. Einzig bei der kleinen Gruppe der nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht beziehungsweise kaum behandelbaren Straftäterinnen und Straftäter ergeben Resozialisierungsbemühungen keinen Sinn.

Zur Frage 2: "Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Opfer- und Gesellschaftsschutz über die Interessen verurteilter Täter zu stellen ist?"

Der persönlichen Betroffenheit des Opfers, seinem Bedürfnis nach Mitbeteiligung an der Aufarbeitung des Tatgeschehens und seinen Wiedergutmachungsinteressen wird seit 1993 mit dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) Rechnung getragen. Die Rechte der Geschädigten wurden mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) im Jahr 2011 nochmals erweitert. Auch im Rahmen des Strafvollzugs werden Opferinteressen berücksichtigt. Gemäss § 50 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen

Strafprozessordnung (EG StPO) werden Opfer von Straftaten auf Gesuch hin über Fluchten, Urlaube oder Vollzugsunterbrechungen sowie vorzeitige oder definitive Entlassungen informiert.

Die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Vollzugsöffnungen (Art. 76 ff. StGB) sind an strenge Voraussetzungen geknüpft (vgl. dazu Antwort zur Einzelfrage 6). Nur wenn sich die Gefangene beziehungsweise der Gefangene im Rahmen der Vollzugsöffnungen bewährt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kann sie beziehungsweise er mit gewissen Auflagen und Weisungen, allenfalls mit Betreuung durch die Bewährungshilfe, nach zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen werden. Damit wird verhindert, dass Verurteilte ihre Strafen im völlig abgeschlossenen System der Vollzeinsrichtung verbüssen und dann mit dem Erreichen des Strafendes unvorbereitet und ohne irgendwelche Kontrollen wieder in die Freiheit entlassen werden.

Im Rahmen der Prüfung der Bewährungsaussichten bei Gewährung der erwähnten Vollzugsöffnungen werden die Interessen der Gesellschaft und der Opfer stets in zentraler Weise berücksichtigt. Die Gewährung der bedingten Entlassung wird von Gesetzes wegen verweigert, wenn anzunehmen ist, dass die verurteilte Person weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird (Art. 86 Abs. 1 StGB). Bei Gefangenen, die wegen einer Anlasstat gemäss Art. 64 StGB (zum Beispiel Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung) verurteilt worden sind, wird zudem vor Gewährung einer Vollzugsöffnung eine interdisziplinäre Fachkommission konsultiert, sofern die Frage der Gemeingefährlichkeit von der Vollzugsbehörde selber nicht eindeutig beantwortet werden kann (Art. 75a StGB). Diese konkordatische Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern nimmt gestützt auf psychiatrische Gutachten einzelfallbezogen eine eigenständige Risikobeurteilung vor und gibt hinsichtlich der vorgesehenen Vollzugsöffnung eine konkrete Empfehlung an die Vollzugsbehörde ab.

Es findet somit immer eine sorgfältige Abwägung der Interessen des Opfer- und Gesellschaftsschutzes und der Täterinnen- beziehungsweise Täterinteressen statt. Die Güterabwägung erfolgt dabei im Einzelfall nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien. Dabei kommt der öffentlichen Sicherheit ein hohes Gewicht zu.

Zur Frage 3: "Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein verurteilter Straftäter Freigang bekommt oder die Strafe als Hausarrest absitzen kann?"

Weder das Gesetz noch die Vollzugspraxis verwenden den Begriff des "Freigangs". Das Gesetz nennt in Art. 84 Abs. 6 StGB den "Urlaub". Dieser ist der verurteilten Person zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung ihrer Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang zu gewähren, soweit ihr Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht. Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz unterscheidet in seinen einschlägigen Richtlinien vom 19. November 2012¹ zwischen "Ausgang" und "Urlaub". Der "Ausgang" dauert längstens fünf Stunden und das örtliche Rayon ist genau umschrieben. Der "Sachurlaub" zur Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer, persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten dauert längstens 16 Stunden und wird in der Regel nur tagsüber gewährt. Der "Beziehungsurlaub", der dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen dient, dauert längstens 72 Stunden.

In der Praxis werden zuerst begleitete, später unbegleitete Ausgänge und danach begleitete und schliesslich auch unbegleitete Urlaube gewährt. Diese stufenweisen Vollzugsöffnungen sind jedoch von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Die verurteilte Person muss im Vollzugsalltag innerhalb der jeweiligen Institution ein regelkonformes Verhalten an den Tag legen, das heisst namentlich auch an den Resozialisierungsbestrebungen und allfälligen Therapien aktiv mitwirken. Zudem muss diese Mitwirkung zu Fortschritten führen. Im Weiteren muss sie sich an die Hausordnung in der Institution halten. Zudem darf keine Fluchtgefahr bestehen und bei der konkret vorgesehenen Öffnung darf nicht zu erwarten sein, dass die verurteilte Person weitere Delikte begeht. Bei Vorliegen von

¹ http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat_nw_ch/090_ausgang_urlaub_rl.pdf

schweren Straftaten gemäss Art. 64 StGB wird zusätzlich wie oben in der Antwort zur Frage 2 beschrieben verfahren.

Der elektronische Hausarrest (Electronic Monitoring [EM]) ist im geltenden Strafgesetzbuch nicht vorgesehen. Sieben Kantone betreiben EM derzeit im Rahmen eines vom Bund bewilligten Modellversuchs und vollziehen damit unter anderem Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, sofern im Einzelfall die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Kanton Aargau betreibt kein EM und bietet deshalb auch keine Strafverbüßung im Hausarrest an. Eine entsprechende gesamtschweizerische Einführung des EM als Vollzugsform wird zurzeit im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs diskutiert.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat bereit, die Theorie, dass jeder Täter resozialisiert werden kann und soll, ernsthaft zu hinterfragen?"

In der forensischen Psychiatrie, die sich mit den fachspezifischen Begutachtungsfragen und mit der Behandlung psychisch kranker Straftäterinnen und Straftäter befasst, ist es allgemein anerkannt, dass es Straftäterinnen und Straftäter mit psychischen Störungen gibt, die zumindest nach den heute anerkannten Methoden nicht therapiert und folglich auch nicht resozialisiert werden können. Trotz erheblicher Fortschritte in der forensischen Psychiatrie und der Gutachtensmethodik ist beim Erkennen dieser Straftäterinnen beziehungsweise Straftäter – mit Ausnahme einiger ganz klarer Fälle von Wiederholungstätern – keine absolute Sicherheit möglich. Es muss in der forensischen Psychiatrie und damit zwangsläufig auch im Justizvollzug, der auf diese psychiatrischen Fachbeurteilungen zwingend angewiesen ist, vielmehr weiterhin mit Risikowahrscheinlichkeiten gearbeitet werden. Für den Vollzug ergibt sich in diesem Zusammenhang die Schwierigkeit, dass der gesetzliche Resozialisierungsauftrag grundsätzlich und für sämtliche Straftäterinnen und Straftäter gilt. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 84 Abs. 6^{bis} StGB lediglich die lebenslänglich verwahrten Straftäterinnen und Straftäter. Ihnen dürfen während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs keine Urlaube oder anderen Vollzugsöffnungen gewährt werden. In der Praxis gibt es jedoch auch Personen, die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, zu einer stationären Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder zu einer Verwahrung (Art. 64 StGB) verurteilt worden sind, bei denen jedoch ebenfalls klar ist, dass ihnen gar keine Vollzugslockerungen gewährt werden können. Selbst in diesen Fällen müssen aber im Hinblick auf einen vernünftigen Vollzugsalltag innerhalb der jeweiligen Institution und insbesondere auch zum Schutz des Personals Bemühungen für ein Mindestmass an (Re-) Sozialisierung unternommen werden.

Zur Frage 5: "Wo erkennt er aufgrund der sich häufenden Misserfolge Handlungsbedarf?"

a) Welche Schlussfolgerungen aus den aktuellen Fällen zieht er in seinem Kompetenzbereich?"

Mit der im Nachgang zum Tötungsdelikt in Rieden vorgenommenen grundsätzlichen Reorganisation der aargauischen Vollzugsbehörde wurde bereits ein hoher Sicherheitsstandard bei der Prüfung von möglichen Vollzugslockerungen und Verfahren zur Sicherstellung des in- und externen Informationsaustauschs eingeführt. Ein aktueller Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der Reorganisation, insbesondere bezüglich Sicherheit und optimale Verfahrensabläufe, äussert sich positiv zum inzwischen Erreichten.

Ein grosses Augenmerk wird auf die Erstellung einer gesicherten Informationsbasis gelegt, auf welche sich die einzelnen Entscheide im System des Justizvollzugs abstützen. Interdisziplinäre Standortgespräche und eine enge, sachorientierte Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche sind unabdingbar und werden von der aargauischen Vollzugsbehörde auch regelmässig durchgeführt.

Die Abläufe der aargauischen Vollzugsbehörde werden laufend anhand gemachter Erfahrungen oder aufgrund von Rückmeldungen der Justizbehörden und Vollzugseinrichtungen verbessert. Dabei werden auch die aus den Abklärungen in anderen Kantonen resultierenden Berichte und die Ergebnisse der Beratungen zur Thematik im Rahmen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) berücksichtigt.

b) "Welche im Kompetenzbereich des Grossen Rats?"

Die im Themenbereich der Interpellation massgeblichen Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugs sind auf Bundesebene geregelt. Der kantonale Gesetzgeber hat hier keine Legiferierungsmöglichkeiten. Er bestimmt jedoch im Rahmen der Aufgaben- und Finanzpläne über die finanziellen und personellen Ressourcen, die für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen.

Zur Frage 6: "Wie stellt er sich zu einer vermehrten Harmonisierung der Vollzugsregelungen (bspw. durch Fusion der bestehenden Konkordate)?"

Das Strafgesetzbuch gibt für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den Art. 74 ff. bereits heute einheitliche Regelungen vor. Darüber hinaus haben die drei Strafvollzugskonkordate in ihren Richtlinien eine zusätzliche Angleichung des Justizvollzugs vorgenommen. Eine weitere Vereinheitlichung in der Praxis wird im Rahmen der KKJPD angestrebt. Gleichzeitig darf nicht verkannt werden, dass auch bei einheitlichen Vollzugsregelungen die Entscheide betreffend Vollzugsöffnungen im Einzelfall sehr anspruchsvoll bleiben werden. Diese Entscheide sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards vorzunehmen und nachvollziehbar abzubilden. Daran würde eine weitergehende Vereinheitlichung beziehungsweise ein einheitliches Strafvollzugskonkordat für die ganze Schweiz nichts ändern.

3. Einzelfragen

Zur Frage 1: "Welche durchschnittlichen Kosten pro Monat verursacht ein Jugendstrafvollzug durchschnittlich und zwar a) im geschlossenen Vollzug und b) im offenen Vollzug?"

Ende August 2013 waren insgesamt 34 Jugendliche in stationären Institutionen eingewiesen: 24 Jugendliche im Rahmen des Untersuchungsverfahrens (zum Beispiel in einer Beobachtungsstation), 10 im Rahmen des Vollzugsverfahrens, also nach rechtskräftigem Urteil.

Die 34 Jugendlichen waren per Stichtag wie folgt untergebracht:

- 18 Jugendliche in einem klassischen Jugendheim (zum Beispiel 6 davon in der Pestalozzi-Jugendstätte Burghof, 4 im Jugendheim Aarburg und 2 im Massnahmenzentrum Uitikon).
- 15 Jugendliche in Kleinheimen oder einer Pflegefamilie und
- 1 Jugendlicher im Gefängnis.

Von diesen 34 Jugendlichen waren 4 in geschlossenen Einrichtungen untergebracht (2 im Massnahmenzentrum Uitikon, 1 in der geschlossenen Abteilung des Aufnahmeheims Basel, 1 Person im Bezirksgefängnis). In den meisten Erziehungsheimen besteht ein pädagogisches Stufenkonzept, bei dem die Jugendlichen in eng betreuten halb offenen oder geschlossenen Einstiegsphasen starten und bei guter Entwicklung zunehmende Öffnung erfahren. Drei der vier erwähnten Jugendlichen sind aufgrund ihrer Gefährlichkeit von solchen Stufenkonzepten ausgenommen.

Massnahmen in den klassischen Jugendheimen kosten im Durchschnitt ca. Fr. 15'000.– pro Monat. Da Unterbringungen in Kleinheimen und Pflegefamilien mit durchschnittlich Fr. 8'000.– bis Fr. 9'000.– pro Monat deutlich günstiger sind, wurden im Monat Juni 2013 für die 34 Massnahmen insgesamt Fr. 395'655.75 in Rechnung gestellt. Dies ergibt durchschnittliche, monatliche Massnahmekosten von Fr. 11'636.95 pro Unterbringung.

Die vier in geschlossenen Anstalten untergebrachten Jugendlichen haben im Juni 2013 Kosten von Fr. 82'969.55 verursacht, was durchschnittliche Massnahmekosten von Fr. 20'742.40 pro Monat ergibt.

Die restlichen 30 in offenen Institutionen untergebrachten Jugendlichen kosteten im Juni 2013 Fr. 312'686.20, was durchschnittliche Massnahmekosten von Fr. 10'422.90 ergibt.

Zur Frage 2: "Welches ist der höchste Kostenbetrag pro Monat im Jugendstrafvollzug?"

a) im geschlossenen Vollzug?"

Per 1. Semester 2013 war die teuerste stationäre Massnahme die Einweisung eines Jugendlichen (mit einem Tötungsdelikt) im Massnahmenzentrum Uitikon (www.mzu.zh.ch) mit Fr. 880.– pro Tag für die Sonderbetreuung in der geschlossenen Abteilung, das heisst ca. Fr. 26'400.– im Monat.

Die zweitteuerste Massnahme per 1. Semester 2013 war eine Einweisung eines suizidgefährdeten und gewalttätigen Jugendlichen für 126 Tage in die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK Basel, www.upkbs.ch). Die Unterbringung dieses Jugendlichen kostete gesamthaft Fr. 1'450.– pro Tag. Davon bezahlte die einweisende Behörde Fr. 790.–, das heisst ca. Fr. 23'700.– im Monat. Die weiteren Kosten gingen zulasten der Krankenkasse und des kantonsärztlichen Diensts für die ausserkantonale Hospitalisierung.

b) "im offenen Vollzug?"

Einweisungen in die klassischen Erziehungsheime mit Stufenkonzept (vgl. dazu Antwort zur Einzelfrage 1) gelten spätestens nach der Einstiegsphase als offene Unterbringungen. Dazu gehören zum Beispiel das Jugendheim Aarburg, die Pestalozzi-Jugendstätte Burghof, das Berufsbildungsheim Neuhof in Birr oder die Stiftung Albisbrunn.

Die monatlichen Kosten belaufen sich auf rund Fr. 15'000.–. Der aktuell höchste Kostenbetrag fällt mit Fr. 550.– pro Tag, ca. Fr. 16'500.– pro Monat, in der Stiftung Albisbrunn in Hausen am Albis (www.albisbrunn.ch) an.

Zur Frage 3: "Welche konkreten Massnahmen wurden beim höchsten Kostenbetrag pro Monat angeordnet und welche einzelnen Ausgaben wurden getätigt?"

Aufgrund seiner Gefährlichkeit musste ein Jugendlicher in die geschlossene Abteilung eines Massnahmenzentrums eingewiesen werden (vgl. dazu Antwort zur Einzelfrage 2a). Zusätzlich musste für ihn eine Betreuung mit psychiatrischer Unterstützung eingerichtet werden. Die Tagespauschale für diese spezielle Bewachung und Betreuung innerhalb der geschlossenen Abteilung (zur Absicherung gegenüber den anderen Mitinsassen und dem Personal) sowie für die eingeleiteten Spezialtherapien betrug Fr. 880.– (ca. Fr. 26'400.– pro Monat).

Zur Frage 4: "Welches sind die kostentreibenden Faktoren im Jugendstrafvollzug?"

Hohe Unterbringungskosten entstehen dann, wenn die Jugendanwaltschaft suizidgefährdete, renitente und/oder gefährliche Jugendliche in spezielle Institutionen einweisen muss. Die Kosten steigen dabei mit dem Grad der Geschlossenheit, der Betreuungsichte und der psychiatrischen Behandlungsbedürftigkeit. Vor allem Jugendliche, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, müssen in geschlossenen, pädagogischen oder psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden (zum Beispiel Massnahmenzentrum Uitikon, geschlossene Abteilung der Universitären Kliniken Basel, Massnahmenzentrum Kalchrain, geschlossene Abteilung des Aufnahmeheims Basel, geschlossene Wohngruppe Jugendheim Aarburg). Sie müssen bei Renitenz zudem die flankierend ausgesprochenen Strafen in Gefängnissen absitzen. Mangels entsprechender Institutionen finden diese Aufenthalte in den üblichen Gefängnissen oder in geschlossenen Massnahmenzentren für junge Erwachsene statt.

Demgegenüber werden Jugendliche, die nach aktueller Einschätzung kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen (keine Selbst- und Drittgefährdung), in offene Institutionen eingewiesen (zum Beispiel offene Abteilung von Jugendheimen, Pflegefamilien, Kleinheime). Zusätzlich müssen die Eingewiesenen für eine solche Betreuungsform jedoch genügend kooperativ und in der Lage sein, die Anforderungen der internen Stufenkonzepte zu meistern. In den meisten Fällen erfolgt parallel eine berufliche Integration in Form einer Ausbildung. Die Massnahmekosten solcher Unterbringungen, die in

der Regel in die Selbstständigkeit führen, nehmen mit der Dauer der Unterbringung ab und fallen gesamthaft deutlich geringer aus.

Zur Frage 5: "Sind die Kosten vergleichbar oder höher gegenüber dem allgemeinen Strafvollzug?"

Im Erwachsenenvollzug

Gesamtkosten

Die Justizvollzugsbehörde des Kantons Aargau hat 2012 für den Vollzug von Freiheitsstrafen 10,3 Millionen Franken bezahlt. Dabei sind Kosten, die im Rahmen von Platzierungen in Vollzugseinrichtungen des Kantons (Justizvollzugsanstalt Lenzburg, inklusive Zentralgefängnis, und Bezirksgefängnisse) angefallen sind, nicht berücksichtigt, da keine departementsinterne Verrechnung der Kosten vorgenommen wird. Für den stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB (Behandlung psychischer Störungen) wurden 8,6 Millionen Franken, für denjenigen nach Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) 1,3 Millionen Franken und für denjenigen nach Art. StGB 61 (Massnahme für junge Erwachsene) 1 Million Franken aufgewendet. Für die Verwahrungsvollzüge (Art. 64 StGB) mussten 0,2 Millionen Franken bezahlt werden. Das Total der Nettoaufwendungen für den Erwachsenenvollzug (inklusive Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Zentralgefängnis und Bezirksgefängnisse) betrug im Jahr 2012 somit 42 Millionen Franken.

Tagesansätze

Die Tageskosten für den Strafvollzug in den Vollzugseinrichtungen des Strafvollzugskonkordats bewegen sich gemäss aktueller Kostgeldliste² je nach Sicherheitsanforderungen und Behandlungsaufwand zwischen Fr. 271.– und Fr. 650.–. Für den Massnahmenvollzug in den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen werden zwischen Fr. 354.– und Fr. 653.– pro Tag verrechnet. Muss eine Massnahme nach Art. 59 StGB in einer speziellen psychiatrischen Klinik (zum Beispiel Universitäre Psychiatrische Klinik Basel, Psychiatrische Klinik Königsfelden oder Psychiatriezentrum Rheinau) vollzogen werden, fallen Tageskosten zwischen Fr. 700.– und Fr. 1'300.– an.

Im Jugendstrafvollzug

Gesamtkosten

In den letzten fünf Jahren sind durchschnittlich Kosten von 4–4,5 Millionen Franken pro Jahr entstanden.

Tagesansätze

In klassischen Erziehungsheimen werden Jugendliche in pädagogisch geführtem Gruppenvollzug auf ein eigenständiges Leben hin trainiert. Dem Schulabschluss und der beruflichen Integration (Berufsschule) wird besondere Beachtung geschenkt. Solche Institutionen weisen folgende Tagessätze auf:

Jugendheim Aarburg:	Fr. 420.–
Berufsbildungsheim Neuhof:	Fr. 388.–
Pestalozzi-Jugendstätte Burghof:	Fr. 479.–
Stiftung Albisbrunn:	Fr. 550.–
Jugenddorf Knutwil:	Fr. 422.–

In Spezialinstitutionen werden suizidgefährdete, renitente und/oder gefährliche Jugendliche eingewiesen. Je nach der Betreuungsichte und der psychiatrischen Behandlungen werden durch diese Spezialinstitutionen folgende Tagessätze angewendet:

Massnahmenzentrum Uitikon:	Fr. 880.–
Geschlossene Beobachtungsstation Platanenhof:	Fr. 821.–

² http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat_nw_ch/201_Kostgeldliste_NWI.pdf

Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel:	Fr. 790.– ³
Geschlossene Abteilung des Aufnahmeheims Basel:	Fr. 665.–
Geschlossene Wohngruppe Jugendheim Aarburg:	Fr. 620.–
Massnahmenzentrum Kalchrain:	Fr. 560.–

Jugendliche, die sich in der letzten Phase vor dem Austritt in die Selbstständigkeit befinden, werden oft in reduziert betreuten Wohngemeinschaften oder Kleinheimen untergebracht, wobei hier bereits die berufliche Integration (zum Beispiel Lehr- oder Arbeitsstelle) erfolgt ist. Diese Unterbringungen kosten entsprechend weniger:

"move on", Untersiggenthal:	Fr. 250.–
Stiftung Lebensschritt, Gränichen:	Fr. 220.–
"Uus-Ziit", Safenwil:	Fr. 230.–

Fazit aus dem Vergleich

Die Tagessätze für den reinen Erwachsenenstrafvollzug liegen bei ca. Fr. 275.–. Sobald aber zusätzliche Behandlungen oder spezielle Sicherheitsbedürfnisse hinzukommen, bewegen sich die Kosten in der Höhe derjenigen des Jugendvollzugs.

Zur Frage 6: "Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein geschlossener oder offener Vollzug angeordnet wird?"

Im Erwachsenenvollzug

Gemäss Art. 76 Abs. 1 StGB werden Freiheitsstrafen in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen. Die verurteilte Person wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass sie flieht, oder zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begeht (Art. 76 Abs. 2 StGB). Die Kriterien, ob ein Vollzug geschlossen oder offen durchgeführt wird, sind also die Flucht- und die Rückfallgefahr. Diese Kriterien sind gesetzlich einheitlich vorgegeben.

Im Jugendstrafvollzug

Der Grad der Geschlossenheit orientiert sich – wie oben bei der Antwort zur Einzelfrage 4 aufgezeigt – allein am Sicherheitsrisiko. Die Rückfallgefahr, die Selbst- und die Drittgefährdung werden darum im Vorfeld einer Einweisung regelmässig durch Beobachtungsaufenthalte und Begutachtungen gründlich ermittelt. Das Gesetz schreibt vor, dass die untersuchende Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung anordnet, wenn die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt erscheint (Art. 15 Abs. 3 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht [Jugendstrafgesetz, JStG]).

Zur Frage 7: "Welchen Stellenwert haben bei dieser Entscheidung der Schutz der Gesellschaft und der Opferschutz?"

Im Erwachsenenvollzug

Die öffentliche Sicherheit wird im Rahmen der Beurteilung der Bewährungsaussichten beziehungsweise der Rückfallgefahr immer zentral berücksichtigt. Bei dieser sogenannten Legalprognose werden die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall, aber auch die Schwere des möglichen Schadens be-

³ Anteil Massnahmenvollzug

rücksichtigt. Falls ein Rückfall in ein schweres Delikt droht, werden zum Schutz der Gesellschaft Vollzugsöffnungen oder der Übertritt in eine offene Institution nicht bewilligt.

Im Jugendstrafvollzug

Das Sicherheitsrisiko bestimmt die aktuelle Unterbringungsart. Die Ausgestaltung der im Einzelfall durchgeführten stationären oder ambulanten Massnahme soll dazu Rückfälle – gerade im Bereich der Gewalt- und Sexualdelinquenz – verhindern. Die während einer Massnahme erfolgte therapeutische, pädagogische Behandlung samt beruflicher Integration und Förderung der persönlichen Weiterentwicklung, dient der Vermeidung von Rückfällen und damit der Vermeidung von neuen Opfern und Geschädigten.

Die Gefährlichkeit eines Jugendlichen und das damit zusammenhängende Sicherheitsrisiko können sich im Verlauf eines Jugendstrafverfahrens in verschiedenen Phasen und Formen manifestieren. Mit Weisung des Leitenden Jugendanwalts vom 1. August 2012 wurde eine Handlungsanleitung erlassen, wie vorzugehen ist, wenn sich durch die Anlasstaten und das Verhalten des Jugendlichen während des Untersuchungs- und Vollzugsverfahrens Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Jugendlichen ergeben. Für diese Fälle wird in der Weisung die Überführung von gefährlichen Jugendlichen in die Fürsorgerische Unterbringung bei Erreichen des Massnahmenhöchstalters von 22 Jahren vorgeschrieben (was in einem Fall bereits durchgeführt wurde, vgl. BGE 138 III 593).

Zur Frage 8: "Haben auch im Aargau mehrfach verurteilte (Sexual-) Straftäter Freigang?"

Im Erwachsenenvollzug

Die Bewilligung von Ausgängen und Urlauben erfolgt im Kanton Aargau nach den Vorgaben des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sowie der Konkordatsrichtlinien. Bei schweren Sexual- und Gewaltstraftäterinnen beziehungsweise Sexual- und Gewaltstraftätern holt die Vollzugsbehörde vor Bewilligung des Ausgangs oder Urlaubs eine externe Risikoeinschätzung sowie eine Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern ein, wenn sie die Gefährlichkeit nicht selber beurteilen kann.

Verwahrten Personen werden von der aargauischen Vollzugsbehörde grundsätzlich keine Vollzugsöffnungen gewährt. Für sogenannte ausserkantonale Verwahrte, die von anderen Vollzugsbehörden in die Justizvollzugsanstalt Lenzburg eingewiesen wurden, gibt es ebenfalls keine Ausgänge oder Urlaube. Will eine ausserkantonale Vollzugsbehörde verwahrten Personen Ausgänge oder Urlaube aus der Justizvollzugsanstalt Lenzburg gewähren, werden diese für den jeweiligen Ausgang oder Urlaub polizeilich in eine Vollzugseinrichtung des anderen Kantons transportiert.

Im Jugendstrafvollzug

Der "Freigang" existiert im jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug nicht. Eine ähnliche Situation entsteht lediglich bei einem Wechsel von einer geschlossenen in eine offene Abteilung im Rahmen des Stufenkonzepts einer Anstalt oder bei einer bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug.

Die schrittweise Öffnung in Form eines Stufenanstiegs wird bereits beim Eintritt definiert und von klar abgesteckten Verhaltenszielen abhängig gemacht. Anlässlich der in der Regel quartalsweise stattfindenden Standortgespräche (mit Heimleitung und einweisenden Behörden) werden diese Ziele überprüft und ein Stufenanstieg bewilligt, sistiert oder Rückstufungen vorgenommen.

In den wenigen Fällen, bei welchen aus gutachterlicher Empfehlung eine ständige geschlossene Unterbringung angeordnet wurde, kann nur ein neues Gutachten mit entsprechender Empfehlung eine Lockerung des Regimes bewirken. Im Zweifelsfall soll die geschlossene Unterbringung bis zum Massnahmenhöchstalter weitergeführt und die Überführung in die Fürsorgerische Unterbringung frühzeitig eingeleitet werden (interne Weisung der Jugendanwaltschaft vom 1. August 2012).

Beim Freiheitsentzug nach Art. 25 Abs. 2 JStG entscheidet die Jugendanwaltschaft nach Anhörung einer Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB über eine bedingte Entlassung. Die zuständige Fachkommission des Strafvollzugskonkordats prüft den unterbreiteten Fall nach allen Gesichtspunkten

der Rückfallgefahr und gibt der Vollzugsbehörde eine Empfehlung ab. Die Jugendanwaltschaft hat bisher erst zwei Fälle der Fachkommission unterbreitet und anschliessend die Empfehlungen strikte umgesetzt.

Zur Frage 9: "Ist der Freigang im Aargau immer polizeilich begleitet?"

Im Erwachsenenvollzug

Die Begleitung von Ausgängen und Urlauben wird in der Regel durch Angestellte der jeweiligen Vollzugseinrichtung sichergestellt. Dabei handelt es sich um Mitarbeitende des Sicherheits- und/oder des Sozialdiensts. Die Justizvollzugsanstalt Lenzburg setzt für begleitete Ausgänge und Urlaube stets zwei Mitarbeitende ein. Soll inhaftierten Personen, denen grundsätzlich keine Vollzugsöffnungen gewährt werden, in bestimmten Ausnahmefällen (beispielsweise Beerdigung naher Verwandter) doch ein Ausgang gewährt werden, wird der Begleitungsauftrag an die Polizei vergeben.

Im Jugendstrafvollzug

Diese Frage stellt sich im Jugendstrafrecht nicht (vgl. die Ausführungen zur Einzelfrage 8).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'874.—.

Mit Datum vom 1. Januar 2014 hat sich namens der Interpellantin Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0359 Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 17. September 2013 betreffend Aufhebung eines Teils der Swisscom-Dienste der Aktion "Schulen ans Netz"; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0200)

Mit Datum vom 18. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Sind von dieser Massnahme Schulen im Kanton Aargau betroffen? Wenn ja, welche Stufen?"

Von der Aufhebung des unentgeltlichen Zugriffs auf das Online-Medien-Archiv Swissdix durch die Swisscom sind alle Stufen betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Mass. An der Volksschule im Kanton Aargau hielten sich Nutzungsintensität und das Interesse am Einstieg in engen Grenzen. Anders ist die Situation für die Schulen der Sekundarstufe II einzuschätzen. Diese haben ihr Interesse an einer Fortsetzung des Angebots angemeldet. Nach August 2013 hat die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport für 15 Schulen der Sekundarstufe II mit Swissdix einen gemeinsamen Vertrag abgeschlossen.

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über die Anzahl Schulen der Volksschule, welche vor August 2013 beziehungsweise danach das Angebot Swissdix genutzt haben. Die Daten sind aus Datenschutzgründen weder von Swissdix noch von Swisscom zu bekommen.

Zur Frage 2: "Aus welchen Gründen wurden die Dienstleistungen von der Swisscom gekündigt?"

Nach sieben Jahren hat Swisscom entschieden, sich aus dem Sponsoring des Zugangs zum Swissdix-Medienarchiv auf Ende August 2013 zurückzuziehen. Die Gründe der Swisscom für die Aufhebung dieses Supports sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Die Swisscom hat ihr Sponsoring für

das Online-Medien-Archiv im Zusammenhang mit der Aktion "Schulen ans Netz" geschaffen. Die beiden Entscheide, Einstieg ins Sponsoring sowie Rückzug aus der Finanzierung, geschahen als unternehmerische Entscheide der Swisscom.

Zur Frage 3: "Welche Konsequenzen hat die von aussen her gesehen doch überraschend erfolgte Kündigung für die betroffenen Schulen/Lehrpersonen/Lernenden?"

Bis Ende August 2013 konnten sämtliche Schulen im Kanton Aargau im Rahmen von "Schulen ans Internet" den von Swisscom gesponserten Zugang zum Swissdox-Online-Medienarchiv (swissdox.ch) gratis nutzen. An den Mittelschulen wurde das Angebot im Rahmen der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz insbesondere bei der Erarbeitung der Maturaarbeiten rege genutzt. Auch die Berufsfachschulen hatten auf entsprechende Anfragen ihr Interesse angemeldet, das Angebot weiter nutzen zu können.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 angedeutet, haben nach Kenntnis des Regierungsrats relativ wenige Schulen der Volksschule im Aargau vom Angebot der Swisscom Gebrauch gemacht. Es bleibt den Schulen weiterhin die Möglichkeit, mit der Swissdox einzelne Verträge auszuhandeln. Aufgrund der geringen Nachfrage und der unbekannten Datenmenge lohnt sich ein gemeinsamer Vertrag für Volksschulen, koordiniert durch die Abteilung Volksschule, nicht.

Zur Frage 4: "Unter welchen Voraussetzungen werden die Schulen weiterhin das Angebot des Medienarchivs nutzen können?"

Schulen, welche nicht auf das Angebot verzichten möchten, können mit Swissdox einen Vertrag für ein Abonnement abschliessen und das Angebot auf eigene Kosten nutzen. Swissdox bietet den Schulen Spezialkonditionen an.

Zur Frage 5: "Welche finanziellen Auswirkungen für den Kanton/für die Schulen vor Ort sind zu erwarten?"

Normalerweise verrechnet Swissdox die Menge effektiv bezogener Dokumente. Da diese grossen Schwankungen unterliegen kann, werden auf Anfrage auch Festpreise offeriert. Auf Basis der Zugriffsdaten der letzten zwölf Monate hat Swissdox auf Anfrage der Sektion Mittelschule eine Offerte erstellt. Ein gemeinsamer Vertrag fällt dank eines Mengenrabatts von 30 % deutlich günstiger aus. Insgesamt werden der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule für das Jahr 2014 Fr. 20'149.80 in Rechnung gestellt. Diese werden aufgrund der effektiven Nutzungszahlen auf die 15 im Vertrag aufgenommenen Bildungsinstitutionen verteilt. Auf den 1. Januar 2015 wird aufgrund der Zugriffsdaten des Jahrs 2014 ein neuer Tarif offeriert.

Für den Bereich Volksschule sind für den Kanton keine Kosten zu erwarten. Es ist nicht vorgesehen, dass sich der Kanton an der Finanzierung von Abonnements beteiligt.

Die Kosten für interessierte Schulen hängen von der Anzahl Lernenden und von der Menge der Datenbezüge ab. Swissdox bietet für die Volksschulen einen Testlauf für drei Monate an, der pro Schülerin und Schüler 25 Rappen kosten würde. Basierend auf der Anzahl Zugriffe auf das Medienarchiv unterbreitet die Firma der Schule in der Folge eine Offerte.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'546.—.

Mit Datum vom 29. Dezember 2013 hat sich die Interpellantin Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0360 Interpellation der CVP-Fraktion vom 12. November 2013 betreffend Sparbeitrag im Bildungsbereich; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0219)

Mit Datum vom 18. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Der Regierungsrat ist von Verfassung und Gesetz her verpflichtet, einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu führen und die Leistungen und Aufgaben des Kantons permanent zu überprüfen. Es ist sein Ziel, dass der Kanton Aargau auch unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen gesunde Kantonsfinanzen aufweist und sich positiv weiterentwickeln kann – insbesondere auch im Bildungsbereich. Der verantwortungsvolle Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Kantons soll gewährleisten, dass die Substanz der Volksschule erhalten und entwickelt werden kann. Der Regierungsrat hat daher über alle Politikbereiche eine umfassende, systematische und fundierte Leistungsanalyse durchgeführt. Aufgrund klar festgelegter Kriterien und sorgfältiger Abwägung werden schliesslich rund 200 Massnahmen definiert und zu einem Gesamtpaket zusammengeführt.

Der Regierungsrat erachtet eine regelmässige Überprüfung der Aufgaben und Leistungen gerade auch im Schulbereich als sinnvoll. Insbesondere nach einer Phase des Ausgabenwachstums und der damit verbundenen Stärkung der Volksschule insgesamt. Aufgrund der für die Festlegung der Massnahmen formulierten Leitlinien – Überprüfung der Wirkung, der Kosten-Nutzen-Betrachtung sowie der interkantonale Vergleich – ist der Regierungsrat überzeugt, dass die hohe Qualität der Volksschule durch diese Massnahmen der Leistungsanalyse nicht beeinträchtigt wird. Er beabsichtigt auch unter Berücksichtigung der Leistungsanalyse weiterhin einen überdurchschnittlich grossen Betrag am gesamten Staatshaushalt in das Aargauer Bildungssystem zu investieren, der zudem jährlich steigen wird.

Zur Frage 1: "Ist es korrekt, dass die im Rahmen der Leistungsanalyse vorgesehenen Entlastungsmassnahmen den Bildungsbereich unterproportional betreffen – dies im Vergleich zu den jährlichen Bildungsausgaben von rund 1,6 Mrd. Franken als Teil des gesamtkantonalen Budgets von mehr als 4,7 Mrd. Franken?"

Die Bruttoausgaben im Bildungsbereich betragen rund 34 % gemessen am Bruttoaufwand des Kantons. Gemäss aktuellem Planungsstand beträgt die Saldoverbesserung aller Massnahmen aus dem Bildungsbereich für das Jahr 2017 32,7 Millionen Franken. Gemessen an der Saldoverbesserung aller Massnahmen der Leistungsanalyse von 120 Millionen Franken sind dies rund 27 %. In diesem Sinne ist die Einsparung im Bildungsbereich unterproportional.

Zur Frage 2: "Ist es korrekt, dass es die im Rahmen der Leistungsanalyse vorgesehene Abschaffung der Einschulungsklassen auch in den Kantonen SO und LU nicht gibt und dass in diesen Kantonen die Schulqualität dennoch auf gleichem Niveau ist wie im AG?"

Im Kanton Luzern hat die Abschaffung von Kleinklassen und Einschulungsklassen gestaffelt stattgefunden. Die ersten Gemeinden haben schon vor 20 Jahren freiwillig mit der integrativen Förderung begonnen und gleichzeitig die Einschulungsklassen abgeschafft. Gesetzlich zwingend ist die Abschaffung von Kleinklassen und Einschulungsklassen ab dem Schuljahr 2014/15. Bereits im laufenden Schuljahr 2013/14 führt keine Gemeinde mehr Einschulungsklassen beziehungsweise Kleinklassen.

Im Kanton Solothurn wurden die Einschulungsklassen gesetzlich abgeschafft. Das Parlament hat jedoch durch ein Verordnungsveto die Durchführung eines dreijährigen Schulversuchs von 2011–2014 zur speziellen Förderung erwirkt. Aus diesem Grund haben noch zwei Schulträger ihre Einschulungsklassen weitergeführt. Es ist vorgesehen, auf das Schuljahr 2014/15 in allen Schulen die

spezielle Förderung flächendeckend umzusetzen, was bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt keine Einschulungsklassen mehr geführt werden.

Für eine abgestützte und fundierte Aussage zu einem Qualitätsvergleich zwischen der Volksschule des Kantons Luzern oder Solothurn und derjenigen des Kantons Aargau fehlen die nötigen Daten. Es sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport auch keine Studien bekannt, die einen Bezug zwischen dem Führen von Einschulungsklassen und der Qualität von Primarschulen herstellen würden. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass die Primarschulen in den erwähnten Kantonen schlechter sind als die Aargauer Primarschulen. Bedenkt man, dass eine Einschulungsklasse drei bis vier Mal mehr kostet als eine Regelklasse und seit Einführung der Einschulungsklassen vor 40 Jahren sich vieles verändert hat (kleinere Klassen, obligatorischer Kindergarten, Deutsch-Zusatzlektionen und heilpädagogische Unterstützung), erachtet der Regierungsrat die Abschaffung der Einschulungsklassen als vertretbar.

Zur Frage 3: "Ist es korrekt, dass eine Klasse bzw. Abteilung mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischer Sicht (Sozialkompetenzgewinnung) wenig sinnvoll ist und diese Massnahme (Mindestgrösse 15 Schüler pro Abteilung) daher vom Regierungsrat in die Leistungsanalyse aufgenommen wurde?"

Sowohl mit einer Klassengrösse von zwölf als auch von fünfzehn Schülerinnen und Schülern können die Sozialkompetenzen gleich gefördert werden. Es ist erwiesen, dass solch kleine Klassengrössenunterschiede keinen Einfluss auf die Leistungen der Kinder haben. Die durchschnittliche Klassengrösse in der Primarschule lag 2012 bei 18,2 Schülerinnen und Schülern. Die Erhöhung von zwölf auf fünfzehn Schülerinnen und Schülern erachtet der Regierungsrat deshalb als verantwortbar.

Zur Frage 4: "Ist es korrekt, dass auch bei gleichbleibenden Schülerzahlen die Klassengrössen seit Jahren insgesamt zurückgehen, zugleich damit die Zahl der Lehrkräfte ansteigt und damit auch die Lohnsumme der Lehrer erheblich gewachsen ist? Hält der Regierungsrat diese Entwicklung für sinnvoll?"

Jahr	2009	2010	2011	2012
Schülerzahlen Volksschule	71'058	70'492	70'202	70'053
Durchschnittliche Abteilungsgrösse	17.8	17.7	17.7	17.5

Tabelle 1: Entwicklung der Schülerzahlen und der Abteilungsgrössen 2009–2012
Quelle: Jahresberichte

Die Schülerzahlen haben in den letzten Jahren leicht abgenommen, zwischen 2009 und 2012 um 1,4 %. Die Klassengrössen gingen im selben Zeitraum um 0,3 Lernende pro Abteilung zurück. Grundsätzlich hängt die durchschnittliche Klassengrösse nicht mit der Gesamtschülerzahl zusammen, sondern mit der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen und Klassen: In grösseren Schulen können die Abteilungen in der Regel besser "aufgefüllt" werden als in kleinen Einheiten, in denen je nach Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Jahrgänge kleine Abteilungen gebildet werden müssen. Die durchschnittliche Abteilungsgrösse wird demnach im Wesentlichen durch die Schülerzahl in den kleinen Schulen im Kanton Aargau beeinflusst.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
VZÄ Lehrpersonen Volksschule	5'391	5'449	5'532	5'706	5'746	5'899	5'885	5'924	6'056

Tabelle 2: Entwicklung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Lehrkräfte an der Volksschule 2009–2017; ohne Leistungsanalyse
Quelle: 2009–2012 Jahresberichte; 2013 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013–2016 inklusive Zusatzfinanzierung II; 2014–2017 AFP

Die Zahl der Vollzeitäquivalente der Lehrkräfte (ohne die weitgehend stabilen Pensen der Schulleitungen) hat im Kanton Aargau von 2009–2012 um knapp 6 % zugenommen. Diese Entwicklung ist jedoch zu einem grossen Teil unabhängig von der oben erwähnten Situation bezüglich Schülerzahlen und Abteilungsgrössen. Vielmehr wurden in den letzten Jahren Vorhaben beschlossen und umgesetzt, die zu zusätzlichen Pensen geführt haben:

- Einführung von Englisch an der Primarschule
- Senkung der Schülerzahl für ein Normalpensum an der Primarschule von 22 auf 20 Schülerinnen und Schülern
- Revision Lohndekret Lehrpersonen
- Stärkung der Volksschule

Weiter haben die Bereiche Deutsch als Zweitsprache und Verstärkte Massnahmen, mit denen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in der Regelklasse unterstützt werden, zu zusätzlichen Pensen geführt. Die Umsetzung der Stärkung der Volksschule führt, insbesondere durch die gestaffelte Einführung der Zusatzlektionen, auch in den kommenden Jahren zu einem weiteren Pensenausbau. Durch die Aufgaben- und Leistungsanalyse 2013 wird der Anstieg der Vollzeitstellen abgeschwächt. Der Regierungsrat erachtet die in den letzten Jahren beschlossenen Massnahmen als pädagogisch sinnvoll.

Zur Frage 5: "Ist es korrekt, dass der Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen ein überdurchschnittliches und damit auch ein teureres Freifachangebot hat als andere Kantone und die Massnahme zur Reduktion der Freifächer daher vom Regierungsrat in die Leistungsanalyse aufgenommen wurde?"

Es stimmt, dass der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich ein überdurchschnittliches und damit teureres Wahlfachangebot hat. Vergleicht man die Stundentafel des Kantons Aargau mit denjenigen anderer Kantone, fällt auf, dass für die Oberstufenklassen 7.–9. Schuljahr aller Leistungszüge nur der Kanton Bern gleich wenige Pflichtlektionen anbietet. Alle anderen schreiben den Schülerinnen und Schülern mehr Pflichtlektionen vor, was je nach Schuljahr und Leistungszug bis zu fünf Wochenlektionen Unterschied ausmachen kann. Das bedeutet, dass im Kanton Aargau als Ergänzung ein grosses Wahlpflicht- beziehungsweise Wahlfachangebot geschaffen werden konnte. Am ausgeprägtesten ist die Situation in der aargauischen Realschule. Ein Realschüler hat im 7. Schuljahr nur 26 Wochenlektionen als Pflicht vorgegeben, im letzten Schuljahr sind es höchstens 27 Wochenlektionen. Die meisten Schülerinnen und Schüler belegen daher weitere Fächer ihrer Wahl. Das bedeutet, dass in den Schulen eine ganze Palette von Wahlfächern wie Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Realienpraktikum, Fremdsprachen, Chor, Ethik und Religionen angeboten wird. Die Schülergruppen, welche diese Wahlfachkurse belegen, sind in aller Regel kleiner als das vorgeordnete Maximum, und sowieso kleiner als in der Regelklasse. Zudem steuern die Schulen die Wahlfachangebote selber. Der Kanton hat bisher nur Vorgaben gemacht zur Mindestanzahl (acht Lernende) und Höchstzahl (je nach Fach 14 oder 22 Lernende) an Schülerinnen und Schülern, die nötig ist, damit ein Wahlfach stattfinden kann. Daher kann zu Recht gesagt werden, dass der Kanton Aargau ein überdurchschnittlich und entsprechend teures Wahlfachangebot hat.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'340.–.

Mit Datum vom 3. Februar 2014 hat sich namens der Interpellantin Peter Voser, CVP, Killwangen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0361 Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg; Fraktionserklärung

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Wir stehen heute vor der Entscheidung, wer ans Obergericht gewählt werden soll. Der Proporzanspruch der Grünliberalen ist klar gegeben. Wir freuen uns, mit dem sehr gut qualifizierten Kandidaten Viktor Egloff antreten zu können. Gerne erinnern wir an die Aussagen, dass sich die im August 2013 erfolgte Abwahl nicht gegen den Proporzanspruch der GLP gerichtet habe, beziehungsweise an die hier im Saal gemachten Versprechungen, einen geeigneten Nachfolgekandidaten der GLP zu wählen. Vier Kandidaten, davon drei Grünliberale, haben sich auf die Stelle beworben. Unter Berücksichtigung der Assessments hatte die Kommission für Justiz (JUS) dem Büro einstimmig beantragt, Viktor Egloff zur Wahl vorzuschlagen.

Wir zeigen uns befremdet, dass das Büro als organisatorisches Gremium nicht dem Antrag der Kommission JUS entsprochen hatte, sondern eine Auswahl verlangte. Es kann nicht unser Ziel sein, dass in diesem Ratssaal Kandidaten verheizt und deren Karrieren gefährdet werden. Ansonsten werden sich sehr gut qualifizierte Personen nicht mehr bewerben. Zwei der grünliberalen Kandidierenden haben sich ohne jeglichen Druck der Fraktion – rein aufgrund der von ihnen als sehr klein eingeschätzten Wahlchancen sowie aufgrund ihrer beruflichen Zukunft – zum Rückzug entschlossen. Die Grünliberalen bedanken sich bei den Mitgliedern der Kommission JUS und dessen Präsidenten sowie bei der Subkommission für die sorgfältige und aufwendige Arbeit bei der Beurteilung der Kandidierenden. Wir sind überzeugt, dass Sie dem Antrag der Kommission JUS Ihr Vertrauen aussprechen und unserem bestens qualifizierten Kandidaten Viktor Egloff Ihre Stimme geben werden, wofür wir Ihnen hier herzlich danken.

0362 Kommissionswahlen in ständige Kommissionen AVW, BKS, JUS, SIK, EBK und UBV; Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit den Korrespondenzbeschlüssen vom 29. Januar 2014 und vom 10. Februar 2014 gestützt auf die §§ 12 und 13 des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgenden Wahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW)

Dr. Marcel Bruggisser, Aarau, als Mitglied (anstelle von Lukas Wopmann, Würenlos)

Hans-Ruedi Hottiger, Zofingen, als Stellvertreter (anstelle von Heidi Birrer, Frick)

Kommission Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Bruno Gretener, Mellingen, als Mitglied (anstelle von Hansueli Bühler, Stein)

Matthias Jauslin, Wohlen, als Stellvertreter (anstelle von Bruno Gretener, Mellingen)

Roland Basler, Oftringen, als Stellvertreter (anstelle von Dr. Marcel Bruggisser, Aarau)

Kommission für Justiz (JUS)

Maya Bally Frehner, Hendschiken, als Stellvertreterin (anstelle von Fabian Hauser, Birmenstorf)

Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)

Heinz Graf, Oberrohrdorf, als Stellvertreter (anstelle von Lukas Wopmann, Würenlos)

Einbürgerungskommission (EBK)

Heinz Graf, Oberrohrdorf, als Mitglied (anstelle von Dr. Marcel Bruggisser, Aarau)

Dr. Marcel Bruggisser, Aarau, als Stellvertreter (anstelle von Lukas Wopmann, Würenlos)

Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)

Dr. Bernhard Scholl, Möhlin, als Stellvertreter (anstelle von Bruno Gretener, Mellingen)

Aus der Mitte des Rats wird das Wort nicht verlangt.

Kenntnisnahme

0363 Viktor Egloff, Würenlos, Oberrichter für den Rest der Legislaturperiode 2013–2018; Wahl

Der Rat behandelt den Bericht und Antrag des Büros vom 24. Januar 2014 für die Ersatzwahl einer Oberrichterin oder eines Oberrichters für den Rest der Legislaturperiode 2013–2018.

Das Büro unterbreitet dem Ratsplenum die folgenden Wahlvorschläge:

Viktor Egloff, Würenlos, oder

Beat A. Vogt, Aarau Rohr

Wahlergebnisse

Ausgeteilte Wahlzettel 138, eingegangene Wahlzettel 138, davon leer und ungültig 5, gültige Wahlzettel 133, absolutes Mehr 67

Stimmen hat erhalten und ist gewählt:

Viktor Egloff, Würenlos 115 Stimmen

Weiter hat Stimmen erhalten:

Beat A. Vogt, Aarau Rohr 18 Stimmen

0364 Teufenthal IO; Kantonsstrassen K 242/250, Sanierung und Umbau Knoten in Kreisel; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung

(Vorlage Nr. 13.238-1 des Regierungsrats vom 13. November 2013)

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung des Geschäfts 13.238 / Teufenthal IO; Kantonsstrasse K 242/250, Sanierung und Umbau Knoten in Kreisel; Verpflichtungskredit, wurde, wie bereits erwähnt, in der Kommission UBV am 5. Dezember 2013 behandelt.

Zur Ausgangslage: Die Kantonsstrassen K 242 und K 250 sind wichtige Elemente im Kantonsstrassennetz und stellen hauptsächlich die regionalen Verkehrsbeziehungen im Wynental, beziehungsweise zum Seetal sicher. In Teufenthal zweigt von der K 242 die K 250 ab. Die Strassenbeläge der K 242 und K 250 sind grösstenteils ausgemergelt und stark abgefahren. Aufgrund der aktuellen Verkehrssituation im Kreuzungsbereich K 242/250 drängt sich zudem ein Umbau des Knotens auf. Mit einem Kreisel soll der Verkehrsfluss verstetigt werden. Für die Sanierung und den Umbau des Knotens in der Gemeinde Teufenthal beantragt der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit von 8,15 Millionen Franken. Die Kredithöhe sowie die Zahlungsmodalitäten wurden basierend auf dem Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbandes, Stand vom 1. Januar 2013, berechnet.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen. Die Beratung in der Kommission beschränkte sich weitgehend auf technische Fragen.

Es wurden keine Zusatzanträge gestellt.

Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt dem Ratsplenum Eintreten und Beschlussfassung gemäss den Anträgen des Regierungsrats.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend tritt die Fraktion der BDP auf die Vorlage ein.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Die Sanierung dieses Knotens scheint auf den ersten Blick einfach, ist sie aber nicht. Die Gemeinde Teufenthal versuchte mehrmals – und immer hoffnungs- und erfolglos – eine Bereinigung. Das jetzt vorliegende Projekt wird der komplexen Situation möglichst gerecht. Hier ist einerseits die Werterhaltung der Infrastrukturbauten das Ziel, gleichzeitig wird die Verflüssigung des motorisierten Individualverkehrs angestrebt. Damit werden die Bahn- und Busanlagen zeitgemäss saniert und für den Langsamverkehr sicherer gemacht.

Ein gewichtiger Teil der Vorlage betrifft den aufwändig zu sanierenden Anschluss in die Schmittengasse. Die Schmittengasse erschliesst nicht nur den Bahnhof und das Industriegebiet Kreuzmatte, sondern auch das anschliessende Industrieareal Feldmatte auf Gemeindegebiet der Unterkulmer. Für dieses Gebiet ist die Querung der Bahngleise eine Knacknuss. Diese soll vor allem in Bezug auf die Sicherheit wesentliche Verbesserung erfahren. Also alles gut? Vielleicht doch nicht, denn in Zeiten des scheinbar knapper werdenden Geldes, der Leistungsanalysen und der legitimen Interessenabwägungen stellt sich aber schon die Frage, ob mit dieser Sanierung nicht zugewartet werden kann, zugewartet werden soll.

Ich gehe deshalb nicht davon aus, dass die Fraktion der Grünen geschlossen zustimmen wird.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Der Knoten der beiden Kantonsstrassen K 242 und K 259 in Teufenthal soll zu einem Kreisel umgebaut werden. Gleichzeitig sollen die Strassenbeläge in diesem Bereich saniert sowie die Einmündungen der Schmittengasse in die K 242, der Wartebereich für Fussgängerinnen und Fussgänger zwischen dem Bahntrasse und dem Strassenrand und die Fussgängerquerungen optimiert werden.

Die CVP-Fraktion erachtet das vorliegende Projekt als sinnvoll und ausgewogen. Sie ist auch mit dem – aufgrund der regionalen Bedeutung der Kantonsstrassen – reduzierten Beitragssatz der Gemeinde Teufenthal einverstanden. Entsprechend wird die CVP-Fraktion auf die Botschaft eintreten und beiden Anträgen geschlossen zustimmen.

Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg: Teufenthal ist eine kleine Gemeinde mit gut 1'500 Einwohnern und liegt an der stark befahrenen Strassenachse zwischen Reinach/Suhr und an der Verbindungsstrasse vom Wynen- und Seetal. Mit dem Umbau der Kreuzung in einen Kreisel und der nötigen Sanierung der Kantonsstrasse, der Vergrösserung des Stauraums und den diversen Sicherheitsmassnahmen mittels sicheren Fussgängerquerungen und Bahnbarrieren wird in diesem Dorfteil bestimmt eine gewisse Beruhigung erzielt werden können. Dies wird ein Vorteil sein.

Die Finanzierung gab in der Kommission einiges zu reden. Es wurde einmal mehr die berechnete Frage aufgeworfen, welche an anderer Stelle sicher diskutiert werden muss: Die Neuverteilung der Lasten und Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden. In der Annahme, dass der Kanton zusammen mit der Gemeinde Teufenthal die optimalste Lösung herausgearbeitet hat und weil dort dringender Sanierungsbedarf besteht, stimmt die EVP dem Vorhaben zu.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Die GLP ist mit dem vorliegenden Projekt, beziehungsweise dem beantragten Kredit, einverstanden. Bezüglich Gemeindeanteil ist jedoch festzuhalten, dass wir eine einheitliche Anwendung der Massgaben wünschen. Die vielen Einzelfallregelungen, die zwar wie hier durchaus pragmatisch und lösungsorientiert sein können, erachten wir als nicht ideal. Die Klärung dieser Fragen soll nach Vorliegen des neuen Lastenausgleichs mit einer Neuauflage des Strassengesetzes angegangen werden. Damit wäre es auch möglich, wie in der Vorlage aus dem Jahre 2010 vorgesehen, dass sich talaufwärts liegende Gemeinden, welche von der neuen Lösung profitieren, sich zugunsten der durch Durchfahrtsverkehr belasteten Gemeinden an den Kosten beteiligen.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Ich mache es kurz: Die SVP steht hinter diesem Projekt. Ich verzichte auf das monotone Ablesen von Projekteigenschaften.

Rosmarie Groux, SP, Berikon: Das Projekt Teufenthal mit Strassensanierung und Kreiselbau wurde von der Kommission UBV am 5. Dezember 2013 einstimmig gutgeheissen. Die Fragen und Diskussionen hielten sich in engen Grenzen. Trotzdem sind nun alle Fraktionen angetreten, um ihre Meinung abzugeben. Also stehen wir nicht zurück.

Im Blick auf die Reduktion der Ausgaben in allen Bereichen des Kantons stellt sich für uns die Frage: Warum wird bei den Strassenprojekten nicht im gleichen Masse gespart? Immerhin sind bereits erhebliche Ausgaben notwendig, um Strasse und Kreuzung zu sanieren. Vom in der Gemeinde nicht unbestrittenen Kreisel nicht zu sprechen! Sollten wir nicht auch die vielen teuren Strassenprojekte unseres Kantons abspecken und auf Einsparungen überprüfen? Wird eine jetzt unbefriedigende Verkehrssituation in eine neue, immer noch nicht befriedigende Situation verändert? Wer sagt uns, dass wir mit dem 8,15 Millionen Franken teuren Kreiselbau mit Bahnschranken die für die Zukunft richtigen Massnahmen ergreifen?

Die SP wird dazu noch einen Antrag stellen.

Bruno Gretener, FDP, Mellingen: Ich versuche mich ebenso kurz zu halten: Die FDP erachtet das Projekt als sinnvoll, welches einerseits notwendige Sanierungen der Strassen und der Bahnübergänge ermöglicht, andererseits aber auch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer an diesem Standort verbessert. Wir unterstützen auch die Vereinbarungen, die mit der Gemeinde Teufenthal bezüglich dem Gemeindeanteil getroffen wurden. Die FDP wird beiden Anträgen zustimmen.

Rolf Haller, EDU, Zetzwil: Ich werde mein Votum auf zwei Punkte abkürzen: Erstens geht es vor allem um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Eines der Hauptargumente für eine komplette Neugestaltung mit Kreisel ist zweifelsohne die zurzeit ungenügende Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer. Die Fussgänger müssen, um ins Dorfzentrum von Teufenthal zu gelangen, das Trasse der WSB ungesichert überqueren. Ein aufgemaltes Andreaskreuz auf den Holzbohlen des Übergangs ist die einzige Sicherung, die vorhanden ist – falls hier überhaupt von Sicherung gesprochen werden kann.

Zweitens ist während den Hauptverkehrszeiten ein problemloses Einbiegen von der Dorfstrasse – das ist auch eine Strasse des Autobahnanschlusses Lenzburg – in die Wynentalstrasse nach Süden nur mit langen Wartezeiten möglich. Auch diese unbefriedigende Situation wird durch den Kreisel deutlich entschärft.

Ich bitte Sie, den beantragten Verpflichtungskredit zu genehmigen, damit der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen werden kann.

Martin Brügger, SP, Brugg: Strassenbauvorhaben haben ihren Preis. Dieser Preis ist meistens hoch. Das Resultat ist entsprechend. Bei Kreiseln wird im Kanton Aargau sogar in Büchern darüber berichtet.

Ich hoffe, dass sich Projekte mit mehrfarbigen "Bsetzsteinen" und künstlerischem Schmuck entsprechend auswirken und hinsichtlich Verkehrsfluss entsprechende Resultate liefern. Die Gemeinde Teufenthal hat dieses Projekt zweimal abgelehnt. Ich habe Verständnis für die Gemeinde: Sie trägt die Kosten und erhält entsprechenden Mehrverkehr. Jetzt wird die Gemeinde mit einem reduzierten Gemeindebeitrag geködert. Bereits bei anderen Projekten wurde dies so gehandhabt. Dies soll eigentlich nicht zur Norm werden. Wir sind nicht auf einem Bazar und machen keinen Kuhhandel. Ein Projekt, welches ein entsprechendes Resultat zeigen soll, hat eben seinen Preis.

Wir stellen Antrag, dass der Beitrag der Gemeinde Teufenthal auf den regulären Ansatz von 39 Prozent festzusetzen sei. Der Antrag 2 gemäss Botschaft wäre entsprechend abzuändern.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Ich danke Ihnen bestens für die gute Aufnahme des Projekts. Bei den Fragen und Anträgen, die gestellt wurden, geht es insbesondere um die Finanzierung. Die Erläuterung zur Finanzierung finden Sie in der Botschaft auf Seite 11. Das Gesetz gibt die Grundla-

ge, damit der Beitrag der Gemeinden reduziert werden kann. Diese Grundlage ist hier erfüllt. Wenn sie hier nicht erfüllt ist, wo dann? Der Durchgangsverkehr ist der Verursacher für die grosse Sanierung. Genau diesen Gesetzesabschnitt setzen wir um und reduzieren den Gemeindebeitrag. Wenn man die Reduktion nicht möchte, müsste man grundsätzlich das Gesetz abändern, damit keine Beitragsreduktion mehr möglich wäre. Selbstverständlich sind Sie frei, diesen Antrag zu stellen. Ich bitte Sie aber, den Antrag abzulehnen, denn hier greifen das Gesetz und das Dekret. Sie sind korrekt angewendet. Es wäre falsch, hier den Gemeindebeitrag um zehn Prozent zu erhöhen.

Die ganze Finanzierung ist unbefriedigend, weil wir diesbezüglich eine sogenannte Einzellösung haben. Wir stellen fest, dass die Gemeinden die Beiträge im Allgemeinen kaum mehr leisten können. Es wurde richtig gesagt, dass dies ein Thema bei der Neuverteilung der Lasten zwischen Kanton und Gemeinde sein wird. Das wollen wir prüfen, um in der Zukunft klare Regeln zu haben, wie Finanzierungshilfen des Kantons geleistet werden können. Es sei denn, der Gemeindebeitrag würde ohnehin anders beurteilt und anders geregelt.

In diesem Sinn bitte ich Sie, den Anträgen zu folgen und auch den Gemeindebeitrag bei 29 Prozent zu belassen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): In der Kommission wurde dieser Antrag nicht gestellt. Ich halte fest: Die Projektlösung für Teufenthal erforderte sehr viel Geschick. Es liegt ein optimales Projekt mit einem gut durchdachten Kostenverteiler vor. Ich bitte Sie, diesem Geschäft zuzustimmen.

Abstimmungen

Antrag 1 gemäss Botschaft wird mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2

Martin Brügger, Brugg, stellt folgenden Änderungsantrag: "Der Beitrag der Gemeinde Teufenthal ... wird auf 39 % festgelegt."

Gegenüberstellung

Fassung gemäss Botschaft (29 Prozent Gemeindeanteil)	100 Stimmen
Fassung gemäss Antrag von Martin Brügger (39 Prozent Gemeindeanteil)	22 Stimmen

Hauptabstimmung

Antrag 2 gemäss Botschaft wird mit 118 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Für die Sanierung und den Umbau des Knotens K 242/250 in der Gemeinde Teufenthal wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 8'150'000.– (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2013, Indexstand von 238,9) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2. Der Beitrag der Gemeinde Teufenthal an die Gesamtprojektkosten, die nach Abzug des Beitrags der AAR bus+bahn (WSB) verbleiben, von Fr. 7'335'000.– (vorbehältlich allfällige indexbedingte Mehr- und Minderaufwendungen) wird auf 29 % festgelegt.

0365 Suhr IO; Kantonsstrassen K 235/242, Knoten Bären–Kreuz, Tramstrasse; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung

(Vorlage Nr. 13.222-1 des Regierungsrats vom 23. Oktober 2013)

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Das Geschäft 13.222 / Suhr IO; Kantonsstrassen K 235/242, Knoten Bären – Kreuz, Tramstrasse; Verpflichtungskredit wurde am 5. Dezember 2013 in der Kommission UBV behandelt.

Zur Ausgangslage: An den beiden Knoten Bären und Kreuz treffen die Kantonsstrassen K 235 und K 242 aufeinander. Es handelt sich um eine wichtige und vielbefahrene Strasse vor Aarau. Durch die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens und die Neuerschliessung und Überbauung des Bahnhofareals Nord und der Überbauung des Suhre-Parks werden die Knoten über ihre Kapazität belastet. Beide Kantonsstrassen, inklusive die Knoten Bären und Kreuz, sind aufgrund der sehr hohen Verkehrsbelastung in einem schlechten Zustand. Eine Sanierung ist dringend nötig. Mit der Inbetriebnahme der WSB-Eigentrasse Aarau – Buchs – Suhr bietet sich zudem die Gelegenheit, im Zuge der Sanierung die Knoten Bären und Kreuz den heutigen dringenden Bedürfnissen anzupassen.

Der Verpflichtungskredit von 14 Millionen Franken sowie der Kostenteiler wurden basierend auf dem Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand 1. Januar 2012, berechnet.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen. Mit dem geplanten Ausbau von zwei zusätzlichen Spuren bei der Kreuzung Bären ist in erster Linie eine Entlastung vorgesehen.

Für die Erschliessung der Überbauung Bahnhof Nord ist ein zusätzlicher Anschluss an den Knoten Kreuz notwendig. Die Diskussion hinsichtlich einer allfälligen Kapazitätssteigerung oder Entlastung wurde in der Kommission eingehend geführt.

Es wurden keine Zusatzanträge gestellt.

Die Anträge 1 und 2 der Botschaft wurden einstimmig, bei 13 Anwesenden, angenommen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der SP, GLP und BDP auf die Vorlage ein.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Die Sanierung und der zeitgemässe Ausbau der Kantonsstrasse macht bei diesem enorm belasteten Strassenraum Sinn und ist längst überfällig. Nicht Mehrverkehr ist geplant; nein, das Ziel der Verkehrsverflüssigung wird angestrebt. Ob dieses Ziel erreicht wird, bleibt den Suhrerinnen und Suhrern zu wünschen. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit viel in die Infrastrukturbauten des Bahnhofs investiert; Langsamverkehr und motorisierter Individualverkehr (MIV) sollen mit diesem Projekt folgen. Trotz schwindendem Geld in der Kasse, Leistungsanalysen und Interessenabwägungen meine ich, dass mit dieser Sanierung nicht zugewartet werden soll. Die Grünen unterstützen diese Vorlage.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Das vorliegende Sanierungs- und Ausbauprojekt für die beiden überlasteten Knoten Kreuz und Bären in Suhr führt zu einer Verflüssigung des Verkehrs und verbessert dabei nicht nur die Situation für den motorisierten Individualverkehr (MIV), sondern auch

für den Langsamverkehr – also die Fahrradfahrenden und die zu Fuss gehenden. Dazu wird durch die Realisierung des Projekts auch der Strassenraum aufgewertet. In guter Aargauer Tradition legt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zudem mit dem Projekt auch eine kreiseltechnische Innovation vor: Beim Kreisel Kreuz handelt es sich um einen sogenannten Turbo- oder Turbinenkreisel. Bei den Einmündungen in den Kreisel wird der abbiegende Verkehr zum Teil durch eine separate Spur aufgenommen. Der geplante Kreisel ist somit teilweise ein- als auch zweisepurig. Die CVP-Fraktion wird auf die Botschaft eintreten und beiden Anträgen geschlossen zustimmen.

Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg: Die EVP tritt auf die Vorlage ein. Sie sieht die Notwendigkeit und beurteilt die Planung dieser sehr komplexen Situation als gut und zielführend. Der Abschnitt Bären – Kreuz ist gekennzeichnet durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere in Spitzenzeiten. Neu müssen auch die neuen Überbauungen Bahnhof Nord und Suhre-Park in den Verkehr aufgenommen werden.

Dieses Projekt beinhaltet wirklich Genialität. Trotz meiner Freude darüber will ich doch noch etwas dazu sagen: Es mutet nämlich an, als ob die Planer einen Riesenkörper einer grossen Operation unterziehen müssten. Mit einem Turbokreisel mit Bypass und einer leistungssteigernden Lichtsignalanlage, welche quasi den Blutfluss in der Verkehrsader richtig dosieren muss, wird dereinst mehr Verkehr kontinuierlicher durch den Engpass rollen können. Damit soll die Gefahr eines Gerinnsels weitgehend eliminiert werden und auch der Rad- und Fussgängerverkehr soll hier gefahrlos passieren können. Zugleich will man den Patienten auch noch einer Schönheitskur unterziehen, was bei so vielen Adern, Ab- und Umleitungen nicht gerade leicht ist. Die Aufwertung des Dorfzentrums in Suhr soll in gekonnter Weise mit mehreren Grünstreifen und Bäumen erfolgen, um so die Verbindung zur Bärenmatte, zu den Restaurants und dem Bahnhof ansprechend zu machen und auch die denkmalgeschützten Bauten in ein gutes Licht zu rücken.

Ich hoffe, dass Suhr sich dereinst über diesen nicht ganz gratis zu bekommenden Eingriff freuen kann. Die EVP stimmt den Anträgen zu.

Christian Glur, SVP, Murgenthal: Die SVP-Fraktion erkennt die Notwendigkeit einer Sanierung der beiden Verkehrsknoten Bären und Kreuz in Suhr ganz klar. Wir bedauern es jedoch, dass nach dieser doch sehr aufwendigen Sanierung keine wesentliche Kapazitätssteigerung möglich sein wird. Die nächste Möglichkeit, den Verkehr in und durch Suhr zu verflüssigen, wird sich somit lange Zeit wohl nicht mehr ergeben.

Trotz allem überwiegen für die SVP die Vorteile ganz klar. Wir werden diesem Geschäft aus diesen Gründen zustimmen.

Bruno Gretener, FDP, Mellingen: Auch die FDP erachtet dieses Projekt als sinnvoll. Die Sanierung der Knoten der Strassen ist dringend nötig. Das Projekt gewährleistet die Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Der Verkehr wird durch diesen Ausbau verstetigt. Auch mit dem Kostenteiler mit der Gemeinde Suhr können wir uns einverstanden erklären. Einerseits besteht ein geringes Risiko von Mehrkosten und andererseits ist die hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, dass der Bundesbeitrag bezahlt wird. Die FDP wird auch hier beiden Anträgen zustimmen.

Beat Rüetschi, FDP, Suhr: Ich spreche als Einzelvotant und Gemeindepräsident von Suhr. Ich möchte meiner Freude Ausdruck geben und mich für die positive Aufnahme des Projektes Knoten Bären – Kreuz, Tramstrasse bei der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) und den Fraktionen des Grossen Rates bedanken. Ich möchte mich aber vor allem beim Regierungsrat, insbesondere beim BVU und dessen beteiligten Abteilungen, für die jahrelangen, konstruktiven Verhandlungen und Planungen bedanken, deren Ergebnis in geraffter Form als Botschaft vor Ihnen liegt.

Als eine durch den MIV stark belastete Gemeinde setzt der Gemeinderat seit Jahren konsequent auf den ÖV, den Langsamverkehr und das Schaffen von Arbeitsplätzen für die Bevölkerung. Dies, um den MIV zu reduzieren. Ein Mobilitätskonzept ist für uns kein Fremdwort. Trotzdem müssen wir den

Strassenraum im Siedlungsgebiet optimal umbauen, damit wir das erwartete künftige Wachstum der Bevölkerung und der Arbeitsplätze von rund 25 Prozent bewältigen können. Die Netzstrategie Aarau, die kürzlich verabschiedet wurde, sieht Zahlen des MIV voraus, die bereits mit dem Verkehrsmanagement und der Ostumfahrung erschreckend sind. Der MIV wächst in der Region nach wie vor um zwei bis drei Prozent pro Jahr. Wenn die Entwicklungsachse des Wynentals ernst genommen wird und optimal erschlossen werden soll, muss bis zum Jahre 2020 die Ostumfahrung oder ein Autobahnanschluss A1 gebaut sein, ansonsten die Region im Verkehr ersticken wird.

Deshalb ist es für uns enorm wichtig, dass die Umfahrung des Siedlungsgebietes, die im Richtplan festgesetzt ist, in Angriff genommen wird.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die Planung voranzutreiben, um die Verkehrssituation in Suhr noch mehr zu verbessern und den Siedlungsraum zu entlasten. Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung und Unterstützung zum vorliegenden Kredit.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Ich danke Ihnen auch hier für Ihre Voten. Es ist richtig, dass mit diesem Ausbau keine grossen Kapazitätserweiterungen möglich sind. Auf den bestehenden Trassen ist dies nicht zu realisieren. Deshalb machen wir die Netzstrategie, wie es Beat Rüetschi gesagt hat. Diese muss jedoch zusammen mit den Replas (Regionalplanungsgruppen) ausgearbeitet werden. Wir suchen nach Lösungen. Hier stellen sich folgende Fragen: Wie kommen wir auf das übergeordnete Strassennetz? Wie können wir die Siedlung umfahren? Die Südostumfahrung Suhr ist auf der Traktandenliste. Wir sind – wie gesagt – zusammen mit den Replas an der Bearbeitung der Netzstrategie. Ich habe keine weiteren Erläuterungen. Ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung/Anträge

Keine Wortmeldungen.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Ich bedanke mich beim Departement BVU für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Abstimmungen

Anträge gemäss Botschaft

Antrag 1 wird mit 119 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Für die Sanierung und den Ausbau der Kantonsstrassen K 235 und K 242 in der Gemeinde Suhr wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 14'000'000.– (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2012, Indexstand von 238,2) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.
2. Der Kostenanteil der Gemeinde Suhr wird auf pauschal Fr. 4'500'000.– festgelegt.

0366 Postulat Thierry Burkart, FDP, Baden, vom 20. August 2013 betreffend Schaffung einer Spezialfinanzierung öffentlicher Verkehr; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0123)

Mit Datum vom 20. November 2013 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Die Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs ist im Umbruch. Mit der eidgenössischen Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) ändern sich die Zuständigkeiten und die Mechanismen für die Finanzierung der Bahninfrastruktur. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im Februar 2014 statt. Im Kanton Aargau betrifft die Änderung die Infrastrukturen der SBB-Strecken, der Bremgarten-Dietikon-Bahn und der AAR bus+bahn (Wynental-Suhrentalbahn [WSB]).

Zur Finanzierung des Baus der Limmattalbahn hat der Regierungsrat dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt und dem Departement Finanzen und Ressourcen den Auftrag erteilt, mögliche Finanzierungsarten aufzuzeigen.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und das Departement Finanzen und Ressourcen überprüfen die künftige Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Dabei werden die früheren Abklärungen zu ähnlichen Themen, die neuen Gesetzgebungen von Kanton und Bund sowie allfällige Erfahrungen anderer Kantone einfließen. Die im Postulat dargelegten Überlegungen, wie zum Beispiel eine allfällige Spezialfinanzierung sowie mögliche Quellen der notwendigen Mittel sollen im Rahmen dieser Aufarbeitung beurteilt werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Einnahmen gemäss Fachempfehlungen zum neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) eine gesetzliche Grundlage haben müssen und dass von der Zweckbindung von Hauptsteuern abgesehen ist.

Der Regierungsrat wird den Grossen Rat zu gegebener Zeit über den Stand der Arbeiten informieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'104.–.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Spezialfinanzierungen jeglicher Art lösen keine Probleme. Nein, sie sind undemokratisch, schaffen Sachzwänge mit grossem bürokratischem Aufwand, und – nicht zu vergessen – sie engen den finanziellen Spielraum in der Budgetierung unnötig ein. Als Beispiel kann der momentan übervolle Strassentopf dienen. Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr hat bei der aktuell laufenden Leistungsanalyse wenig bis gar keine Konsequenzen zu befürchten. Im Gegensatz dazu leiden alle anderen Aufgabenbereiche, die eben nicht mit dem goldenen Fallschirm einer Spezialfinanzierung rechnen können. Die Grünen erachten es auch als wenig zielfördernd, wenn die jeweiligen Spezialfinanzierungen gegeneinander ausgespielt werden.

Unsere Mobilität – und damit auch der öffentliche Verkehr – brauchen viel Geld. Keine Frage. Und natürlich tönt es verlockend, einen Extratopf zu haben, um anstehende und kommende Projekte und Sanierungen zu realisieren. Aber dann bräuchte die Schule dringend auch einen Extraspartopf und die Gesundheit und und und ... Nur wird das System der Spezialfinanzierungen in keiner Weise gerechter, je mehr Töpfe wir einrichten. Statt über eine zusätzliche Spezialfinanzierung nachzudenken, sollten wir endlich dazu vorschreiten, den bestehenden Extratopf "Strassenkasse" abzuschaffen und die Strassenrechnung der ordentlichen Rechnung zuzuführen. Wir sind überzeugt, auch die aktuelle Leistungsanalyse wäre um einige schmerzende Sparmassnahmen geringer oder anders gelagert ausgefallen.

Auch die sehr zurückhaltende Stellungnahme des Regierungsrats ändert nichts: Die Grünen bestreiten folgerichtig, gemäss ihrer vergangenen und aktuellen Politik, die Entgegennahme dieses Postulats.

Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin: Da der Postulant mit der Sitzungsführung beschäftigt ist, spreche ich hier an seiner Stelle. Der Postulant lädt den Regierungsrat ein, die Schaffung gesetzlicher Grund-

lagen für eine Spezialfinanzierung im Sinne von § 34 GAF zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu prüfen.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass die ganze Angelegenheit hier schon einmal traktandiert wurde. Jürg Caflisch hat im Dezember 2008 eine Motion eingereicht. Diese Motion wurde am 31. März 2009 als Postulat überwiesen und danach im Rahmen der Beratungen zur Revision des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen abgeschrieben. Es gibt aber eine interessante Stellungnahme des Regierungsrats. Diese führt Thierry Burkart als Begründung in seinem Text auf. Ich möchte sie zuhänden der Grünen noch einmal lesen: "Eine Spezialfinanzierung öffentlicher Verkehr hat grundsätzlich folgende Vorteile: 1. In der Spezialfinanzierung können Mittel für die Finanzierung von Grossprojekten längerfristig geäuft werden. 2. In der Spezialfinanzierung können Schwankungen beim Investitionsaufwand ausgeglichen und Spitzenbelastungen gebrochen werden. Überdies wird die zeitlich parallele Realisierung mehrerer Projekte erleichtert. 3. Über eine Spezialfinanzierung sind Vorfinanzierungen leichter möglich. Ich komme später noch darauf zurück.

Ich verstehe die Grünen nicht, wenn ich daran denke, dass sich seit dem Jahre 2009 gewisse Rahmenbedingungen geändert haben.

Zu den geänderten Rahmenbedingungen:

Zu FABI: Am 9. Februar 2014 haben wir – insbesondere mit der Unterstützung der Grünen – die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) angenommen. Dort steht, dass ein Bahninfrastrukturfonds (BIF) geschaffen wird. Wieso man jetzt auf kantonaler Ebene dagegen ist, verstehe ich nicht. Aber – und dies ist das Wichtige daran – seit der Annahme von FABI haben sich die Zuständigkeiten und Mechanismen für die Finanzierung der Bahninfrastruktur geändert. Ich erinnere beispielsweise – das steht in der Antwort des Regierungsrats – an die Infrastruktur der SBB-Strecken der Bremgarten – Dietikon-Bahn und der WSB (AAR bus+bahn). Seit dem Jahre 2009 gibt es aber auch ein Grossprojekt, die Limmattalbahn, das mit 207 Millionen Franken im Budget 2013 eingestellt ist. Ich hoffe, dass es zumindest bei diesem Projekt Sinn machen wird, eine Spezialfinanzierung einzuführen.

Zur Änderung der Finanzierungsströme: Gemäss FABI und STEP (Strategisches Entwicklungsprogramm) verändern sich die Finanzierungsströme zwischen Bund und Kanton. Es ist davon auszugehen, dass die Beiträge des Kantons Aargau zugunsten des Bundes, beziehungsweise des BIF (Bahninfrastrukturfonds), höher sein werden als unter dem bisherigen Finanzierungsregime. Verschiedene Bundesbeiträge zugunsten des Aargaus werden im Bereich des öffentlichen Verkehrs geringer ausfallen oder ganz wegfallen.

Zur Vorfinanzierung durch die Kantone: Der Bund schützt sich immer davor, Projekte aufzunehmen, indem er sagt, er habe kein Geld. Der Kanton Aargau macht keinen oder praktisch keinen Gebrauch von Vorfinanzierungen. Das wäre möglich und es sollte eigentlich auch im Sinne der Grünen sein, dass Vorfinanzierungen über den Spezialfonds möglich wären und man somit auch Projekte beschleunigen könnte.

Zum Kanton Zürich: Dort gibt es dies bereits. Es gibt diesbezüglich nur gute Erfahrungen. Es ist nicht einzusehen, wieso dies im Kanton Aargau nicht funktionieren soll.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen. Er ist bereits damit beschäftigt, anhand von FABI, zusammen mit dem Finanzdepartement gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten, wie man das angehen kann. Dann können wir über die Details sprechen und uns damit auseinandersetzen. Heute bitte ich Sie lediglich, das Postulat zu überweisen, damit der Regierungsrat die Arbeit an die Hand nehmen kann.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Nachdem wir am 9. Februar dieses Jahres FABI mit 62 Prozent Ja-Stimmen angenommen haben, darf man sich durchaus die Frage stellen, ob wir uns eine ähnliche Finanzierungsform nicht auch auf Kantonsebene vorstellen könnten. Bereits am 4. März 2009 hat dieser Grosse Rat einen praktisch gleichlautenden Vorstoss von Jürg Caflisch mit 73 gegen 35 Stimmen klar überwiesen. Dieser wurde jedoch im Zuge der Beratungen zum Strassengesetz leider wieder abgeschrieben. Nicht nur, aber auch, durch FABI ändern sich die künftigen Finanzierungsströme und die Zuständigkeiten – auch mit Auswirkungen auf unseren Kanton. Es spricht also nichts dagegen, eine solche Spezialfinanzierung mindestens zu prüfen.

Mit einem solchen Fonds könnten ÖV-Projekte besser geplant und abgestützt werden und die Möglichkeiten von Vorfinanzierungen – wie sie Dr. Bernhard Scholl bereits erwähnt hat, zum Beispiel die Planung eines Wisenbergtunnels – könnten geschaffen werden. Ein solcher ÖV-Fonds soll unter anderem aus den kantonalen LSVA-Anteilen (Leistungsunabhängige Schwerverkehrsabgabe), aus den entsprechenden Bundesbeiträgen und aus einer jährlichen Mindesteinlage aus der allgemeinen Staatskasse – analog in der Höhe des Kantons Zürich – gespeisen werden. Wenn die Absicht des Postulanten dahin gehen würde, dass so die Strassenkasse gänzlich entlastet wird, so wäre dies falsch. Die Vorlage FABI beinhaltet neben höheren Billett-Preisen auch eine Mitfinanzierung der Schiene durch die Strasse. Auch dieser finanzielle Ausgleich müsste bei der Prüfung dieses Vorstosses aufgezeigt werden.

Aus all diesen Gründen stimmt die grosse Mehrheit der GLP-Fraktion einer Prüfung zur Schaffung einer Spezialfinanzierung öffentlicher Verkehr zu.

Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg: Dieses Postulat scheint mir eine besondere Gefahr zu beinhalten. Ich bin insbesondere aufgrund der knappen Finanzen des Kantons Aargau dagegen, Sonderkassen einzurichten, welche den Spielraum des Grossen Rats ungebührlich einschränken. Ansonsten müssten logischerweise dringend auch Sonderkassen für die Landwirtschaft sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen errichtet werden, weil in diesen Bereichen ebenso nachhaltig konzipiert sowie gut recherchiert und geplant werden muss.

Wir haben diese Möglichkeit bereits bei der Aufgaben- und Finanzplanung und dürfen dieses Mittel der Flexibilität und der Prioritätensetzung bei unseren kostbaren Finanzen nicht aufs Spiel setzen.

Erhalten Sie dem Grossen Rat und damit dem ganzen Kanton bitte den Finanzspielraum, den wir benötigen, um unsere neuen Projekte prioritär, ausgewählt und abgewogen anzugehen. Wir dürfen uns nicht selbst in unserem Handlungsspielraum einschränken.

Ich vertrete als Einzelvotant eine Minderheit der GLP-Fraktion.

Jürg Caflisch, SP, Baden: Meine Motion zur Einführung eines ÖV-Fonds wurde im März 2009 als Postulat überwiesen und im Rahmen der Debatte zum Strassenverkehrsgesetz wieder abgeschrieben.

Hier stellt sich eine Systemfrage. Es ging mir damals darum, eine Vorfinanzierung zu ermöglichen, wie es beispielsweise von anderen Kantonen heute schon gemacht wird, um bessere Karten bei der Realisierung von Projekten zu haben. Die anderen Argumente hat Dr. Bernhard Scholl bereits erwähnt. Es ist einfach schade, dass damals auch die grosse Mehrheit der FDP das Postulat abgeschrieben hatte.

In der aktuellen Spardebatte zeigen sich aber auch die Nachteile der Fondslösungen. Während im Bildungswesen gespart wird, ist der Strassenfonds gut gefüllt. Bei den Strassenprojekten wird mit der grossen Kelle angerichtet. Und dass ausgerechnet im Strassenbau Preisabsprachen stattgefunden haben, ist wohl auch kein Zufall. Wo sichere Geldquellen fliessen, da lass' Dich ruhig nieder!

Es wird immer wieder betont, dass der MIV und der ÖV nicht gegeneinander ausgespielt werden sollen. Bei dieser Logik wäre es eigentlich richtig, dass wir einen Mobilitätsfonds machen würden, damit wir von Fall zu Fall schauen könnten, welches die richtige Transportlösung für ein bestimmtes Mobilitätsproblem ist. Dafür benötigen wir aber eigentlich keinen Fonds. Die SP-Fraktion wird deshalb den Vorstoss einstimmig ablehnen.

Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg: Die EVP-Fraktion ist sich betreffend Schaffung dieser Spezialfinanzierung ÖV nicht einig: In der Antwort des Regierungsrats wird dargelegt, dass sich die Finanzierungsströme zwischen Bund und Kantonen wegen FABI und STEP verändern werden und deswegen ohnehin zu prüfen seien. Zu dieser Prüfung kann man zumindest provisorisch Ja sagen.

Es ist nicht falsch, die Spezialkassen einmal zu überprüfen. Fragen dazu gibt es durchaus: Wie werden diese Kassen gefüllt? Wie wird dieser Mittelfluss von der Politik gesteuert? Wie geht man künftig mit der Strassenkasse um? Soll eine Spezialfinanzierung für den ÖV geschaffen werden oder müssen noch weitere Kassen für andere Bereiche generiert werden?

Einige Mitglieder unserer Fraktion sind keine speziellen Freunde von Spezialkassen. Diese haben immer einen hohen Regulierungsbedarf und benötigen ein bürokratisches Korsett.

Zudem werden diese Kassen bei anstehendem Sparbedarf des Kantons nicht angetastet. So können Vorhaben, die für das Weiterkommen der Gesellschaft nicht unbedingt relevant sind, auch in finanziell schwierigen Zeiten munter ausgeführt werden. Wir sehen also Vor- und Nachteile bei dieser Art der Finanzierung. Die EVP wird unterschiedlich abstimmen.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Die möglichen Vor- und Nachteile wurden bereits genannt. Das Postulat verlangt eine Prüfung. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Prüfung angezeigt ist, denn es stehen grosse Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur an. Das ist der Unterschied zu anderen Themen oder Bereichen, die erwähnt wurden. Es wurde gesagt, wir bräuchten folglich auch für das Bildungs- und das Gesundheitswesen etc. einen solchen Fonds.

Ich mache Sie auf den Unterschied im Bereich Verkehr aufmerksam. Beim Verkehr gibt es viele Grossprojekte. Ich nenne als Beispiel die Limmattalbahn. Bei diesem Projekt bewegen wir uns im Bereich von 200 Millionen Franken, die in einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren bereitgestellt werden müssen. Danach sind Projekt und Finanzierung abgeschlossen.

Wir haben bei der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur grosse Schwankungen zu bewältigen. Hier könnte uns ein Fonds helfen, diese Schwankungen auszugleichen und die Lasten der Grossinvestitionen auf mehrere Jahre zu verteilen.

Zur Vorfinanzierung: Es wurde richtigerweise erwähnt, dass es Kantone gibt, die bei Grossprojekten eine Vorfinanzierung durchführen. Damit binden sie zukünftige Bundesmittel und erreichen einen Vorteil bei der Priorisierung ihrer Grossprojekte auf Bundesebene. Deshalb wollen wir auch genau prüfen, analysieren und dementsprechend auswerten, ob wir hier im Vergleich mit Kantonen, die einen solchen Fonds kennen, gleichlange Spiesse haben. Und deshalb nimmt der Regierungsrat das Postulat entgegen.

Die grosse Diskussion wird ohnehin bei der Bereitstellung der Gelder stattfinden. Sie merken ja bereits bei diesem Geschäft, dass sogar innerhalb der Fraktionen unterschiedliche Meinungen für die zukünftige Finanzierung bestehen. Selbst wenn wir uns auf einen solchen Fonds einigen würden, wird die grosse Diskussion dann einsetzen, wenn es darum geht, den Fonds zu speisen.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen. Die weiteren Abklärungen werden dann zeigen, wie die Speisung eines solchen Fonds erfolgen kann.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 95 gegen 36 Stimmen überwiesen.

0367 Postulat Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 17. September 2013 betreffend Wiederherstellung der vier möglichen zukünftigen Abbaugebiete der JCF (Jura Cement Fabrik Wildegg) Hard, Grund, Homberg und Gisliflue-Ost (Bäumer) nach dem Abbau des Kalkmaterials; Rückzug

(vgl. Art. 0194)

Mit Datum vom 20. November 2013 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen:

1. Allgemeines

Die Aufgabe des Kantons besteht darin, mögliche Materialabbaustandorte für die Aufnahme in den Richtplan zu prüfen und das Richtplanverfahren durchzuführen. Die Prüfung erfolgt auf Gesuch der Unternehmen oder Gemeinden. Zieht ein Unternehmen einen Abbaustandort-Antrag zurück, entfällt grundsätzlich die Prüfung, da das Unternehmen auch bei positivem Richtplanentscheid des Kantons auf ein Nutzungsplan- und Bewilligungsverfahren beziehungsweise einen Abbau verzichten würde. Im Gegenzug erhält das Unternehmen keinen Anspruch auf eine Abbaustelle. Kommt der Kanton

aufgrund der Prüfung zum Schluss, dass kein Standort geeignet ist und deshalb keine Richtplanfestsetzung erfolgt, muss das Unternehmen auf einen zukünftigen Abbau verzichten oder neue Standorte evaluieren.

2. Abbaugelände JCF

Der Verzicht auf die weitere Bearbeitung der Untersuchungsgebiete für den Materialabbau "Hard" und "Homberg" mündet planerisch in eine Anpassung des Richtplans (Streichung der entsprechenden zwei Vororientierungen). Im Verlauf der Standortevaluation wurden durch die JCF alle möglichen Alternativen geprüft und bewertet. In der ersten Phase (1997–1998) wurden 28 Standorte mit Kalk- und Mergelvorkommen identifiziert und untersucht. In der Folge wurden drei beziehungsweise vier (Ergänzung "Bäumer" 2011) Standorte detailliert abgeklärt und neu bewertet. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, die Abklärungen und Beurteilungen der JCF und den daraus resultierenden unternehmerischen Entscheid in Frage zu stellen. Er wird demnach die in seiner Kompetenz liegende Anpassung des Richtplans prüfen, sobald die Resultate der zurzeit laufenden Behördenvernehmlassung vorliegen. Einen Handlungsbedarf auf kantonalen Seite im Sinne des Postulanten erkennt der Regierungsrat hingegen nicht.

Das im Vorstoss genannte Kriterium "Wiederherstellungsmöglichkeiten" ist bei der jetzt erfolgten Einengung von vier auf zwei Untersuchungsgebiete nicht zum Tragen gekommen, weil andere Kriterien die teilweise mangelnde Abbaueignung der beiden Standorte "Hard" und "Homberg" bereits ausreichend belegt haben.

Es ist von grösster Bedeutung und unbestritten, dass die Frage der Wiederherstellung im weiteren Verlauf des Verfahrens eingehend geprüft werden muss. Dies geht auch aus dem aktuellen Richtplantext hervor, wonach eine allfällige Aufnahme als Zwischenergebnis oder die Festsetzung eines Standorts unter anderem eine ausführliche Abwägung der Interessen der schutzwürdigen Landschafts- und Naturwerte bedingt (Kapitel V 2.1 Materialabbau, Beschluss 6.1). Für diese Interessenabwägung ist die Frage der möglichen und geplanten Endgestaltung des Abbaustandortes ein zentraler Faktor.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

Sämi Richner, EVP, Auenstein: Die neuen Abbaugelände für die Jura-Cement-Fabriken AG in Wildeggen (JCF) sind bei der Gesamtrevision des Richtplans 2011 bereits ein Thema gewesen. Damals hatte ich einen Antrag betreffend Gebiet Bözberg gestellt. Der Antrag lautete, das Gebiet sei flächenmässig so zu verkleinern, dass man von aussen keine Abbauflächen mehr sehen kann und man das durch einen Abbau entstehende Loch später wieder auffüllen kann. Mein Antrag wurde abgelehnt.

Im September 2013 haben die Firma JCF und das Departement BVU zu einer Medienkonferenz eingeladen. Zu meinem Erstaunen hatte das Gebiet Bözberg ziemlich genau die Form und Fläche meines damaligen Antrags.

Verstanden habe ich jedoch nicht, weshalb die Firma JCF nun auf den Abbaustandort Bözberg vollumfänglich verzichten will. Aus meiner Sicht ist dies der einzige Ort, an welchem ein einigermaßen landschaftsverträglicher Kalkabbau für die Zementproduktion betrieben werden kann. Der Transport des Materials kann auch nicht das Problem sein. Dies ist mit Förderbändern in Stollen problemlos lösbar. Der Betrieb braucht keine Energie – im Gegenteil, man könnte sogar Energie gewinnen, weil die Zementfabrik wesentlich tiefer als der Steinbruch liegt. Trotzdem stellt die Firma JCF beim Kanton den Antrag auf Streichung des Abbaugeländes Homberg auf dem Bözberg, mit welchen Überlegungen auch immer.

Ich sehe ein, dass es nicht die Aufgabe des Kantons ist, Studien über die Landschaftsverträglichkeit verschiedener Standorte zu veranlassen. Das ist Sache des Antragstellers.

Es wird auch das Problem der JCF sein, wenn sie bei den verbleibenden Standorten "Zweiter macht", wenn es um die Abwägung von Landschaft versus Zementproduktion geht. Die Gebiete Gisflue-Ost in Auenstein und Grund in Schinznach sind markante Berge und gehören zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gelände).

Ich komme zum Fazit: Der Postulatsauftrag ist zum heutigen Zeitpunkt keine Aufgabe des Kantons, insbesondere weil die JCF auf zwei Standorte verzichten will. Über Abbaustandorte, die die Unternehmung nicht weiterverfolgen möchte, muss man auch keine Studien erstellen.

Ich kann mich der Logik des Regierungsrats anschliessen. Aus meiner Sicht ist und bleibt der Standort Homberg auf dem Bözberg jedoch eindeutig der Landschaftsverträglichste. Ich ziehe mein Postulat zurück.

Vorsitzender: Der Postulant hat das Postulat zurückgezogen. Das Geschäft ist erledigt.

0368 Interpellation Benjamin Brander, SVP, Muri, vom 17. September 2013 betreffend Belagsanierung "Muristrasse" (K124) Bereich Boswil Süd (Abschnitt Rigiblick und Ritziziel); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0199)

Mit Datum vom 6. November 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Allgemeines

Im betroffenen Strassenabschnitt der K 124 Muristrasse (ca. 500 m Länge) wurden im Jahr 2012, von Januar bis November, zwei eigenständige Lärmschutzwandprojekte realisiert. Der Bauauftrag ging an die ARGE LSW Boswil. Sie setzte sich zusammen aus dem Strassenbauunternehmen Cellere AG (Federführung) und der lokal ansässigen Bauunternehmung Bucher + Joho AG. Aufgrund der lokalen Gegebenheiten konnte die Baustelle nur durch ständiges Überfahren des Randabschlusses bedient werden. Entgegen den Erwartungen verschlechterte sich der bauliche Zustand des Strassenrands rapide.

Zur Frage 1: "Warum wurden die Belagssanierungen an den Abschlussrändern nicht wie im Abschnitt "Nord" gleich mit dem Bau der Lärmschutzwände ausgeführt?"

Gegen Ende April 2012 gab die ARGE eine Nachtragsofferte für die Strassenrandsanierung im Wert von rund Fr. 186'000.– ab. Die interne Beurteilung kam zum Schluss, dass dieser Preis sehr hoch ist. Die ARGE konnte den hohen Preis auch nicht genügend begründen. Deshalb wurde in Absprache mit dem zuständigen Strassenmeister entschieden, die Bauarbeiten nicht durch die ARGE ausführen zu lassen, sondern diese zu einem geeigneten Zeitpunkt durch einen Drittunternehmer zu marktüblichen Preisen offerieren zu lassen.

Dieser Entscheid gründete auf folgenden Fakten:

- Der beschädigte Randabschluss würde dem nächsten Winter noch standhalten.
- Die Randstreifensanierung kann mit den sich in der öffentlichen Auflage befindenden Projekten Kreisel Vorstadt und Mittelzone Knoten Südstrasse im Jahr 2013 ausgeführt werden.

Zur Frage 2: "Zu Beginn vom Bau der Lärmschutzwände "Süd" wurde der Kanton an einer der ersten Bausitzungen auf den schlechten Belagsabschluss und einen nötigen Ersatz von den beiden am Bau beteiligten Polieren hingewiesen. Warum wurde trotz diesem Hinweis darauf verzichtet, die Sanierungen im selben Zuge der Bauarbeiten zu vollziehen?"

Aufgrund des Sachverhalts bei der Lärmschutzwand Riedmatt (Abschnitt "Nord") haben Bauleitung und Strassenmeister Ende Januar 2012 den Strassenrand im besagten Abschnitt gemeinsam inspiert und festgestellt, dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestand, sondern frühestens in 5–10 Jahren. Aufgrund einer rund drei Wochen anhaltenden Kältewelle starteten die eigentlichen Bauarbeiten im besagten Abschnitt erst am 22. Februar 2012. Obwohl sich zu jenem Zeitpunkt noch kein

Handlungsbedarf erkennen liess, hat die Projektleitung vorsorglich die Arbeiten für eine später mögliche Strassenrandsanierung durch die ARGE nachofferieren lassen. Der Verzicht, die Sanierung im selben Zug mit den Bauarbeiten zu vollziehen, gründete auf den hohen Kosten der Nachtragsofferte der ARGE.

Zur Frage 3: "Wer hat es hier verpasst, im Vorfeld der Planung die Zustandsaufnahme der Kantonsstrasse zu überprüfen, entsprechende Massnahmen einzuplanen und ausführen zu lassen?"

Da sich die Strassenabschlüsse in einem annehmbaren Zustand befanden, ist man davon ausgegangen, dass während der nächsten 5–10 Jahre keine Unterhaltsmassnahmen nötig geworden wären. Aus diesem Grund wurden keine Massnahmen eingeplant.

Zur Frage 4: "Wie hoch sind die Kosten der gesamten Installation inkl. des LSA-Betriebes die jetzt zusätzlich verrechnet werden müssen?"

Die zusätzlichen Kosten der Installation belaufen sich auf rund Fr. 6'500.–. Die ARGE hat in ihrer Nachtragsofferte zusätzliche Installationskosten im Wert von etwas mehr als Fr. 13'500.– geltend gemacht, obwohl Einrichtungen wie Abschränkungen und Lichtsignalanlagen bereits installiert waren.

Zur Frage 5: "Wie hoch sind die Kosten der nun nochmals nötigen Randmarkierungen und Gartenarbeiten? (Die Umgebungs- und Gartenbauarbeiten wurden erst diesen Frühling erstellt und müssen nun zu zwei Dritteln nochmals erstellt werden.)"

In Absprache mit dem Strassenmeister wurde auf eine Ergänzung der Randmarkierung verzichtet. Gärtnerarbeiten fallen keine an, weil der bauliche Eingriff derart minimiert wurde, dass sich der Grünstreifen mit der Zeit von selbst regenerieren kann.

Zur Frage 6: "Wann und wie wurden die Arbeiten ausgeschrieben, bzw. vergeben?"

Die Arbeiten wurden am 17. Mai 2013 ausgeschrieben. Dabei wurden vier ausgewählte regionale Strassenbauunternehmungen zur Offerteingabe eingeladen. Es wurde nur ein Vergabekriterium festgelegt, nämlich der bereinigte Angebotspreis. Die Arbeiten wurden am 20. Juni 2013 vergeben.

Zur Frage 7: "Aus welcher Kasse werden die entstandenen Kosten beglichen?"

Die Kosten werden aus der Spezialfinanzierung Strassenrechnung, Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur', beglichen.

Zur Frage 8: "Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Arbeiten die jetzt getätigt werden ein Mehrfaches kosten, als wenn man sie zusammen mit dem Bau der Lärmschutzwände ausgeführt hätte und dies einer Steuergeldverschleuderung gleichkommt? (Die gesamte Installation musste extra wieder zugeführt werden, was auch ökologisch nicht Sinn macht.)"

Die Arbeiten wurden für rund Fr. 108'000.– an die Firma H. Graf AG, Zufikon, vergeben. Daraus resultiert eine Kosteneinsparung von Fr. 78'000.–, beziehungsweise von mehr als 40 % des durch die ARGE LSW Boswil nachofferierten Preises.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die unter Frage 4 erwähnten Kosten der zusätzlichen Installationen der ARGE ebenfalls hätten erstattet werden müssen.

Zur Frage 9: "Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit solchen Aktionen nicht nur die Verkehrsteilnehmer, sondern vor allem auch die anwohnende Bevölkerung schikaniert wird und dadurch das Image des Baudepartements einen unglaublichen Ruf erhält?"

Auf den ersten Blick kann durchaus dieser Eindruck entstehen. Kennt man aber alle Details, wird man zur Erkenntnis gelangen, dass das Departement Bau, Verkehr und Umwelt gute Arbeit geleistet hat.

Insgesamt ist die Dauer der Behinderungen für die Verkehrsteilnehmenden und die anwohnende Bevölkerung gleich geblieben. Vor einem Jahr wäre die Lichtsignalanlage einfach zwei Wochen länger installiert geblieben.

Die Strassenrandsanierung hätte zwingend, sowohl aus logistischen Gründen (Beschickung der Baustelle) als auch aus bautechnischen Gründen, erst nach Fertigstellung der Lärmschutzwände umgesetzt werden können. Da die Hauptarbeiten der Lärmschutzwände bis Ende November 2012 dauerten und es Anfang Dezember bereits wieder geschneit hatte, war ein Unterbruch der Arbeiten unausweichlich. Die Massnahme musste ohnehin auf das nächste Jahr verschoben werden.

In der Zeit der Realisierung der beiden Lärmschutzwände wurden in Boswil die Projekte Kreisel Vorstadt und Mittelzone Knoten Südstrasse öffentlich aufgelegt. Deren Realisierung war für das Jahr 2013 vorgesehen. Da die Strassenrandsanierung teilweise innerhalb des Projektperimeters der anderen zwei Vorhaben lag, beabsichtigte man, diese Massnahme in die anderen Strassenbauprojekte zu integrieren. Die im Auflageverfahren eingereichten Einwendungen zu den Projekten Kreisel Vorstadt und Mittelzone Knoten Südstrasse haben aber dazu geführt, dass die Randstreifensanierung schlussendlich als eigenständige, separate Massnahme ausgeführt werden musste. Da auf der stark befahrenen K 124 im März 2013 zudem die Bauarbeiten der NK 359 Aufhebung Niveauübergang, insbesondere mit dem Kreisel Nord, gestartet wurden, musste die Kreiselfertigstellung Ende August 2013 abgewartet werden, bevor mit der Strassenrandsanierung begonnen werden konnte. Es wäre nicht zu verantworten gewesen, auf der K 124 zwei Lichtsignalanlagen hintereinander auf kurzer Distanz zu betreiben.

Zur Frage 10: "Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass bei solchen Projekten nicht ein Jahr später unnötigerweise wieder die Bagger auffahren müssen?"

Wie bis anhin wird die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt auch zukünftig alles daran setzen, ein Projekt von Anfang bis Ende effizient abzuwickeln. Der Projektablauf kann durch äussere, durch die Projektleitung nicht steuerbare Einflüsse (Wetter, Einwendungen usw.) massgebende Veränderungen erfahren. Dies ist im vorliegenden Projekt eingetroffen. Ein haushälterischer Umgang mit den Ausgaben verlangt auch bei Zusatzaufträgen eine korrekte Offertabwicklung und Kostenkontrolle. Da die Preisfindung mit der ARGE nicht möglich war, mussten die Arbeiten ausgeschrieben werden. Dies hat zu den erwähnten Verzögerungen geführt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'048.–.

Benjamin Brander, SVP, Muri: Es stimmt mich nachdenklich, wenn ich lesen muss, dass sich – entgegen den Erwartungen – der bauliche Zustand des Strassenrandes rapide verschlechtert hat. Dies im Wissen, dass die LKWs während der ganzen Bauzeit der Lärmschutzwände quer über diese Abschlüsse fahren müssen. Ich frage mich, wo das Fachwissen und Augenmerk des zuständigen Strassenmeisters bleibt, wenn er festhält, dass diese Strassenabschlüsse noch im Minimum fünf bis zehn Jahre halten werden, dann aber ein paar Monate später diese sofort erneuert werden müssen.

Viele Anwohner und Verkehrsteilnehmer hatten kein Verständnis, dass ein paar Monate nach der Fertigstellung die Bagger wieder auffuhren. Der Kanton, insbesondere das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), machte hier keine gute Werbung für sich.

Für einen Kostenvergleich muss inhaltlich dieselbe Leistung ausgeschrieben sein. Offenbar war dies hier nicht ganz der Fall. Ebenfalls nicht richtig ist die Aussage, die Abschlussarbeiten hätten sowieso erst nachträglich erstellt werden können. Bei vorausschauender und guter Planung hätten die Arbeiten gleichzeitig ausgeführt werden können. Somit wäre die Stauzeit erheblich verringert worden – und dies zum Wohle aller Beteiligten.

In Zukunft wünsche ich mir vom Kanton als Steuerzahler, dass er bessere Bestandesaufnahmen macht, bevor er solche Projekte plant, damit nicht anschliessend wieder mit den Arbeiten begonnen werden muss. Ebenfalls kann bei Projekten wie diesem in Zukunft auf einen Landschaftsarchitekten verzichtet werden: Wenn ich sehe, dass teuer gebaute Baumrabbatten und ganze Bäume wegen eingeschränkter Sichtzone ein paar Wochen später nach Erstellung wieder entfernt werden müssen – und das war hier der Fall – ist dieser Ausgabenposten überflüssig. Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0369 Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, vom 12. November 2013 betreffend Umsetzung des Agglomerationsprogramms Basel in Bezug zum Fricktal; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0224)

Mit Datum vom 15. Januar 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Auch wenn die Finanzierung für die B und C Projekte noch nicht geklärt sind, so interessiert es doch, wie viel von den anerkannten 190 Mio. Franken projektgebunden in den Kanton Aargau, respektive ins Fricktal, fliesst?"

Bei den 190 Millionen Franken handelt es sich um die Investitionskosten zum Preisstand 2005 (exklusive Mehrwertsteuer und Teuerung) für Massnahmen der A-Liste gemäss "Bericht für die Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr vom Juni 2013" für das Agglomerationsprogramm Basel (im Folgenden "Bericht für die Vernehmlassung"). 10 Millionen Franken davon sind Investitionen im Fricktal. Der Beitragssatz beträgt gemäss Bericht für die Vernehmlassung 35 %. Massnahmen im Agglomerationsprogramm Basel werden somit mit 66,5 Millionen Franken bezuschusst. Davon entfallen gut 3,5 Millionen Franken auf Massnahmen im Fricktal.

Zur Frage 2: "Um welche Projekte handelt es sich bei der Priorität A (2015–2018)?"

Massnahmen im Kanton Aargau mit Priorität A (Bericht zur Vernehmlassung):

- Rheinfelden, Verkehrsmanagement Rheinfelden–Kaiseraugst
- Rheinfelden, Neuer Rhein-Steg zwischen den beiden Rheinfelden

Zur Frage 3: "Um welche Projekte handelt es sich bei der Priorität B (2019–2022)?"

Auf der B-Liste des Berichts für die Vernehmlassung sind keine Massnahmen aus dem Fricktal aufgeführt.

Zur Frage 4: "Um welche Projekte handelt es sich bei der Priorität C (2023–2026)?"

Massnahme im Kanton Aargau mit Priorität C (Bericht zur Vernehmlassung):

- LV2-1 Bahnhof Rheinfelden: neue Fuss- und Velounterführung im Westen

Zur Frage 5: "Wie viele Projekte wurden in den anderen kantonalen Agglomerationsprogrammen in der entsprechenden Prioritätenliste durch den Bund bewilligt?"

Die Zahl der Massnahmen ist ein schwierig zu interpretierender Indikator. Der Anteil des Kantons Aargau an den Agglomerationsprogrammen schwankt zwischen 32 % und 100 %, die Anzahl der von den Projekten profitierenden Gemeinden ist sehr unterschiedlich, ebenso die Einwohnerzahl. Im Weiteren ist das Investitionsvolumen je Massnahme sehr unterschiedlich. Die Massnahmen der C-Liste sind im Bericht zur Vernehmlassung nicht aufgeführt.

Massnahmen im Kanton Aargau: Anzahl (Bericht zur Vernehmlassung)

Agglomerationsprogram	A-Liste	B-Liste
Aargau-Ost	28	5
AareLand	14	3
Limmattal	4	4

Zur Frage 6: "Mit wie viel Geld können diese Agglomerationsgebiete künftig rechnen?"

Massnahmen im Kanton Aargau: Beitrag des Bundes (Preisstand 2005, exklusive Mehrwertsteuer und Teuerung) in Millionen Franken (Bericht zur Vernehmlassung)

Agglomerationsprogram	A-Liste	B-Liste
Aargau-Ost	49	17
AareLand	35	11
Limmattal	11	96

Zur Frage 7: "Wie ist der Stand der Planungen und Realisationen der kantonalen Agglomerationspärke?"

Die fünf Agglomerationspärke sind im kantonalen Richtplan unter dem Kapitel L 2.1 alle als Zwischenergebnis aufgeführt. Die Umsetzung der Pärke bedarf, wie dies im Richtplan festgehalten ist, einer Initiative aus der Region. Der Stand der Umsetzung ist unterschiedlich.

Im Schachen- und Wiggerpark wurde 2009 der AareLandWeg Aarau–Olten–Zofingen realisiert. Unter der Federführung des Vereins AareLand konnte der Weg 2013 bis nach Dagmersellen verlängert

werden. Im Limmattalpark ist eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Regionalplanungsverbände Baden Regio und Zürcher Planungsgruppe Limmattal, der Stadt Zürich sowie der Kantone Aargau und Zürich, an der Umsetzung des Initialprojekts 'Durchgängiger Limmatuferweg für zu Fussgehende und Radfahrende'. Im Wasserschloss wurde dieses Jahr eine kommunale Arbeitsgruppe für die Weiterentwicklung der Parkidee lanciert. Ebenso wurde dieses Jahr auf Initiative des Kantons in der Repla Fricktal Regio eine neue Arbeitsgruppe Agglomerationsprogramm/IBA Basel gegründet. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Umsetzung des Rheinparks.

Zur Frage 8: "Bei der Beantwortung des Regierungsrates zum Postulat 10.187 des Interpellanten, betreffend definitive Aufnahme des Agglomerationsparks "Rheinpark" führt dieser aus; "das Parkprojekt ist ein Thema beim Agglomerationsprogramm der zweiten Generation und wird auch in diesem Rahmen vorangetrieben". Die Frage lautet nun, wurde dieses Versprechen umgesetzt? – Wenn nein, weshalb nicht?"

Der Kanton Aargau strebte 2010 die Eingabe des Rheinparks als Gesamtprojekt bei der IBA Basel und als Interreg-IV A Projekt an. Eine vom Kanton durchgeführte Umfrage bei den betroffenen Gemeinden (Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Deutschland) im Jahr 2011 zeigte, dass aufgrund der personellen und finanziellen Einschränkungen bei den Partnern eine grenzüberschreitende Bearbeitung des Rheinparks nicht möglich ist. Deshalb wurde auf die Eingabe des Rheinparks als Gesamtprojekt verzichtet. Das von den Städten Rheinfelden (Schweiz) und Rheinfelden (Deutschland) bei der IBA Basel eingereichte Projekt Rheinuferweg Rheinfelden, das auch der Idee des Rheinparks entspricht, wurde inzwischen als IBA-Projekt vornominiert.

Im Hinblick auf die zweite Phase der IBA Basel (2014–2018), in der nochmals gezielt Projekte eingegeben werden können, wird aktuell geprüft, ob der von den Städten Rheinfelden lancierte Rheinuferweg auf die Nachbargemeinden ausgedehnt werden könnte. Von den Gemeinden Möhlin, Stein und Kaiseraugst kamen bereits positive Signale. Ein Entscheid über das weitere Vorgehen ist bis Mitte März 2014 nötig, damit das Projekt bei der IBA eingereicht werden kann.

Zur Frage 9: "In derselben Beantwortung führt der Regierungsrat weiter aus, dass; "auf der Projektebene Gespräche zur Vorbereitung mit den Basler Kantonen und dem angrenzenden Ausland im Rahmen eines Interreg-IV A Projekts unter der Federführung des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB) erfolgen". Welche konkreten Erfolge sind dazu zu vermelden?"

Siehe Antwort zur Frage 8.

Zur Frage 10: "Der Regierungsrat will die Federführung in dieser Sache dem TEB überlassen. Wieso will er aus dieser für das Fricktal wichtigen Körperschaft ab 2017 austreten?"

Der Kanton Aargau ist Teil der Wirtschaftsachse Basel–Aargau–Zürich, des stärksten Wirtschaftsraums der Schweiz. Insofern hat der Kanton Aargau ein Interesse sowohl an einer starken Region Basel wie auch an einer prosperierenden Region Zürich. Der Regierungsrat hat sich daher in den vergangenen Jahren im Bereich der Aussenbeziehungen für die Stärkung sowohl der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz respektive im Grossraum Basel wie auch jener im Raum Zürich eingesetzt. Die historisch gewachsenen Aussenbeziehungsstrukturen des Kantons Aargau waren zuvor praktisch ausschliesslich auf den Grossraum Basel ausgerichtet. Daher macht sich der Regierungsrat seit 2009 für die Konzentration der Vielzahl an bestehenden

und sich in ihren Zuständigkeitsbereichen überschneidenden Aussenbeziehungsgremien im Grossraum Basel stark.

In der Nordwestschweizer Regierungskonferenz hat sich der Regierungsrat für die Schaffung einer Metropolitankonferenz Basel als Dachgremium eingesetzt, mit dem Ziel, die Gremienvielfalt zu reduzieren und die politisch-strategische Zusammenarbeit in diesem Raum auf ein zentrales Gremium zu konzentrieren. Dieser Schritt hat es ermöglicht, die personellen und finanziellen Aufwände zu reduzieren. Da der interkantonale Konzentrationsprozess in der Nordwestschweiz nur teilweise erfolgreich war, hat der Regierungsrat im Rahmen der Leistungsanalyse weitere Massnahmen zur Straffung der Kooperationsgremien im Grossraum Basel beschlossen.

Der TEB ist primär ein regionales Kooperationsgefäss der grenznahen Gemeinden, das in die Struktur der Metropolitankonferenz Basel integriert ist. Der Regierungsrat kann seine strategische Führungsrolle für die Zusammenarbeit im Trinationalen Eurodistrict direkt über den Vorstand der Nordwestschweizer Regierungskonferenz respektive die Metropolitankonferenz Basel wahrnehmen. Er hat deshalb im Rahmen der Leistungsanalyse erwogen, per 2017 aus dem TEB auszutreten.

In seiner Beratung zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2014–2017 hat der Grosse Rat beschlossen, dass der entsprechende Indikator (betreute Gremien im Bereich Aussenbeziehungen; Ziel 005 im Aufgabenbereich 120) im Planjahr 2017 auf dem Vorjahreswert von 16 Gremien (einschliesslich TEB) belassen wird.

Zur Frage 11: "Im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm, welches sich neben der Siedlungsentwicklung auch dem Verkehr widmet, stellt sich die Frage, weshalb bei der Anhörung des Kantons Aargau zum S-Bahn-Konzept 2016–2021 nirgends das Fricktal erwähnt wird?"

Die Vorlage "S-Bahn Aargau 2016 ff." entstand im Zusammenhang mit laufenden Infrastrukturarbeiten der SBB sowie grösseren, zum Teil ausserkantonalen Bahnbauwerken, die im Bau (Durchmesserlinie Zürich) oder in der Planung (4-Spur Ausbau Aarau–Olten mit dem Eppenbergtunnel) stehen. Sie betrifft direkt rund die Hälfte der aargauischen S-Bahnlinien. Neben dem Fricktal, der Regio-S-Bahnlinie S1, erfahren auch andere S-Bahnlinien (S9 im Seetal, S27 und S41 im Zurzibiet oder die Privatbahnen AAR bus+bahn und Bremgarten-Dietikon-Bahn [BDWM]) keine Änderungen. Auch der Raum Baden ist von Angebotserweiterungen nicht direkt betroffen.

Im Vergleich mit der Regio-S-Bahn haben die Bahnlinien in der Vorlage S-Bahn Aargau 2016 ff. Nachholbedarf bei der Infrastruktur und beim Angebot. Im Fricktal bewilligte der Grosse Rat bereits im Jahr 1993 den Ausbau der Regio-S-Bahn zum 30-Minuten-Takt Basel–Stein-Säckingen–Laufenburg/Frick (GRB Nr. 1993-6471). Mit einer weiteren Kreditbotschaft im Jahr 1995 (GRB Nr. 1995-6875) genehmigte der Grosse Rat die Umrüstung der NPZ-Fahrzeuge zur Einführung der Durchmesserlinie nach St. Louis–Mulhouse. Analog zur Botschaft S-Bahn Aargau 2016 ff. beschloss der Grosse Rat im Jahr 2005 die Modernisierung der Bahnhöfe, den Bau der neuen Haltestelle Rheinfelden Augarten sowie den Einsatz von modernen FLIRT-Kompositionen. Im Fricktal sind die wichtigen Ausbauschritte seit langem realisiert und die Bahnhöfe modernisiert.

Zur Frage 12: "Steht der Stundentakt der S-Bahn zwischen Stein und Laufenburg nicht im krassen Widerspruch zur Absicht, im ganzen Kanton einen Halbstundentakt bis 2021 zu realisieren?"

Die Stossrichtungen bei der Angebotserweiterung im Fricktal sind im Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2013 (MJP öV 2013) aufgeführt, das der Grosse Rat am 5. März 2013 beschlossen hat. Die Entwicklung des Angebots Stein-Säckingen–Frick/Laufenburg zum 30-Minuten-Takt in den Spitzenzeiten am Morgen und Abend ist als mittelfristiges Entwicklungsziel im MJP öV 2013 beschrieben und in der Abgeltungsentwicklung ab dem Jahr 2019 eingeplant. Die Umsetzung ist abhängig von

der Nachfrageentwicklung und von den zusätzlichen Mehrabgeltungen. In Anbetracht der heute knapp 1'000 Fahrgästen pro Tag im Abschnitt Stein-Säckingen–Laufenburg ist dem Kosten-Nutzen-Verhältnis besondere Beachtung zu schenken.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Verkehr) hat die SBB im Herbst 2013 beauftragt, konkrete Lösungen für einen 30-Minuten-Takt in Spitzenzeiten in den Aussenästen zu erarbeiten. Erste Resultate werden Anfang 2014 erwartet und anschliessend zusammen mit der Region diskutiert.

Zur Frage 13: "Weshalb wird in dieser Planung nicht der Einsatz von Doppelstockzügen nach der Realisierung des neuen Bözbergtunnels auf dieser Strecke, zwecks Kapazität- und Komfortsteigerung vorgesehen?"

Wie alle wichtigen Hauptlinien im Mittelland wurde die Bözberglinie Basel–Fricktal–Brugg–Zürich bereits für die Bahn 2000 (Einsatz von Fernverkehrs-Doppelstockzügen) ausgebaut. Heute verkehren im planmässigen Einsatz regelmässig Doppelstockzüge im Fricktal. Das Projekt für den 4-Meter-Korridor im Transitverkehr sieht eine zusätzliche Erweiterung des Profils für den Güterverkehr (Kombinierter Verkehr) vor, der aber keine Auswirkungen auf den Reisendenverkehr, respektive den Einsatz von Reisezügen, hat. Grundsätzlich bestimmen die für die Abwicklung des Fernverkehrs zuständige SBB den netzweiten Einsatz des Rollmaterials.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'290.–.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Es wird Sie nicht erstaunen, dass ich mit der Beantwortung meiner Fragen nicht zufrieden bin. Und zwar nicht einmal aufgrund der Tatsache, dass von den 95 Millionen Franken, welche vom Bund für die Agglomerationsprogramme der A-Liste gesprochen sind, lediglich 3,5 Millionen Franken und von den 124 Millionen Franken gemäss der B-Liste kein einziger Franken in das Fricktal fliessen.

Ich vermisse das Engagement und die fehlende Informationspolitik rund um das Agglomerationsprogramm Basel. Die beiden einzigen Projekte in den Listen A und B sind das Verkehrsmanagement Rheinfelden – Kaiseraugst und der Neue Rhein-Steg zwischen den beiden Rheinfelden. Nicht einmal dazu werden Informationen vonseiten des Regierungsrats gemacht. Zum Vergleich: Im restlichen Kanton verbleiben dagegen 56 Projekte.

Enttäuscht bin ich vor allem, dass sich der Regierungsrat betreffend des Agglomerationsparks "Rheinpark" völlig ausgeklinkt hat und dazu widersprüchliche Aussagen macht. Obwohl als verbindlicher Auftrag im Richtplan festgeschrieben, unternimmt er für dessen Realisierung rein gar nichts. Bei der damaligen Beantwortung meines Postulats in dieser Sache führte der Regierungsrat aus: "Das Parkprojekt ist ein Thema beim Agglomerationsprogramm der zweiten Generation und wird auch in diesem Rahmen vorangetrieben." Weshalb der Regierungsrat dann die Federführung in dieser Sache dem Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) überlassen und gleichzeitig gerade aus dieser Körperschaft austreten will, bleibt sein Geheimnis. In der vorliegenden Beantwortung führt er aus, dass eine Umfrage im Jahr 2011 bei den betroffenen Gemeinden zeigte, dass aufgrund personeller und finanzieller Einschränkungen eine grenzüberschreitende Bearbeitung des Rheinparks nicht möglich sei. Deshalb sei auf eine Eingabe als Gesamtprojekt verzichtet worden. So geht das doch nicht, die kantonalen Stellen müssen hier aktiv werden und den Richtplanbeschluss umsetzen!

Die Verwirrung geht aber noch weiter. Der Regierungsrat schreibt, dass auf Initiative des Kantons Aargau eine Arbeitsgruppe Agglomerationsprogramm und IBA Basel (Internationale Bauausstellung) gegründet wurde. Zu deren Aufgaben gehöre es, die Umsetzung des Rheinparks voranzutreiben. Ja, was denn nun? Zudem stellt der Regierungsrat in seiner Leistungsanalyse unter Massnahme 610-01 eine Reduktion der Mitarbeit bei der Umsetzung der Agglomerationspärke ab 2015 in Höhe von je 30'000 Franken in Aussicht. Dass bei so vielen Widersprüchen eine Umsetzung dieses Richtplanbe-

schlusses "Rheinpark" nicht möglich sein kann, liegt auf der Hand. Es erstaunt, dass man eine Region des Kantons Aargau so gleichgültig behandelt und ihr lediglich Brosamen zukommen lässt. Ich bin mit der Beantwortung der Interpellation nicht zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0370 Ersatz der Informatiklösung für die Rapportierung und Zeitwirtschaft der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien; Projekt "Ablösung RAPOL"; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung

(Vorlage Nr. 13.194-1 des Regierungsrats vom 11. September 2013)

Hinweis: Infolge Inkrafttretens per 1.1.2014 des neuen Kreditrechts nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) wurde der Antrag umgeschrieben. Der formell angepasste Antrag liegt dem Ratsplenum schriftlich vor.

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) hat am 13. Januar 2014 die Vorlage im Beisein von Herrn Regierungsrat Dr. Urs Hofmann und den Projektverantwortlichen beraten.

Zur Ausgangslage: Das elektronische Informationssystem RAPOL, welches die Kantonspolizei zur Rapportierung sowie zur Zeit- und Leistungserfassung benützt, ist seit 18 Jahren in Betrieb. Seit dem Jahr 2002 wird das System RAPOL auch von den Regionalpolizeien des Kantons Aargau genutzt.

Nach 18 Jahren Betriebsdauer ist die Applikation technisch veraltet und eine Weiterentwicklung kann nicht mehr sichergestellt werden. Es drängt sich somit ein Ersatz des Systems RAPOL auf.

Geplant ist der Ersatz von RAPOL durch zwei neue Applikationen: Als Ersatz für das Rapportierungsmodul soll die voll integrierte Produktkombination openXtract und openteXt der Firma Xplain AG als Standard-Applikation zum Einsatz kommen. Diese Applikation wurde im Rahmen einer öffentlichen Submission im selektiven Verfahren ermittelt.

Für die Module der Zeit- und Leistungserfassung sowie Entschädigung musste durch den Ersatz der bisherigen RAPOL-Applikation ebenfalls eine neue Lösung gesucht werden. Diese beiden Module müssen zusammen mit einem neuen Modul Dienstplanung ergänzt werden. Für diese neue Applikation wurde ebenfalls eine öffentliche Submission durchgeführt, wobei das offene Verfahren angewendet wurde.

Für die Realisierung des Gesamtprojekts Ablösung RAPOL mit den beiden Projekten "Rapportierung" und "Zeitwirtschaft" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 3,8 Millionen Franken und einen wiederkehrenden Aufwand von 91'000 Franken beantragt.

Dank der durchgeführten Submission konnte der Mittelbedarf gegenüber den ursprünglich prognostizierten Kosten um rund 1,3 Millionen Franken reduziert werden. Ebenfalls konnten die vertraglich gebundenen, wiederkehrenden Aufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rapportierungslösung von 162'000 auf 91'000 Franken reduziert werden.

Zur Beratung in der Kommission: Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, die Kommission trat einstimmig auf das Geschäft ein.

Zu Diskussionen Anlass gaben in der Kommission die grossen Differenzen zwischen den verschiedenen Offerten. Es stellte sich die Frage, ob nicht generell bei bestehenden, jahrelangen Auftragsverhältnissen in regelmässigen Abständen mittels einer neuen Ausschreibung die Marktpreise der Dienstleistungen neu eruiert werden müssten.

Die Departementsvertreter nahmen Stellung zur erfolgten Submissionsbeschwerde des Marktführers Unisys, welcher ein Dumpingangebot der Firma Xplain AG geltend machte. Es besteht die Vermutung, dass der Marktführer seine Position im Markt ausnützen wollte und eine deutlich höhere Offerte einlegte.

Es wurde seitens des Departements glaubwürdig versichert, dass das Angebot des Marktneulings Xplain AG seriös geprüft worden ist und dass auch entsprechende Referenzen eingeholt wurden.

Das Verwaltungsgericht hat bestätigt, dass kein Dumpingangebot der Firma Xplain AG vorliegt. Die Unisys hat die Beschwerde zurückgezogen, weil diese nach der Beurteilung des Verwaltungsgerichts aussichtslos war.

Weiter diskutierte die Kommission die Frage, ob hinsichtlich eines geplanten, gesamtschweizerischen Rapportierungssystems mit dem Ersatz eines neuen Systems nicht noch zugewartet werden könnte. Diese Frage wurde seitens des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) aber entschieden verneint. Die Realisierung eines gesamtschweizerischen Systems werde noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, der Ersatz des bisherigen RAPOL-Systems dulde aber aufgrund der fehlenden Weiterentwicklungsmöglichkeit keinen Aufschub mehr.

Seitens der Kommission wurde die Frage nach neuen mobilen Systemen in Form eines iPads oder Tablets, wie sie von der Kapo Zürich zur Rapportierung schon verwendet werden, in den Raum gestellt. Nach Angaben der Kapo Zürich können damit deutliche Einsparungen bezüglich der Büroarbeit generiert werden, welche der Arbeit an der Front zugute kommen.

Das Departement machte geltend, dass eine solche Technologie wohl auf der Wunschliste stehe und auch eingehend geprüft worden sei, dass aber aufgrund der Sparbemühungen im Zuge der Leistungsanalyse zurzeit nicht an die Anschaffung dieses Systems zu denken sei, zumal in anderen Bereichen des Polizeiwesens dringendere Bedürfnisse vorlägen. Die von der Firma Xplain AG gelieferte Lösung sei jedoch so konzipiert, dass sie in einem späteren Zeitpunkt für die mobile Rapportierung erweitert werden könnte.

Für die SIK ist es unbestritten, dass das System RAPOL nach 18 Jahren abgelöst werden muss. Die Kommission folgte dem Antrag des Regierungsrats und stimmte diesem einstimmig, bei 12 Anwesenden, zu. Die SIK empfiehlt dem Grossen Rat die Vorlage zur Annahme.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der BDP und GLP auf die Vorlage ein.

Beat Rüetschi, FDP, Suhr: Die FDP wird auf die Botschaft 13.194 eintreten und ihr zustimmen.

Es ist für die FDP unbestritten, dass nach 18 Betriebsjahren das heutige Rapportierungssystem der Polizei am Ende seines Lebenszyklus ist, nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und dringend ersetzt werden muss.

Wir können nicht warten, bis es eine gesamtschweizerische Lösung oder eine Konkordatslösung gibt. Wobei dies auch immer eine Monopollösung darstellt und auch nicht sinnvoll wäre.

An der Kommissionssitzung vom 13. Januar 2014 wurde die Botschaft intensiv diskutiert und hinterfragt. Die Antworten des Regierungsrats, des Polizeikommandanten und des Informatikverantwortlichen waren für uns kompetent und glaubwürdig. Im Besonderen wurde in der Kommission beim Projekt Rapportierung die enorme Preisdifferenz und die Beschwerde des jetzigen Lieferanten in Frage gestellt. Als Ergebnis darf die FDP feststellen, dass das Submissionsverfahren auch hierzu zu einem befriedigenden Ergebnis und einer Ersparnis von gut 1,3 Millionen Franken geführt hat. Die abgewiesene Beschwerde hat aber zu einer Zeitverzögerung des Gesamtprojektes geführt.

Die Qualität der Softwarelösung und auch die Erfahrung des Lieferanten des neuen Rapportierungssystem muss selbstverständlich erste Priorität haben und gewährleistet sein. Dies wird nach den Referenzen, die abgeklärt wurden, auch der Fall sein. Auch die Weiterentwicklung der Software und das Weiterbestehen des Lieferanten wurden soweit wie möglich geprüft.

Die Lösung, dass jede Polizistin und jeder Polizist ein eigenes Notebook oder Tablet im Aussen-dienst zur Verfügung hat und damit mehr Zeit auf der Strasse verbringen könnte, muss mit einem zusätzlichen Projekt und Kredit gewährleistet werden.

Das Projekt der Zeitwirtschaft ist zweckmässig, insbesondere auch, weil sich in absehbarer Zeit auch die Ablösung der Software "Zeiterfassung" der Verwaltung abzeichnet. Die Lösung für die Polizei könnte auch Verwendung in der Verwaltung finden.

Die FDP dankt dem Regierungsrat und dem DVI für die gute Vorbereitung der Vorlage und wird dem Antrag zustimmen.

Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal: Die Ablösung dieser Informatiklösung ist vom Alter des Systems her unbestritten. Dass sich bei den beiden Submissionen für Rapportierung und Zeiterfassung derart grosse Differenzen beim Preis ergeben, welche auch massgebend für den Zuschlag waren, erstaunt schon sehr – nein, es verwirrt und hinterlässt ein ungutes Gefühl: Müssen wir bei den Folgekosten oder bei der Bestellung von weiteren Modulen mit grösseren Beträgen rechnen als angegeben oder wollten die mit sehr hohem Preis offerierenden Firmen Kapital aus einer scheinbar sicheren Ausgangslage schlagen? Eine anfänglich eingereichte Submissionsbeschwerde wurde wegen Aussichtslosigkeit zurückgezogen.

Die Abklärungen haben ergeben, dass die neuen – auch bei anderen Korps bereits installierten – Systeme zweckmässig sind und die Anforderungen erfüllen. In den Folgejahren werden wir im Aufgaben- und Finanzplan die Positionen für Betriebsaufwand und Folgekosten jedoch im Auge behalten müssen.

Die Regionalpolizeien werden die beiden Systeme weiterhin nutzen. Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass dies zum gleich hohen Betriebsbeitrag wie bisher – das heisst 350 Franken pro Nutzer und Jahr – sein wird.

Die SVP stimmt der Vorlage grossmehrheitlich zu und rechnet fest damit, dass die Systeme preis- und termingerecht eingesetzt werden können.

Daniel Hölzle, Grüne, Brittnau: Ich werde mich kurzhalten. Ich könnte nichts sagen, was die Vorredner nicht auch schon gesagt haben. Die Grünen werden auf das Geschäft eintreten und ihm zustimmen.

Peter Koller, SP, Rheinfelden: Aktive Sterbehilfe ist ein ziemlich heikles Thema. Wir haben das im Rat hier auch schon verhandelt. Doch heute dürfen Sie eine solche ohne Skrupel und ganz getrost leisten. Sie dürfen aktive Sterbehilfe leisten. Ich nenne Ihnen dafür zwei Gründe: Zum einen ist der Patient in diesem Fall kein Mensch, sondern eine Informatikapplikation. RAPOL hat der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien gute Dienste geleistet. Nach 18 Jahren ist RAPOL aber derart alt, dass wir uns einfach von ihr verabschieden müssen. Sie genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Zum anderen schlagen uns Polizei und Departement einen Nachfolger aus zwei Modulen vor, der von seinen Eigenschaften und seinem Preis her absolut überzeugt. Seine Vorzüge sind vom Kommissionspräsidenten, von meinen Vorrednern und von meiner Vorrednerin schon genannt worden – ich muss das nicht wiederholen. Der Dank gilt Departement Volkswirtschaft und Inneres für die sorgfältige Evaluation und die transparente Darstellung der Ergebnisse. Wer der alten RAPOL-Software trotzdem noch nachtrauert, der kann getröstet werden. Denn wir bekommen ein neues RAPOL – eine rundum aargauisch perfekte, optimale Lösung. Was wollen wir mehr?

Die SP stimmt zu und hofft, beziehungsweise ist überzeugt, Sie tun das Gleiche.

Ruedi Donat, CVP, Wohlen: Ein bald 20-jähriges Informatiksystem muss abgelöst werden. Wir wissen, dass dies in diesem Bereich eine lange Zeit ist. Die Ablösung kann nicht mehr hinausgeschoben werden und es kann auch nicht auf eine gesamtschweizerische Lösung gewartet werden. Ob diese Zielsetzung überhaupt jemals erfüllt werden kann, darf bezweifelt werden. Denn in diesem Bereich wirken der Föderalismus und die Ansprüche der einzelnen Polizeikorps zu stark. Wenn dem Grundsatz – die Polizei, dein Freund und Helfer – nachgelebt werden soll, müssen wir der Botschaft zustimmen.

Unsere Fraktion war über die grossen Unterschiede bei den Angeboten erstaunt. Wir können den Verdacht nicht von der Hand weisen und haben die Befürchtung, dass uns hier die bisherigen Anbieter über den Tisch ziehen wollten. Diesbezüglich möchten wir den Regierungsrat ermuntern, die Vergaben vermehrt auch bei kleineren Beträgen auszuschreiben. So können wir den Markt besser ausloten und unsere Finanzen schonen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die CVP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und ihm einstimmig zustimmen.

Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs: Auch für die EVP ist klar: Die Zeit ist gekommen, dass man RAPOL ablöst. Wir denken genauso, dass die Strategie richtig ist, diese beiden Systeme – einerseits die

Zeiterfassung und andererseits das Rapportierungssystem – zu trennen. Das sind unterschiedliche Funktionen. Wir konnten in der Kommission die Frage stellen, wie die Zukunft aussieht, was quasi die nächste Entwicklung ist und ob das System, das wir erschaffen wollen, auch dafür geeignet ist, um bei der nächsten Entwicklung mitzuhalten.

Es stimmt, dass die verschiedenen Angebote sehr unterschiedlich sind. Das ist die Welt der Informatik. Das kann man bei anderen Projekten immer wieder beobachten. Die Arbeit ist seriös gemacht worden. Aus diesem Grund können wir diesem Geschäft, so wie es vorliegt, zustimmen.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Ich danke Ihnen für die positive Aufnahme dieser Vorlage und vor allem auch für die positiven Worte an die Adresse meiner Mitarbeitenden, die Sie in Ihren Voten zum Ausdruck gebracht haben. Ich gebe diesen Dank gerne weiter.

Ich bin überzeugt, dass die Vertreter der Kantonspolizei und der Informatik in meinem Departement hier gut gearbeitet haben und dass sich vor allem der Grundsatzentscheid, diese Applikation auszu-schreiben und nicht direkt an die angestammte Firma zu vergeben, bewährt hat. Das zeigen die grossen Preisdifferenzen.

Wir werden uns nun bei der Umsetzung dieses Projekts bemühen, die Kosten im Griff zu behalten, damit mögliche Anpassungen auch zu günstigen Konditionen realisiert werden können; mögliche Anpassungen, die in solchen Projekten über Jahre hinweg immer wieder auftauchen können und die zu bewältigen sind.

Die grosse Herausforderung im Polizeibereich in den nächsten Jahren wird jedoch sein, neue Applikationen, die in anderen Korps bereits angewendet werden – es wurde bereits auf die Tablets bei der Stadtpolizei Zürich hingewiesen – auch im Kanton Aargau einführen zu können. Dies trotz des engen finanziellen Korsetts, das wir haben und trotz gewissen Ausgaben auch im Informatik- oder im Funkbereich, die zwingend getätigt werden müssen, um die bestehenden Systeme unterhalten und weiterhin nutzen zu können. Hier wird die Kantonspolizei mit Sicherheit nicht all das realisieren können, was im gesamtschweizerischen Umfeld bereits besteht. Auch bei der Kantonspolizei ist in den nächsten Jahren Sparen angesagt. Wir vertrauen jedoch darauf, dass die nötigen Mittel in diesem Bereich von Ihnen dort gesprochen werden, wo sie effektiv unumgänglich sind, damit die Polizei ihre Arbeit auch in einer guten Art und Weise ausführen kann. In diesem Sinne danke ich Ihnen nochmals für die Zustimmung zu dieser Vorlage.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung/Antrag

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag gemäss Kommission und Regierungsrat (neurechtliche Fassung gemäss nGAF)

Der Antrag wird mit 131 gegen 0 Stimmen angenommen.

Beschluss

Für das Projekt "Ablösung RAPOL" mit den beiden Umsetzungsprojekten "Rapportierung" und "Zeitwirtschaft" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 3,8 Millionen Franken und einen wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 91'000.– beschlossen. Der wiederkehrende Kreditanteil passt sich der marktüblichen Teuerung an.

0371 Motion Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 20. August 2013 betreffend Unterschriftenhürden für Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene im Kanton Aargau; Ablehnung

(vgl. Art. 0122)

Mit Datum vom 20. November 2013 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Mit der Motion wird eine Überprüfung der Unterschriftenhürden für Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene verlangt, indem die notwendigen Unterschriftenzahlen gesenkt werden sollen. Begründet wird das Anliegen insbesondere damit, dass dadurch die Demokratie im Kanton Aargau gestärkt werden könne.

2. Rechtsgrundlagen

Für Initiativbegehren auf kommunaler Ebene hat das kantonale Recht für alle Gemeinden die erforderliche Unterschriftenzahl auf 10 % festgelegt (vgl. §§ 22 Abs. 1 und 60 Abs. 1 Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz] vom 19. Dezember 1978 [SAR 171.100]). Bei Referenden sieht dieses Gesetz hingegen eine Differenzierung vor. Während in Gemeinden mit Gemeindeversammlung die erforderliche Unterschriftenzahl von 10 % bis auf einen Viertel der Stimmberechtigten erhöht werden kann (§ 31 Abs. 2 Gemeindegesetz), ist die erforderliche Anzahl bei Gemeinden mit Einwohnerrat bei 10 % fixiert (vgl. § 58 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Im Vergleich dazu braucht es auf Stufe Kanton für Initiativen und Referenden jeweils die Unterschriften von 3'000 Stimmberechtigten (vgl. §§ 63 und 64 Verfassung des Kantons Aargau). Setzt man diese Zahl in Relation zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten – gut 400'000 – entspricht dies ungefähr 0,7 %. Damit ist die Hürde für die Ergreifung eines Begehrens bedeutend kleiner als auf Stufe der Gemeinden. Auch ausserkantonale Gemeinden kennen für die Ergreifung von Volksrechten vergleichsweise tiefere Zahlen. So braucht es etwa in der Gemeinde Dietikon – mit gut 23'000 Einwohnerinnen und Einwohnern – für die Lancierung eines Referendums die Unterschrift von 400 Stimmberechtigten beziehungsweise für eine Initiative diejenige von 500 Stimmberechtigten. In Münsingen mit rund 11'000 Einwohnerinnen und Einwohnern wiederum liegen die entsprechenden Zahlen bei 150 Stimmberechtigten für ein Referendum und bei 500 Stimmberechtigten für eine Initiative. Die im Motionstext erwähnten Vergleiche mit Winterthur und Zürich zeigen ein ähnliches Bild.

3. Beurteilung

Die obengenannten Vergleiche zeigen, dass die Hürde für die Ergreifung eines Volksbegehrens auf kommunaler Ebene in unserem Kanton tatsächlich eher hoch ist. Das Anliegen des Motionärs ist daher grundsätzlich berechtigt. Indes sind dazu noch vertiefte Abklärungen erforderlich. Möglicherweise ist zwischen Gemeinden mit Gemeindeversammlung und solchen mit Einwohnerrat zu differenzieren. Insbesondere bei Ersteren wollte man seinerzeit beim Erlass des Gemeindegesetzes die Versammlungsdemokratie stärken, obwohl deren durchschnittlicher Beteiligungsgrad bereits damals deutlich unter jenem bei Volksabstimmungen lag, und hat deshalb die Hürden für die Ergreifung des Referendums hoch angesetzt. Selbst ein vollständiger Ausschluss dieses Instruments ist damals diskutiert worden.

Der Motionär selber verlangt nur eine Überprüfung der Hürden. Konkrete Angaben über das Resultat der Überprüfung werden nicht ausgeführt.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab, ist aber bereit, ihn als Postulat entgegenzunehmen, um die Frage näher zu prüfen, welche Lösungen für die kommunale Ebene im Kanton Aargau angemessen sein könnten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'222.–.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Zur Ausgangslage: Der Motionär verlangt eine Überprüfung der Unterschriftenhürden in den Gemeinden für Initiativen und Referenden. Er nennt keine Zahl. Er führt in der Begründung nur aus, dass in anderen Gemeinden und anderen Kantonen die nötigen Quoren teilweise etwas tiefer seien als im Kanton Aargau.

Zur Motion: Das ist keine Motion, denn eine Motion ist gemäss § 45 GVG eine Verpflichtung des Regierungsrats zur Vorlage einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsänderung oder zur Vorlage eines Beschlussentwurfs.

Hier wird einfach eine Prüfung ohne genauere Angaben verlangt. Man weiss nicht genau, was der Motionär, respektive Postulant, will, ausser einfach einer Senkung der erforderlichen Unterschriftenzahlen.

Der Regierungsrat hat richtig gehandelt und die Motion abgelehnt, weil es keine Motion ist. Aber es ist auch kein richtiges Postulat. Wenn man einfach sagt, die Unterschriftenzahlen sollen überprüft werden, ohne genau zu sagen, was man will, dann erfüllt dieser Vorstoss auch nicht die Anforderungen an ein Postulat!

Zum Inhalt: Es liegt kein Missstand vor. In der Gemeindelandschaft beanstandet man nicht, dass diese Quoren der Unterschriftenzahlen nicht richtig seien. Es liegt kein Missstand vor und deshalb haben wir auch keinen Handlungsbedarf. Wir haben weiss Gott wichtigere Angelegenheiten in diesem Parlament und in unserem Kanton zu regeln. Wenn wir beispielsweise an unsere Finanzen und an unsere Gesetzesvorhaben denken, dann gibt es wichtigere Dinge, als in diesem Bereich jetzt das Gemeindegesetz zu ändern.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig, auch das Postulat abzulehnen und auf diesen Vorstoss zu verzichten.

Jürg Caflisch, SP, Baden: Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort, dass die Hürden für die Ergreifung eines Volksbegehrens in unserem Kanton auf kommunaler Ebene "tatsächlich eher hoch" seien. Sie sind tatsächlich zu hoch!

Ich verstehe die formellen Einwände von Herbert H. Scholl und nehme sie so entgegen. Das hat auch der Regierungsrat in der Beantwortung geschrieben. Inhaltlich bin ich aber gar nicht einverstanden, denn es gibt tatsächlich ein Problem. Ich nenne ein Beispiel: In der Stadt Baden benötigt man für ein Referendum oder eine Initiative 1'200 Unterschriften innert 30 Tagen. Dies bei einer Einwohnerschaft von 18'000 Personen. In der Gemeinde Dietikon mit 23'000 Einwohnern benötigt man aber nur 400 Unterschriften für ein Referendum und 500 Unterschriften für eine Initiative. Für eine kantonale Initiative werden 3'000 Unterschriften benötigt. Da stimmen die Verhältnisse tatsächlich nicht. Mein einziges Anliegen ist, dass der Regierungsrat sich darüber Gedanken macht und vielleicht Vorschläge vorlegt, wie man dies ändern könnte.

Wichtig finde ich die vom Regierungsrat erwähnte Differenzierung zwischen Gemeinden mit Einwohnerrat und Gemeinden mit Gemeindeversammlung. Diese Differenzierung ist berechtigt und ich anerkenne dies. Allerdings ist der Beteiligungsgrad an Gemeindeversammlungen deutlich tiefer als bei Volksabstimmungen, aber das ist ein anderes Problem.

Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden und bitte Sie, dem Regierungsrat zu folgen und mein Anliegen zu unterstützen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 79 gegen 50 Stimmen abgelehnt.

0372 Interpellation der SVP-Fraktion vom 3. September 2013 betreffend wirtschaftsstandortschädigende Aussagen eines Professors der Fachhochschule bezüglich Datencentern; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0180)

Mit Datum vom 20. November 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Ist der Regierungsrat der Ansicht, die Schweiz sei ein besonders sicherer Datenhafen oder findet er diese Aussage wie sein Professor Lubich problematisch und ist somit wie er der Ansicht, die Schweiz sei nicht besonders sicher?"

Die Schweiz und insbesondere der Kanton Aargau verfügen über dicht erschlossene Glasfasernetze, eine sehr gute technische Infrastruktur, ein vorteilhaftes Datenschutzgesetz, hohe Rechtssicherheit sowie politische und wirtschaftliche Stabilität. Diese Faktoren machen die Schweiz zu einem attraktiven Standort für Datacenter.

Der Kanton Aargau ist daran interessiert, bestmögliche Bedingungen zu schaffen, die es der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)-Branche ermöglichen, sich als wichtiger Bestandteil des Wirtschaftswachstums des Kantons Aargau zu entfalten. Die Verantwortung des operativen Geschäfts liegt bei den Unternehmen. Es ist deshalb in ihrem ureigenen Interesse, höchste Aufmerksamkeit auf die Sicherheit zu legen. Generell sind illegale Angriffsversuche auf Rechenzentren nie auszuschliessen, der Standort spielt dabei jedoch eine untergeordnete Rolle.

Zur Frage 2: "Teilt der Regierungsrat die Ansicht von Professor Hannes Lubich, dass der Betrieb eines Datacenters ähnlich risikobehaftet ist wie das Hüten von un versteuertem Schwarzgeld?"

Der politische, wirtschaftliche und rechtliche Kontext von Rechenzentren und Cloud-Diensten unterscheidet sich wesentlich vom Vermögensverwaltungsgeschäft und ist deshalb nicht vergleichbar. Der Entgegennahme und der Verwaltung von un versteuertem Schwarzgeld liegt zwangsläufig ein zumindest im Herkunftsland unrechtmässiges Verhalten zugrunde, was bei gespeicherten Daten in Daten- oder Rechenzentren nicht der Fall ist.

Zur Frage 3: "Falls der Regierungsrat die Ansicht von Herrn Professor Lubich nicht vollständig teilt – welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, wirtschaftsstandortschädliche Aussagen einer ihrer Angestellten zu unterbinden bzw. wie will er solche kontraproduktiven Aktionen künftig verhindern?"

Die wissenschaftliche Freiheit ist Kern und Voraussetzung der wissenschaftlichen Entwicklung in einer Hochschule. So ist der Grundsatz der Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst auch in § 5 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 (Staatsvertrag) explizit verankert.

Neben dem Erkenntnisgewinn ist es zentrale Pflicht einer Hochschule, die Erkenntnisse aus den Forschungstätigkeiten sowie Einschätzungen einzelner Forschenden der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob diese Erkenntnisse einzelnen Firmen, Branchen oder anderen Gruppierungen nutzen oder schaden können. Mit der Informationspflicht verbunden ist selbstverständlich die Verpflichtung zur Sachlichkeit der Darstellungen.

Nur in wenigen Forschungsgebieten definieren Naturgesetze was richtig oder falsch ist. Insbesondere in allen Geistes- und Sozialwissenschaften ist eine kontroverse Haltung unter Fachleuten üblich und sogar nötig. Der Diskurs ist ein zentrales Element der weiteren Entwicklung der Erkenntnisse. Die Frage nach Sicherheit und Risiko von Datacentern gehört sicher zu der zweitgenannten Kategorie.

Durch die Presse erhält das breite Publikum einen unmittelbaren Zugang zu solchen Informationen und kann sich dadurch an der Meinungsbildung beteiligen. Für eine ausgewogene Information ist es notwendig, dass auch in der Tagespresse eine breite Vielfalt von Ansichten und Einschätzungen von Fachpersonen Raum findet. Eine ausreichende Darstellung aller Argumente und Positionen ist jedoch nicht immer möglich. Die Ausgewogenheit der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Einschätzungen in der Tagespresse liegt nicht in der Verantwortung der Hochschule oder des Regierungsrats.

Im Übrigen stehen die Dozenten der FHNW in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zur FHNW als interkantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus den

dargestellten Überlegungen fällt für den Regierungsrat eine Intervention bei den vorgesetzten Stellen von Professor Dr. Hannes Lubich ausser Betracht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.—.

Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg: Mit grosser Empörung lasen wir in der Aargauer Zeitung (AZ) vom 30. August 2013 unhaltbare Falschaussagen von Herrn Professor Dr. Hannes Lubich von der FHNW (Fachhochschule Nordwestschweiz) zum Schweizer Datacenter Markt. Damit fügte er dieser Branche indirekten Schaden zu und dämpfte einen Wirtschaftssektor, der insbesondere auch im Kanton Aargau wertvolle Hightech-Arbeitsplätze schafft, Wertschöpfung generiert und Innovatives fördert. Es ist eine Strategie, die übrigens auch der Aargauer Regierungsrat im Rahmen von Hightech Aargau fördert.

Es ist unglaublich, was sich dieser Professor an der FHNW erlaubt hat: Statt seinem Auftrag nachzugehen, Fachkräfte gut auszubilden, äusserte er sich permanent bei Behörden und in den Medien negativ zum Schweizer Datacenter Markt. Er machte dabei nicht nur Falschaussagen, sondern schwächte damit auch ganz klar den Wirtschaftsstandort Schweiz und den des Kantons Aargau. Statt, dass er sich für gute Rahmenbedingungen einsetzt, greift er Firmen und Unternehmer an, welche hier viel Wertschöpfung, Innovation und Arbeitsplätze generieren und somit unserem Land und Kanton viel bringen; ich erwähne nur die Steuergelder.

Seit der Eingabe unserer Interpellation hält sich Herr Professor Dr. Hannes Lubich gegenüber den Medien mit seinen Falschaussagen zurück. Ich bin überzeugt, dass sich der Herr Professor künftig zweimal überlegen wird, welche Aussagen er gegenüber der Presse macht. Damit ist ein erstes Ziel der Interpellation erreicht.

Die Antworten des Regierungsrats, welche nicht in allen Teilen aussagekräftig sind, sind für mich nur halbwegs in Ordnung. Mir fehlt auch eine klare Zurechtweisung an die Adresse von Herrn Professor Lubich. Es geht nicht an, dass Staatsangestellte, egal, ob dies ein Bauamtsarbeiter oder ein Professor ist, öffentlich eine ganze Branche völlig ungerechtfertigt in ein schlechtes Licht stellen und diese somit nachhaltig schädigen. In meinem Unternehmen würde ich das jedenfalls nicht tolerieren. Meines Erachtens wäre hier eine deutliche Rüge durch den Regierungsrat angebracht gewesen. Ich bin nur teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Thomas Burgherr von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0373 Interpellation Adrian Meier, FDP, Reinach, vom 17. September 2013 betreffend Pressemitteilung der KAPO Aargau im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall in Gontenschwil; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0203)

Mit Datum vom 13. November 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Die Kantonspolizei Aargau erstellt jährlich ca. 1'000 Pressemitteilungen, mit welchen die Öffentlichkeit über die verschiedenen Facetten der Tätigkeit der Polizei informiert werden soll. Dadurch wird dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Transparenz über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung der Polizei und dem Gedanken der Generalprävention Rechnung getragen.

Rund ein Drittel dieser Pressemitteilungen betreffen Verkehrsunfälle. Die Kantonspolizei Aargau informiert die Öffentlichkeit über Verkehrsunfälle, welche besonders schwer sind, bei welchen eine Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit des Lenkers im Raum steht, ein hoher Sachschaden entstanden ist oder aufgrund der konkreten Umstände mit einem Interessen der Medien zu rechnen ist. Neben der Information der Öffentlichkeit über bedeutsame Ereignisse wird mit diesen Pressemitteilungen auch ein präventiver Effekt angestrebt: Der Bevölkerung soll aufgezeigt werden, dass die Kantonspo-

lizei Aargau ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich Verkehrssicherheit wahrnimmt und beispielsweise das Führen von Fahrzeugen in fahrunfähigem Zustand konsequent ahndet.

Die Informationspolitik der Kantonspolizei Aargau stützt sich auf die entsprechenden Regelungen des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, (PolG; SAR 531.200) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) sowie die betreffenden Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau. In Pressemitteilungen der Kantonspolizei Aargau werden die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gewahrt, indem grundsätzlich keine Namen veröffentlicht werden. Lediglich das Alter, die Nationalität und die Wohnregion (Bezirk) werden angegeben. Wenn Jugendliche beteiligt sind, wird zudem eine gewisse Zurückhaltung geübt.

Zur Frage 1: "Ist dem Regierungsrat der oben beschriebene Vorfall bekannt?"

Dem Regierungsrat ist der oben beschriebene Vorfall bekannt, da dieser in den regionalen Medien verbreitet wurde. Die betroffene Familie hat sich im regionalen TV-Sender Tele M1 exponiert und ein Vertreter der Kantonspolizei Aargau wurde in der Folge von der Aargauer Zeitung dazu interviewt.

Zur Frage 2: "Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, damit die Polizeiorgane mit Presseberichten in Zukunft wesentlich professioneller umzugehen in der Lage sind?"

Im vorliegenden Fall entsprach die Pressemitteilung der Kantonspolizei Aargau sowohl den gesetzlichen als auch den internen Vorgaben. Sie enthielt weder eine unkorrekte Darstellung der Faktenlage noch Mutmassungen oder Spekulationen, welche die Unschuldsvermutung der betroffenen Personen untergraben hätten: Von den beteiligten Personen wurde lediglich eine Altersangabe veröffentlicht. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einem der Beiden um einen Jugendlichen handelte, wurde auf die Bekanntgabe der Nationalität und des Wohnorts verzichtet. Auf die Veröffentlichung von Bildern des Verkehrsunfalls wurde ebenfalls bewusst verzichtet. Weiter wurden lediglich Fakten veröffentlicht. Der Drogenschnelltest, welcher unmittelbar nach dem Verkehrsunfall durchgeführt wurde, zeigte beim betroffenen Jugendlichen ein positives Ergebnis an. Ein solches Resultat wird in der Folge mit der Auswertung einer Blut- und Urinprobe durch ein rechtsmedizinisches Institut überprüft und verifiziert.

Im Nachgang zur Medienberichterstattung zum vorliegenden Fall hat die Kantonspolizei Aargau ihre Strategie im Bereich Pressemitteilungen zu Verkehrsunfällen einer kritischen Überprüfung unterzogen. Ein Vergleich mit anderen Kantonen hat gezeigt, dass die Medienarbeit der Kantonspolizei Aargau professionell ist und den gängigen Standards entspricht. Es ist üblich, dass in den entsprechenden Medienmitteilungen das Ergebnis eines positiven Alkohol- oder Drogenschnelltests kommuniziert wird, wobei in einigen Kantonen – im Gegensatz zum Kanton Aargau – auch der exakte gemessene Promillewert oder das angezeigte Betäubungsmittel konkret genannt wird.

Als Konsequenz aus dem vorliegenden Fall hat die Kantonspolizei Aargau bezüglich ihrer Strategie im Bereich Pressemitteilungen folgendes beschlossen:

- Die transparente Informationsverbreitung von Unfallereignissen wird beibehalten.
- Das positive Ergebnis eines Alkohol- oder Drogenschnelltests wird aus präventiven Überlegungen weiterhin kommuniziert.
- Bei Verdacht auf Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss wird explizit erwähnt, dass ein allfälliger Führerausweisenzug durch die Polizei vorläufiger Natur ist.
- Bei Jugendlichen unter 16 Jahren werden bezüglich allfälliger Drogenschnelltests sowie Blut- und Urinprobe in der Regel keine Angaben mehr gemacht.

Zur Frage 3: "Hat sich die KAPO Aargau beim betroffenen Jugendlichen und seiner Familie für ihr unverständliches Verhalten entschuldigt?"

Die Kantonspolizei Aargau hatte mehrfach persönlichen und telefonischen Kontakt mit der betroffenen Familie, wobei diese über die Art und Weise des Vorgehens der Kantonspolizei Aargau informiert worden ist. Der Regierungsrat bedauert die für den Betroffenen entstandenen Unannehmlichkeiten und verweist auf die oben ausgeführte, durch den vorliegenden Fall ausgelöste Praxisänderung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

Adrian Meier, FDP, Reinach: Ich danke dem Regierungsrat für die zügige Beantwortung meiner Interpellation. Leider bin ich nur knapp teilweise zufrieden.

Lassen Sie mich bitte kurz ausführen warum: Die Kommunikation der Kantonspolizei (Kapo) hat im vorliegenden Fall auf der ganzen Linie versagt. Es wird ein 14-Jähriger durch eine voreilige Pressemitteilung in seiner 2000-Seelen-Gemeinde fälschlicherweise als Drogenkonsument abgestempelt. Es handelt sich um einen 14-Jährigen, welcher sich demnächst auf die Lehrstellensuche begeben kann. Es ist ein 14-Jähriger, welcher zurzeit die obligatorische Schule absolviert. Vielen seiner Kollegen, inklusive deren Eltern, wurde durch diese Falschmeldung ein Schrecken eingejagt.

"Meine Tochter oder mein Sohn verkehrt mit einem Drogenkonsumenten!" Stellen Sie sich das einmal bei Ihren Kindern vor und dies nur, weil ein Drogenschnelltest – einmal mehr – ein nachweislich falsches Ergebnis geliefert hat. Hier wurde überhaupt keine Rücksicht auf die Umstände genommen: Es handelt sich um einen Jugendlichen. Der Vorfall ereignete sich in einer ländlichen Gegend, wo sich Gerüchte wie ein Lauffeuer verbreiten. Die Standardisierung hat bei der Kommunikation immer ihre Grenzen. Der Spuk dauerte eine ganze Woche, bis die offiziellen Testresultate der Blut- und Urinprobe eindeutig ergaben, dass der Jugendliche keinerlei Drogen konsumiert hat. Aber leider konnte sich die Kantonspolizei danach zu keiner Entschuldigung durchringen.

Anstatt auf diesem Weg wenigstens teilweise das Vertrauen der Familie und der Bevölkerung zurückzugewinnen, wurden dem Jugendlichen von staatlicher Seite massiv Steine für die Lehrstellensuche in den Weg gelegt.

Ich erhielt aufgrund dieses Vorstosses mehrere E-Mails und konnte in die Akten Einsicht nehmen, welche mir zeigten, dass mit dieser Kommunikationspolitik viel Geschirr zerschlagen wird. Einerseits bei den Betroffenen – das reicht bis zum Verlust der Arbeitsstelle – andererseits bei der Bevölkerung. Und dies nur, weil die Kapo Ergebnisse kommuniziert, welche nicht hieb- und stichfest sind. Warum tut sie das?

Anstatt die Praxis zu ändern, nimmt die Kapo nur marginalste Veränderungen in der Kommunikationspolitik vor. So wird beispielsweise künftig erwähnt, dass ein Führerausweisentzug bei Verdacht auf Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss vorläufiger Natur sei und dass bei Jugendlichen unter 16 Jahren bezüglich Drogenschnelltests sowie Blut- und Urinprobe in der Regel keine Angaben mehr gemacht werden.

Der letzte Punkt sieht für mich wie ein Eingeständnis der Polizei und des Regierungsrats aus, dass der Drogenschnelltest nicht als Beweismittel taugt. Es ist für mich total unverständlich, warum darauf nicht ganz, also bei allen Alterskategorien, verzichtet wird? Warum diese Unterscheidung? Bei der Bevölkerung und mir bleiben Fragen offen. Es ist nicht auszuschliessen, dass bezüglich der Kommunikationspolitik der Kapo bei Drogenschnelltests ein weiterer Vorstoss folgen wird.

Zum Schluss danke ich der betroffenen Familie für ihren aufgebrachten Mut, den Vorfall an die Öffentlichkeit zu ziehen. Deshalb ist der Mofalenker aus meiner Sicht heute rehabilitiert.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0374 Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 3. September 2013 betreffend Umsetzung Ventilklausel im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0182)

Mit Datum vom 6. November 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Nach dem kurzfristigen Entscheid des Bundesrats zur Anrufung der Ventilklausel für die EU-17-Staaten galt es, die kantonale Umsetzung per 1. Juni 2013 festzulegen. Hierzu orientierte sich das zuständige Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) an einem Rundschreiben des Bundesamts für Migration (BFM) an die kantonalen Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden vom 22. Mai 2013, in dem festgehalten wurde, dass die Kantone die Bewilligungen nach dem Grundsatz "first in, first served" in der Reihenfolge der Gesuchseingänge erteilen und die Tätigkeit nicht vor der Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden dürfe. Ergänzend wurde den Kantonen empfohlen, im Fall einer Ausschöpfung der Quartalskontingente die Gesuchstellenden auf den nächsten Kontingentsfreigabetermin zu verweisen.

Dementsprechend instruierte das MIKA seine Mitarbeitenden und informierte die Arbeitgeberverbände (Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], Aargauischer Gewerbeverband [AGV]) sowie die grössten Aargauer Arbeitgeber. Zudem wies es mittels eines Schreibens die Aargauer Einwohnerkontrollen, die bei EU-25-Staatsangehörigen für die Entgegennahme der Anmeldung und der Gesuchsunterlagen sowie deren Weiterleitung ans MIKA zuständig sind, an, bei den Anmeldungen entsprechend zu handeln und die Kundschaft zu orientieren.

Nur wenige Wochen später häuften sich die Reklamationen zum Ventilklausel-Vollzug. Es kam zu zahlreichen Interventionen seitens der Aargauer Wirtschaft, unter anderem anlässlich eines Gesprächs des Aargauer Regierungsrats mit der Geschäftsleitung eines Grosskonzerns. Die Vorwürfe betrafen die als äusserst restriktiv und umständlich wahrgenommene Praxis im Kanton Aargau sowie die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die Beteiligten. Ein daraufhin unverzüglich vorgenommener Praxisvergleich mit anderen Deutschschweizer Kantonen zeigte auf, dass tatsächlich alle angefragten Kantone erheblich von der Aargauer Praxis abwichen. Dies führte mitunter zur unbefriedigenden Situation, dass sich die Arbeitgeber – aufgrund des Zuständigkeitsprinzips des Wohnorts des Arbeitnehmenden – mit stark divergierenden kantonalen Vollzugspraxen konfrontiert sahen und ihre Personalplanung nach dem künftigen Wohnort des Mitarbeitenden hätten ausrichten müssen.

Die daraufhin vom MIKA vorgenommene Analyse führte dazu, dass in Anlehnung an die unterschiedlichen Vorgehensweisen der umliegenden Kantone eine neue Vollzugspraxis ausgearbeitet wurde. Diese berücksichtigt sowohl das geschilderte Spannungsverhältnis zwischen Bundesratsentscheid und Wirtschaftsinteressen als auch eine bundesrechtskonforme und verwaltungseffiziente Umsetzung der Ventilklausel. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass bei fehlenden Kontingenten kein Automatismus zugunsten der Erteilung einer L-Bewilligung zur Anwendung gelangt.

Das überarbeitete Vollzugsmodell wurde in der Folge dem Regierungsrat unterbreitet. Nachdem der Regierungsrat die Praxisanpassung zur Kenntnis genommen hatte, erliess das MIKA per 15. Juli 2013 eine angepasste Weisung an die Einwohnerkontrollen und informierte die Arbeitgeber und deren Verbände über die Änderungen. Die neue Praxis führte dank der gewonnenen Rechtssicherheit und des reduzierten Administrativaufwands zu positiven Rückmeldungen von Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Einwohnerkontrollen.

Zur Frage 1: "Wer genau ist für diese Anordnung verantwortlich?"

Das Verfahren zur Umsetzung der Ventilklausel wurde wie oben dargelegt vom fachlich zuständigen Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ausgearbeitet. Die Anpassung an die Praxis der anderen Kantone wurde dem Regierungsrat unterbreitet und von diesem an der Sitzung vom 3. Juli 2013 zur Kenntnis genommen.

Zur Frage 2: "Ist dieses Vorgehen nicht eine klare Umgehung der Ventilklausel und des Zieles der Ventilklausel?"

Nein. Durch das Aargauer Vollzugsmodell werden keine ungerechtfertigten Bewilligungen erteilt. Angesichts der grossen Anzahl Kontingente für fünfjährige Aufenthaltsbewilligungen B EU-17 führte die Ventilklausel erwartungsgemäss auch nicht zu einer grundsätzlichen Verschiebung von kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen B EU-17 zu unkontingentierten, maximal 364-tägigen Kurzaufenthaltsbewilligungen L EU-17. Bei den EU-8-Staatsangehörigen hingegen ist – wie schon während des ersten Ventilklauseljahrs 2012 – mangels B-Kontingenten EU-8 eine teilweise Verlagerung hin zu L-Bewilligungen feststellbar. Da jedoch viele EU-8-Staatsangehörige in den saisonalen Branchen des Baus und der Landwirtschaft sowie temporär über den Personalverleih tätig sind und entsprechend über (zumindest faktisch) befristete Arbeitsverträge verfügen, erhält ein Grossteil ohnehin lediglich eine L-Bewilligung.

Es ist überdies festzuhalten, dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Wahlfreiheit haben, mit der vertraglich vereinbarten Anstellungsdauer direkt zu beeinflussen, ob eine kontingentierte B-Bewilligung oder eine nicht kontingentierte L-Bewilligung zu erteilen ist. Ein solches Verhalten ist absolut rechtskonform und kann damit auch nicht als Umgehung bezeichnet werden. Der Bundesrat war sich schon im Vorfeld der Anrufung der Ventilklausel dieses Umstands bewusst und hat denn auch klar öffentlich kommuniziert, dass die Ventilklausel mit ihrer ohnehin auf ein Jahr beschränkten Wirksamkeit nur als eine von zahlreichen Massnahmen dazu beitragen soll, die Zuwanderung wirtschafts- und gesellschaftsverträglich zu gestalten.

Zur Frage 3: "Weshalb fordert der Regierungsrat die Leute offiziell und proaktiv dazu auf, die Ventilklausel zu umgehen?"

Wie bereits dargelegt, kann keineswegs von einer Umgehung der Ventilklausel gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich um ein der aktuellen Situation angemessenes Verfahren zur Vermeidung unverständlicher kantonaler Vollzugsunterschiede, unverhältnismässigen Aufwands und unnötiger Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft und die betroffenen Arbeitnehmenden. Dies unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers beziehungsweise des Bundesrats, nämlich der beschränkten Erteilung von fünfjährigen Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA im Rahmen der festgelegten Höchstzahlen.

Zur Frage 4: "Sind die Kontingente für B Aufenthaltsbewilligungen bereits aufgebraucht? Wenn ja, wie viele L-Bewilligungen wurden statt einer B-Bewilligung ausgestellt?"

Die mit der Anrufung der Ventilklausel für EU-17-Staaten festgelegten Quartalskontingente für Aufenthaltsbewilligungen B EU-17 wurden während des Quartals Juni bis August 2013 bei Weitem nicht ausgeschöpft. Der Trend im Quartal September bis November 2013 weist darauf hin, dass die Kontingente für B-Bewilligungen EU-17 erneut nicht ausgeschöpft werden.

Die Quartalskontingente für Aufenthaltsbewilligungen B EU-8 werden – wie bereits im ersten Ventilklauseljahr 2012 – ausgeschöpft. Unter Hinweis auf die Antwort zur Frage 2 ist festzuhalten, dass es Arbeitgebende und Arbeitnehmende mittels Festlegung der Anstellungsdauer selbst in der Hand haben, eine nicht kontingentierte L-Bewilligung zu erhalten. Es ist somit nicht feststellbar, wie viele L-Bewilligungen EU-8 als rechtmässige Alternative zu einer B-Bewilligung EU-8 ausgestellt wurden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.–.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation und bin damit teilweise zufrieden.

Die Antworten des Regierungsrats haben bestätigt, dass die Ventilklausel und die sehr grosszügige Umsetzungsanordnung des Aargauer Regierungsrats nicht gehalten haben, was man dem Volk versprochen hat. Die Ventilklausel mit ihrer heutigen Umsetzung hat auf die Zuwanderung schlicht keine bremsende Wirkung ausgeübt. Falls sich gewisse Leute jetzt noch wundern und ihre Augen reiben, warum am 9. Februar 2014 die Masseneinwanderungsinitiative angenommen worden ist, dann ist die

Ventilklausel nur eines von vielen Beispielen, das bestätigt, dass man die Probleme und Befürchtungen im Migrationsbereich einfach nicht ernst genommen hat.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0375 Standesinitiative "Verzicht auf Abzockerei der Aargauer Pendler"; Bericht und Antrag der Kommission VWA vom 18. November 2013; Ablehnung

Fortsetzung der Behandlung des Berichts und Antrags der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 18. November 2013 samt beigefügter regierungsrätlicher Stellungnahme vom 6. November 2013.

Vorsitzender: Ich erlaube mir eine Vorbemerkung: An der Sitzung vom 7. Januar 2014 haben wir die Diskussion bereits begonnen und dann mittels Ordnungsantrag unterbrochen. Formell würden wir die Debatte an der Stelle fortfahren, an der sie unterbrochen wurde. Da seither sehr viel Zeit verstrichen ist und sich die Situation nach der Abstimmung vom 9. Februar 2014 verändert hat, schlage ich Ihnen vor, dass wir die Diskussion nochmals beginnen und auch diejenigen, welche bereits gesprochen haben, nochmals ihr Erstvotum halten können. Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) unterbreitet mit Datum vom 6. November 2013, beziehungsweise vom 18. November 2013, Bericht und Antrag. Namens der Kommission VWA vertritt deren Präsident, Grossrat Dieter Egli, Windisch, das Geschäft.

Dieter Egli, SP, Windisch, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Im Sinne der Vorbemerkung unseres Grossratspräsidenten halte ich mich kurz.

Zu den Diskussionen in der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) habe ich Ihnen am 7. Januar 2014 bereits detailliert berichtet. Ich verzichte darauf, das Kommissionsreferat nochmals zu verlesen, drohe aber damit, falls es die Diskussion aus meiner Sicht nötig machen sollte.

Absicht der Standesinitiative "Verzicht auf Abzockerei der Aargauer Pendler" ist, die Beschränkung des steuerlichen Pendlerabzugs auf 3'000 Franken zu verhindern, die ein Teil des FABI-Beschlusses darstellt. Der Grosse Rat erklärte den Antrag auf Direktbeschluss am 27. August 2013 als erheblich und wies das Geschäft der Kommission VWA zu mit dem Auftrag, innert dreier Monate Bericht und Antrag vorzulegen. Dies ist geschehen.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 7 gegen 6 Stimmen, die Standesinitiative nicht einzureichen. Der Regierungsrat unterstützt den Antrag mit den Argumenten in seiner Stellungnahme.

Für den Fall, dass der Grosse Rat die Überweisung der Standesinitiative beschliessen sollte, schlägt die Kommission einen aus ihrer Sicht möglichen und korrekten Textentwurf vor.

In der Zwischenzeit fand die Volksabstimmung statt und der FABI-Beschluss wurde deutlich angenommen. Auch der Kanton Aargau stimmte der Vorlage mit einem Ja-Anteil von 55,4 Prozent zu. Zehn Bezirke stimmten der Vorlage mit Ja-Anteilen zwischen 50,4 und 60,4 Prozent zu. Einzig der Bezirk Kulm lehnte die Vorlage mit einem Ja-Anteil von 44,7 Prozent ab.

Am 7. Januar 2014 ging es der Standesinitiative um die Rückführung eines Zustands in den Vorzustand, noch während dieser Vorzustand galt und der neue Zustand noch nicht eingetreten, respektive sein Eintritt noch gar nicht sicher war.

Mit der geänderten Ausgangslage geht es der Standesinitiative heute darum, einen Entscheid infrage zu stellen, den der Souverän, also das Schweizer Volk und mit ihm die Aargauerinnen und Aargauer, vor etwas mehr als 3 Wochen gefällt hat.

Auch mit dieser nun veränderten Intention stellt sich die Frage, ob diese Standesinitiative Erfolgchancen hat und dem politischen Ansehen des Kantons Aargau und seines Parlaments zuträglich ist. Im Namen der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben beantrage ich Ihnen nochmals, die vorgeschlagene Standesinitiative nicht einzureichen.

Eintreten (Fortsetzung)

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Die Würfel sind gefallen! Die FABI-Vorlage wurde angenommen. Die Mehrheitsverhältnisse in unserem Rat standen bereits nach der Diskussion am 7. Januar 2014 und vor der FABI-Abstimmung fest.

Dennoch hält eine Mehrheit der FDP-Fraktion an der Unterstützung dieser Standesinitiative fest. Sie ist der Ansicht, dass bei der Finanzierung der 6,4 Milliarden Franken teuren FABI-Vorlage die Begrenzung des Pendlerabzugs auf 3'000 Franken pro Jahr nicht der richtige Weg ist. Wir wissen, dass es formell möglich ist, diese Finanzierung noch zu ändern, obwohl das Volk zugestimmt hat. Es hat erst der Verfassungsänderung, aber noch nicht den Änderungen der entsprechenden Bundesgesetze zugestimmt.

Zur Begründung: Wenn man diesen Pendlerabzug begrenzt, fördert das die Zentralisierung der Bevölkerung in den grossen Städten und in unserem Speckgürtel. Es benachteiligt die Bevölkerungsteile, die in den Tälern wohnen und dort keine Arbeit finden und deshalb einen längeren Arbeitsweg in Kauf nehmen müssen.

Ein ganz zentrales Argument für die Mehrheit unserer Fraktion ist die präventive Verhinderung der Begrenzung des Pendlerabzugs im kantonalen Steuerrecht. Sie wissen, dass mit der FABI-Vorlage auch das Steuerharmonisierungsgesetz geändert und den Kantonen die Kompetenz eingeräumt werden soll, auch in ihrem Bereich den Pendlerabzug zu beschränken. Wir haben bereits die ersten Vorstösse in diesem Rat dazu gesehen. Hier könnte es dann sein, dass die Mehrheit in unserer Fraktion noch grösser wird, weil man nicht will, dass auf kantonaler Ebene dieser Pendlerabzug auch begrenzt wird.

Die erhebliche Minderheit der FDP-Fraktion ist jedoch der Meinung, dass mit dem Volksentscheid vom 9. Februar 2014 die Würfel gefallen sind. Man ist der Meinung, dass man nun nicht mehr mit einer Standesinitiative in Bern vorstellig werden soll und auch – und das ist der genau gegenteilige Standpunkt der übrigen Fraktion – dass die Pendlertätigkeit der Arbeitnehmenden eingeschränkt werden soll.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass wir trotz der klaren Ausgangslage präventiv ein Signal vor allem an den Finanzdirektor schicken wollen, damit er jetzt nicht auf den Geschmack kommt, das kantonale Steuergesetz im Anschluss an die FABI-Vorlage ändern zu wollen. Hier melden wir bereits unseren energischen Widerstand an!

Irène Kälin, Grüne, Lenzburg: Steuerabzüge setzen mitunter falsche Anreize, dies gilt insbesondere für den Pendlerabzug, der dank dem Ja zu FABI auf Bundesebene nun auf 3'000.- Franken pro Jahr begrenzt wird.

Anstatt diese Begrenzung zu bestreiten – die am 9. Februar 2014 auch von den Aargauerinnen und Aargauern mit über 55% Zustimmung angenommen wurde – sollten wir mit Blick auf die Kantonsfinanzen und die Steuergerechtigkeit viel mehr die Bundesregelung auch für die Berechnung der kantonalen Steuern übernehmen.

Gerade heute, da wir vor einem riesigen Sparpaket stehen mit vielen schmerzenden Massnahmen, wäre eine Begrenzung des Pendlerabzugs auf kantonaler Ebene eine dringend benötigte Mehreinnahme für unsere kantonale Kasse. Aber nicht nur aus aktueller Not, sondern auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit und im Hinblick auf unsere stetig zunehmende Mobilität und deren negative Folgen, ist eine Beschränkung des Pendlerabzuges auf nationaler und kantonaler Ebene zu begrüßen. Denn ein unbegrenzter steuerlicher Pendlerabzug setzt falsche Anreize für lange Pendlerdistanzen.

Wir alle wissen, dass die Mobilität in der Schweiz stetig wächst. Der Personenverkehr auf der Strasse ist seit dem Jahr 2000 um 14 Prozent und der auf der Schiene um 53 Prozent angewachsen. Die Prognosen gehen noch einmal von einem kräftigen Wachstumsschub aus. Dies stellt nicht nur grosse Herausforderungen an die Infrastruktur, sondern hinterlässt auch in Umwelt und Landschaft immer tiefere Spuren. Unsere Verkehrssysteme – sowohl Schiene wie Strasse – kommen an ihre Kapazitätsgrenzen und die Mobilitätskosten steigen stark an, wobei die externen Kosten der Mobilität in der Regel vom allgemeinen Steuersubstrat bezahlt werden müssen. Deshalb ist es nötig, dass der

Staat Anreize schafft, die kurze Pendlerwege in Fuss- und Velodistanz fördern. Denn die fürs Pendeln aufgewendete Zeit hat keinen volkswirtschaftlichen Nutzen und der damit verbundene Energieverbrauch und die Gesundheitsbelastung sind ebenfalls negative Auswirkungen von langen Pendlerdistanzen.

Es ist paradox, wenn der Staat den motorisierten Individualverkehr stärker belastet, um eine Umlagerung auf die Schiene zu fördern, wenn er gleichzeitig den motorisierten Individualverkehr mit hohen Pendlerabzügen wieder entlastet.

Dass Pendlerabzüge von mehreren 10'000.- Franken geltend gemacht werden können ist ein Unding und mindert die Steuereinnahmen von Bund und Kanton. Der Pendlerabzug ist ein alter Zopf, den wir kürzen müssen, denn er missachtet die Steuergerechtigkeit und setzt falsche Anreize. Mit einem hohen Pendlerabzug bezahlen insbesondere Autofahrer – denn auch ein GA 2. Klasse kostet nur wenig mehr als 3000 Franken – je weiter sie pendeln, desto weniger Steuern.

Fazit: Sie nutzen das Strassennetz überdurchschnittlich, tragen aber unterdurchschnittlich zu den anfallenden Kosten bei, welche aus dem allgemeinen Steuersubstrat bezahlt werden müssen. Dazu gehören nicht nur die externen Kosten des Verkehrs, sondern auf Gemeindeebene auch die direkten Strassenkosten für Bau, Unterhalt und Betrieb.

Und zu guter Letzt noch folgende Anmerkungen: Sie dürfen von einer kantonalen Begrenzung des Pendlerabzuges halten, was sie wollen. Denn darüber haben wir heute nicht zu entscheiden. Sondern über die nationale Begrenzung des Pendlerabzuges, die das Volk gerade eben mit einer deutlichen Mehrheit angenommen hat. Es ist nicht nur demokratisch höchst fragwürdig, wenige Tage nach einem Volksentscheid diesen bereits wieder rückgängig machen zu wollen, sondern eine Impertinenz gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern, wenn wir ihren Entscheid gleich nach der Abstimmung wieder in Frage stellen.

Viviane Hösli, SP, Zofingen: Die Ausgangslage ist nach der letzten Beratung am 7. Januar 2014 noch klarer geworden. Der Volkswille hat sich in dieser Abstimmung klar gezeigt: Im Kanton Aargau haben 55,4 Prozent der Wählenden der Vorlage zugestimmt. Dieser Entscheid ist genauso zu respektieren, wie das in meinen Augen unsägliches Ja zur Masseneinwanderungsinitiative. Wenn die SVP nun trotzdem an dieser Standesinitiative festhält, ist dies schlicht und einfach Zwängerei. Nicht wiederholen möchte ich die finanzpolitischen und formalen Aspekte, welche aus Sicht der SP-Fraktion gegen diese Standesinitiative sprechen. Man kann sie gerne dem Wortprotokoll vom 7. Januar 2014 entnehmen.

Noch ein Wort zur Mehrheit der FDP-Fraktion: Es ist sehr ineffizient, eine Standesinitiative zu überweisen, um damit "kantonale Signale" auszusenden. Die SP-Fraktion ist nach wie vor einstimmig gegen die Überweisung dieser Standesinitiative.

Urs Plüss, EVP, Zofingen: 55,4 Prozent der Aargauer Stimmbürger haben Ja zur FABI-Vorlage gesagt. Damit haben wir einen demokratischen Entscheid vorliegen, den man akzeptieren sollte. Es ist eine politische Unart geworden, dass man einen demokratisch gefällten Entscheid nachträglich verwässern will. Bei FABI handelt es sich um einen Kompromiss: In einigen Teilen profitiert der Kanton Aargau und in anderen Teilen muss er Abstriche machen. Wir müssen also damit rechnen, dass man uns in Bern mit dieser Standesinitiative als Rosinenpicker betrachtet. Darum lehnt die EVP-Fraktion die Standesinitiative ab und bittet Sie, den Volksentscheid vom 9. Februar 2014 zu respektieren.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Ich nehme zwei Punkte vorweg: 1. Die FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) wurde am denkwürdigen 9. Februar 2014 mit 55,4 Prozent im Kanton Aargau und gesamtschweizerisch mit 62 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Somit ist klar, dass es hier um die Sache geht und nicht um das Abschiessen von FABI. Am 7. Januar 2014 war es zu früh, um über diese Standesinitiative zu befinden. Heute, am 4. März 2014, sollen die Würfel gefallen sein? Nein, die Würfel sind noch nicht gefallen und Herbert H. Scholl hat uns dies relativ deutlich erklärt.

2. Bei der vorliegenden Standesinitiative handelt es sich keineswegs um ein Eigeninteresse meinerseits. Das einzige Auto, welches ich je besessen habe, war ein Fiat 131 SuperMirafiori, als ich 18 Jahre alt war.

Zur Begründung der Standesinitiative: Mit der Abstimmung vom 9. Februar 2014 wurde FABI beschlossen. Unter anderem wurde Folgendes entschieden: Wer weite Strecken zur Arbeit zurücklegen muss, kann die Kosten künftig nicht mehr unbegrenzt von den Steuern abziehen, sondern maximal nur noch 3'000 Franken in Abzug bringen. Damit sollen 200 Millionen Franken für die Finanzierung der Bahn frei werden und dies auf Kosten der Pendler, egal ob man per Bahn oder mit dem Auto unterwegs ist. Dies ist eine einseitige Abzockerei derjenigen Pendler, welche sich nicht in den Agglomerationen niederlassen konnten und/oder kein ausgebautes ÖV-Netz auf ihrem Arbeitsweg vorfinden.

Wenn nun behauptet wird, dass sowieso wieder einmal die Besserverdienenden zum Zuge kommen, stimmt dies schlicht und ergreifend einfach nicht. Diesen sogenannten Besserverdienenden steht meistens sowieso ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches notabene mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 0,8 Prozent des Kaufpreises versteuert werden muss und zugleich auch noch mit dem AHV-Abzug belastet wird.

Wenn nun – sei es in der Presse oder in der Fernsehsendung Arena – von Fantasieabzügen in Höhe von mehreren 10'000 Franken die Rede ist, so sind dies Einzelfälle, bei welchen die Steuerbehörden voll und ganz versagt haben. Dort würde ich als Finanzdirektor einmal genauer hinschauen und prüfen, ob es sich um Unvermögen oder Vetternwirtschaft handelt, die es selbstverständlich zu bekämpfen gilt. Denn in der Wegleitung zur Steuererklärung sind die Leitplanken klar gesteckt! Da ist die Frage berechtigt, worin der Mehrwert von immer neuen Staatsangestellten überhaupt liegt?

Es sind vielmehr die wichtigen Facharbeiter, welche unter diesen neuen Beschränkungen beim Pendlerabzug zu leiden haben. Betrachten wir zuerst einmal die Autopendler: Bei einem maximalen Pauschalabzug von 3'000 Franken darf ein Erwerbstätiger, der 220 Tage im Jahr zur Arbeit fährt, nicht mehr als 9,75 Kilometer für einen Arbeitsweg zurücklegen. Ich bin Geschäftsführer einer schweizweit tätigen Spezialbauunternehmung. Während der Hochsaison beschäftige ich weit über 200 gewerbliche Mitarbeiter, verteilt auf 12 Niederlassungen in der ganzen Schweiz. Unser Arbeitsbeginn ist um 6.00 Uhr morgens im Magazin der jeweiligen Niederlassung. Zu dieser Zeit ist eine pünktliche Anreise per ÖV aus ländlichen Gebieten nicht überall in der Schweiz möglich. Ich habe mir die Mühe gemacht und nachgeschaut, welche Mitarbeiter in der Aarauer Niederlassung wie genau von dieser Änderung betroffen sind, respektive betroffen sein werden:

Der erste Mitarbeiter mit Wohnort Wohlen: Sein Arbeitsweg beträgt einfach 22,2 Kilometer, die Kosten pro Jahr betragen 6'837 Franken, neu könnte er 3'837 Franken nicht mehr in Abzug bringen.

Der zweite Mitarbeiter mit Wohnort Reinach: Sein Arbeitsweg beträgt einfach 21,5 Kilometer, die Kosten pro Jahr betragen 6'622 Franken, neu könnte er 3'622 Franken nicht mehr in Abzug bringen.

Der dritte Mitarbeiter mit Wohnort Leibstadt: Sein Arbeitsweg beträgt einfach 32,5 Kilometer, neu könnte er 7'010 Franken nicht mehr in Abzug bringen.

Der vierte Mitarbeiter wohnhaft in Rütihof bei Baden: Sein Arbeitsweg beträgt einfach 24,5 Kilometer, neu könnte er 4'546 Franken nicht mehr in Abzug bringen.

Jetzt kommt der fünfte Mitarbeiter mit Wohnort Gränichen: Sein Arbeitsweg beträgt einfach 6,2 Kilometer, seine Fahrkosten pro Jahr betragen 1'910 Franken. Er fällt somit unter die Schwelle von maximal 3'000 Franken. Der sechste Mitarbeiter wohnt in Aarau und hat einen 1,9 Kilometer langen Arbeitsweg.

Der Verlust pro Mitarbeiter beträgt durchschnittlich ungefähr 4'600 Franken, die steuertechnisch nicht mehr geltend gemacht werden können. Bei allen anderen Niederlassungen von St. Gallen bis Steg, von Muttenz bis Cadenazzo sieht es in etwa gleich aus. Und nun behauptet eine bürgerliche Bundesrätin, dass es eigentlich die Arbeiter nicht betrifft: Dies ist doch einfach gelogen!

Zum Quervergleich Benützung des öffentlichen Verkehrs (ÖV): Wer Glück und einen kurzen Arbeitsweg hat, kann 100 Prozent seiner Fahrtkosten abziehen. Wer einen langen Arbeitsweg hat und mit dem SBB-Generalabonnement 2. Klasse fährt, welches lediglich 3'550 Franken kostet, muss auf maximal 550 Franken Abzug verzichten.

Die Ratslinke sollte sich einmal erinnern, wer ihre Wählerschaft ist. Oder sind ihre Arbeiter bereits abgewandert? Es ist eben medienwirksamer, bei Streikaktionen den Kopf zu zeigen, als für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler des eigenen Kantons einzustehen: Man will ja bei den Staatsausgaben aus dem Vollen schöpfen können!

Diese beiden Beispiele verdeutlichen sonnenklar, dass zwar der guten Ordnung halber der ÖV- und der MIV-Pendler Federn lassen müssen, dass aber wieder einmal eine krasse Umverteilung vom MIV zugunsten des öffentlichen Verkehrs geschieht. Dies hob auch Kollege Urs Plüss, EVP, in seinem Votum vom 7. Januar 2014 hervor.

Einmal mehr gilt es an dieser Stelle zu unterstreichen, dass der motorisierte Individualverkehr und der öffentliche Verkehr nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Denn nur eine Vernetzung bringt den gewünschten Erfolg.

Diese krasse Einschränkung des Pendlerabzugs zuungunsten des Autofahrers darf nicht stillschweigend hingenommen werden. Deshalb ist auf die Beschränkung des sogenannten Fahrkostenabzugs auf 3'000 Franken für Pendler zu verzichten und die heute geltende und bewährte Regelung beizubehalten!

Bei einer Annahme dieser indirekten Steuererhöhung werden die Landregionen noch stärker als bisher ausgedünnt und die Konzentration auf die Zentren und den Speckgürtel entlang den Autobahnen wird frappant steigen.

Auch wenn der Regierungsrat heute noch nicht davon sprechen will, aber eines ist so sicher wie das Amen in der Kirche: Bei der nächsten kantonalen Steuergesetzrevision wird der Regierungsrat auch die Beschränkung des Pendlerabzugs auf Kantons- und Gemeindeebene einführen wollen. Die Begründung hat der Regierungsrat auf Seite 3 seiner Stellungnahme bereits selbst geliefert, wo er auf die immer wieder geforderte Vereinfachung des Steuerrechts hinweist, also um eine Effizienzsteigerung.

In der Hoffnung, dass sich hier im Grossen Rat eine Mehrheit für diese Standesinitiative finden sollte, bin ich mit der Umbenennung, so wie es der Kommissionspräsident vorgeschlagen hat, des Titels in "Keine Benachteiligung der Flächenkantone durch Reduktion des Pendlerabzuges" einverstanden. Unser schöner Kanton Aargau ist der Kanton der Regionen. Um dies nicht zu gefährden, sind alle Aargauerinnen und Aargauer auch gleich zu behandeln. Deshalb bitte ich um Unterstützung der Standesinitiative!

Jürg Caflisch, SP, Baden: Was hier unter dem Titel "Verzicht auf Abzockerei" vorgelegt wird, ist reine Polemik!

Ich wiederhole trotzdem nochmals, was Frau Bundesrätin Doris Leuthard über die Auswirkungen gesagt hat. Es sind ca. 20 Prozent der Steuerpflichtigen betroffen – und hier vor allem Langstreckenpendler, die mit dem Auto reisen und Besserverdienende mit einem Einkommen über 120'000 Franken. Dies hat Frau Bundesrätin Leuthard gesagt.

Eine Begrenzung des Pendlerabzugs, notabene für die Bundessteuer, soll also Abzockerei sein? Es sind Fälle von einzelnen Pendlern bekannt, die offenbar 70'000 Franken pro Jahr abziehen konnten. Nun zeigt sich einmal mehr das nicht sehr kohärente Gesicht der SVP. Sie gibt vor, die Kämpferin des kleinen Mannes zu sein und beklagt sich beispielsweise in diesem Massenblatt zur Masseneinwanderung, das in alle Haushalte geschickt wurde, auf einer ganzen Seite über die Zersiedelung der Schweiz. Genau diese heutige Pendlerstruktur, die wir mit diesen Anreizen geschaffen haben, trägt zu diesem Pendlertourismus bei und fördert die Zersiedelung! Ich verstehe nicht, wie man gleichzeitig das eine und das andere vertreten kann? Das ist mir unklar.

Auch das Gejammer, der Autofahrer werde geschröpft, stimmt nicht! Der Preisüberwacher hat festgestellt, dass die Kosten der Autolenker seit 1990 um 30 Prozent gestiegen sind. Die Preisentwicklung der Bahn gestaltete sich im gleichen Zeitraum wie folgt: Ein einfaches Billett plus 45 Prozent, Retourbillett plus 80 Prozent, Halbtax-Abonnement plus 60 Prozent und Generalabonnement plus 65 Prozent. Die angebliche Polemik über die Abzockerei mag einer nüchternen Betrachtung nicht standhalten. Sollte der Kanton Aargau die Standesinitiative tatsächlich überweisen, wird sie in Bern zwei Dinge auslösen: Kopfschütteln und die Erhöhung der Altpapiermenge.

Roland Brogli, Landammann, CVP: Mit einer Standesinitiative will man Bundesrecht ändern. Selbstverständlich haben der Kanton Aargau – und in seiner Zuständigkeit der Grosse Rat – jederzeit das Recht, zu jedem Anliegen eine Standesinitiative einzureichen.

Der Regierungsrat stützt aber im vorliegenden Fall den Antrag der vorberatenden Kommission VWA. Dies im Wesentlichen aus zwei Gründen:

1. Die Volksabstimmung über die Verfassungsbestimmungen von FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) hat am 9. Februar 2014 zu einem Ja geführt. Die entsprechenden Gesetzesänderungen inklusive maximaler Pendlerabzug auf Bundesebene und der Bundesbeschluss über die Ausbauschritte bis ins Jahr 2030 sind von den eidgenössischen Räten beschlossen und werden demnächst dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Also wer etwas gegen diese Beschlüsse und gegen dieses Gesetz hat, soll doch das Referendum ergreifen! Es ist wirklich kaum anzunehmen, dass die eidgenössischen Räte nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist dieser Standesinitiative zustimmen werden. Der demokratische Entscheidungsprozess ist immer noch im Gange.

2. Ich erwähne einen inhaltlichen Grund: Durch die vorgesehenen Ausbauschritte und deren Finanzierung können gerade auch Engpässe im Agglomerations- und Regionalverkehr des Kantons Aargau behoben und finanziert werden. Der Regierungsrat hat denn auch – und zwar immer in Abstimmung mit dem Grossen Rat – die Realisierung der in der FABI-Vorlage vorgesehenen Projekte gefordert. Und zwar im Interesse unseres Kantons! Jetzt müssen wir auch deren Finanzierung sicherstellen. Was nichts nützt, kann dem Ansehen des Kantons schaden! Im Sinne der vorberatenden Kommission VWA und aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Regierungsrat, auf die Einreichung der Standesinitiative zu verzichten.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungen

Eventualabstimmung betreffend Bereinigung der Textfassung

gemäss Kommission VWA 125 Stimmen

gemäss Antrag auf Direktbeschluss (Martin Keller) 1 Stimme

Somit obsiegt die Fassung gemäss Kommission VWA

Hauptabstimmung

Die Einreichung der Standesinitiative wird mit 76 gegen 57 Stimmen abgelehnt.

Beschluss

Die Einreichung der Standesinitiative wird abgelehnt.

0376 Interpellation Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg, vom 25. Juni 2013 betreffend aktive Bewirtschaftung der Parkplätze im Kantonseigentum respektive alternative Umsetzung des am 1.1.2011 beschlossenen Mobilitätsmanagement der kantonalen Verwaltung § 15a des Lohndekrets (SAR 165.130); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0080)

Mit Datum vom 27. November 2013 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Gemäss § 1 Abs. 2 lit. e in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110) ist der Regierungsrat berechtigt, auf staatlichem Grund Parkierungsgebühren zu erheben. Andererseits ermächtigt § 15a des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR 165.130) den Regierungsrat, Mitarbeitenden, welche ihren Arbeitsweg ganz oder teilweise ohne privates Motorfahrzeug zurücklegen, einen Mobilitätsbeitrag auszurichten. Voraussetzungen, Höhe und nähere Ausgestaltung dieses Beitrags werden auf Verordnungsstufe geregelt. Richtig ist, dass bislang für die Nutzung von Parkfeldern im Staatseigentum bei den Staatsangestellten keine Parkierungsgebühren erhoben werden; die Konkretisierung wäre ebenfalls auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Auch wird noch kein Mobilitätsbeitrag ausgerichtet.

Der Regierungsrat hat 2009 Leitsätze zur Ausgestaltung des Mobilitätsmanagements beschlossen, die unter anderem zur Änderung des Lohndekrets vom 1. Juni 2010 führten. Gemäss diesen Leitsätzen sollen a. die den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellten Parkfelder aktiv bewirtschaftet und für deren Benutzung Gebühren erhoben werden; b. soll als Anreiz für Mitarbeitende, die für den Arbeitsweg auf das Auto verzichten, ein Mobilitätsbeitrag ausgerichtet werden; c. ist das betriebliche Mobilitätsmanagement grundsätzlich kostenneutral einzuführen, während d. das Modell durch eine differenzierte Ausgestaltung verschiedene Voraussetzungen in Bezug auf den Arbeitsort und die Situation der Mitarbeitenden berücksichtigt. Als weitere Eckwerte sind definiert worden die gleichwertige Grössenordnung der Entschädigung der Arbeitswegkosten unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels und die einfach handhabbare Ausgestaltung des Mobilitätsmodells mit möglichst tiefen Verwaltungskosten nach Einführung. Zielsetzungen sind dabei die Gleichbehandlung der Mitarbeitenden bezüglich Entschädigung der Arbeitswegkosten, die Deckung der zusätzlichen Ausgaben durch neue Einnahmen, die Einsparung der Kosten für das Erstellen und Zumieten von Parkplätzen, die Einführung eines fortschrittlichen Modells, welches einen Beitrag zur Entlastung der Strasseninfrastruktur leistet, eine Vorbildfunktion auch für Unternehmen und Gemeinden und die Akzeptanz der Lösung bei einer Mehrheit der Mitarbeitenden.

Der Entwurf eines solchen Modells liegt heute vor: Es beinhaltet die Erhebung von Parkierungsgebühren in Verbindung mit der Ausrichtung eines Mobilitätsbeitrags, um einen deutlichen ökonomischen und ökologischen Verhaltensanreiz beim Personal zu setzen. Das Modell soll abgesehen von anfänglichen Kosten für die Betriebsaufnahme kostenneutral ausgestaltet werden. Die Details der Ausgestaltung sollen in der Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 (SAR 661.153) und der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 (SAR 165.111) geregelt werden.

Zur Frage 1: "Ist der mit einer "Kann-Formulierung" versehene Paragraph 15a des Lohndekretes angesichts der gegenwärtigen Finanzlage noch opportun?"

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, in dieser Sache bestehe durchaus Handlungsbedarf; er spricht sich mithin für die Einführung einer Parkfeldbewirtschaftung aus, legt aber gleichzeitig Wert darauf, dass diese differenziert ausgestaltet und dass die verkehrlichen Rahmenbedingungen an den verschiedenen Standorten sowie die arbeitsvertragliche Besonderheiten (unter anderem Schichtarbeit, mobile Tätigkeit, Fahrzeugstellungspflicht) berücksichtigt werden. Die Ausrichtung eines Mobilitätsbeitrags erachtet der Regierungsrat insofern als sinnvoll, als nicht nur die Finanzlage des Kantons den Handlungsbedarf begründet: Die zunehmende Parkfeldknappheit führt zu störenden und ressourcenintensiven Verteilkonflikten und belastet auch die Strasseninfrastruktur. Die Setzung eines deutlichen "Umsteige-Anreizes" wäre daher nicht nur zielführend, sondern würde hinsichtlich einer vermehrten Nutzung des öffentlichen und Langsamverkehrs auch Vorbildcharakter des Kantons gegenüber privaten Arbeitgebenden und der öffentlichen Hand (Gemeinden) aufweisen. Zudem kann mit der Ausrichtung eines Mobilitätsbeitrags die mit der heutigen Lösung geschaffene Ungleichbehandlung innerhalb des Personals bezüglich Arbeitswegkosten behoben werden, ohne gleichzeitig die Anstellungsbedingungen allgemein zu verschlechtern.

Zur Frage 2: "Parkplatzbewirtschaftung – wie hoch ist der Einnahmefall des Kantons, wenn er es versäumt, sein Eigentum, seine Parkplätze und angemietete, marktgerecht d. h. für Fr. 150.– pro Monat zu bewirtschaften."

Die Bezifferung des Einnahmefalles ist schwierig. So kann kein Einheitstarif für alle Mitarbeitenden zur Anwendung kommen, da bei Pikett- und Ausseneinsätzen sowie nur vereinzelter Beanspruchung eines Parkfelds keine oder lediglich reduzierte Gebühren erhoben werden können; zudem wäre eine Erhebung an peripheren und somit öV-mässig ungenügend erschlossenen Standorten in der vorgeschlagenen Grössenordnung nicht zu rechtfertigen oder gar wirkungslos. Gegenwärtig kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton unter Berücksichtigung der Ausnahmen und eines Umsteigeeffekts schätzungsweise jährlich 1 Million Franken brutto einnehmen könnte. Davon in Abzug zu bringen wären die Initial- und Betriebskosten.

Zur Frage 3: "Ist der Regierungsrat gewillt, die Parkplatzbewirtschaftung zur Schonung der kantonalen Finanzen und im Sinne der Gerechtigkeit gegenüber den Mitarbeitern und Umwelt noch im Jahr 2013 umzusetzen? Ist es notwendig, dass der Grosse Rat dazu auf Antrag des Regierungsrats ein entsprechendes Gebührenreglement genehmigt?"

Die Erhebung von Parkierungsgebühren bei den Mitarbeitenden ist unter den Erlass oder die Änderung von Bestimmungen des Personal- und Lohnrechts gemäss § 43 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG; SAR 165.100) zu subsumieren. Das Personal ist dementsprechend anzuhören. Einführung und Umsetzung bedürfen des Weiteren nicht nur Rechtssetzungsarbeiten auf Verordnungsebene, wie sie vorstehend unter den Vorbemerkungen aufgezeigt sind, sondern auch Abklärungen pro Standort im Einzelnen. Der Erlass der Verordnungsänderungen und die Umsetzung des Projekts (insbesondere die Initialisierung der Verrechnungs-, Zuteilungs- und Begleitprozesse) sind für das kommende Jahr vorgesehen. Da der Regierungsrat per Gebühren- und Lohndekret berechtigt ist, entsprechende Bestimmungen zu erlassen, ist keine Genehmigung durch den Grossen Rat erforderlich.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'812.–.

Adriaan Kerkhoven, GLP, Brugg: Ich bin sehr dankbar, dass der Regierungsrat die Interpellation zu meiner grössten Zufriedenheit beantwortet hat. Der Kanton will die kostbaren Ressourcen der ihm gehörenden Immobilien, respektive der angemieteten Immobilien, künftig regelkonform bewirtschaften. Damit könnte der Kanton einen Betrag in Höhe von einer Million Schweizer Franken brutto generieren. Dieses Geld kann er für andere Zwecke verwenden, dies ist sehr wichtig.

Weniger attraktiv finde ich, dass der Kanton mit diesem Geld sofort und umgehend eine Quersubventionierung vornimmt, um eine Mobilitätsförderung des Staatspersonals nach dem Giesskannenprinzip umzusetzen. Alle Personen, die den ÖV benutzen, sollen Gelder erhalten. Es ist sehr aufwendig, dies zu überprüfen. Ich denke, es ist nicht im Sinne des Kantons, Gelder, die jetzt neu eingenommen werden, sofort wieder umzuverteilen und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu generieren; vor allem in der heutigen finanziellen Situation. Ich danke dem Regierungsrat dafür, wenn er diese Ressourcen sorgfältig bewirtschaftet.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.